



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Mann habe gesagt, sie solle thuen,
alls wann sie nicht geschaidt sey“.

Körpervorstellungen frühneuzeitlicher Männer und Frauen in
Gerichtsprozessen des 18. Jahrhunderts

Verfasser

Georg Tschannett

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im April 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte

Betreuerin: Ao. Univ.-Prof. Dr. Mag. Andrea Griesebner

Inhalt

Vorwort	4
1. Einleitung	5
2. Rahmenbedingungen	15
Das Untersuchungsgebiet	15
Das Gerichtswesen	18
Das Strafrecht	24
3. Das Quellenkorpus	29
4. Fallstudien	40
Kindschmord 1738	41
Blutschande, einfacher Ehebruch, Hurerei und Urfehdebruch 1748/52	55
Totschlag 1755	64
Blutschande und einfacher Ehebruch 1769	69
Einfacher Ehebruch 1783	79
Schwängerung 1787	83
Misshandlung 1793	88
Zweifache Schwängerung und Täuschung 1796	95
5. Körpervorstellungen	100
6. Resümee	113
7. Anhang	117
Gedruckte und ungedruckte Quellen	117
Bibliographie	118
Biographie	123
Abstract	123

V o r w o r t

Ein Besuch im Archiv der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, den ich im Rahmen eines Forschungspraktikums an der Universität Wien im Wintersemester 2006/07 unternahm, weckte mein Interesse für frühneuzeitliche Gerichtsakten. Die von der Obrigkeit produzierten Schriftstücke gehören zu den wenigen Quellen, die es ermöglichen, den Fokus auf die „ordinary people“ und ihre Denk- und Handlungsweisen zu legen. In meiner Diplomarbeit unternahm ich den Versuch, die Criminalia für körperhistorische Fragestellungen zu nutzen.

Für die Betreuung meiner Diplomarbeit danke ich Andrea Griesebner. Meinen Dank möchte ich auch den MitarbeiterInnen des Vorarlberger Landesarchivs aussprechen, die mir bei der Recherche der Quellen stets ihre Hilfe angeboten haben. Ich danke in besonderem Maß meinen Eltern, die mir mein Studium ermöglicht haben. Besonderer Dank gilt außerdem meiner Freundin Christina Linsboth, die mich während des gesamten Schreibprozesses immer wieder motiviert hat.

1. Einleitung

„Amatus Lustianus tells that there was [...] a girl called Marie Pacheca, who, arriving at the time of life when girls begin their monthlies, instead of the above-mentioned monthlies, a male member came out of her, which was formerly hidden within, and hence she changed from female to male; for which reason she was clothed in men's clothes and her name was changed from Marie to Manuel.“¹

Der uns heute seltsam erscheinende Bericht, in welchem ein pubertierendes Mädchen anstelle ihrer Menstruation männliche Geschlechtsorgane bekommt, stammt aus einer medizinischen Fallsammlung des 16. Jahrhunderts. Ambroise Paré, ein Chirurg mehrerer französischer Könige, reihte die Geschichte über eine natürlich stattfindende Geschlechtstransformation neben anderen sogenannten „memorable stories about women who have degenerated into men“ ein, die er im Zusammenhang mit Berichten über körperliche Missbildungen und sonderbare Wesen veröffentlichte.

Wie Thomas Laqueur dargelegt hat, erklärten sich Paré und seine ZeitgenossInnen die Geschlechtsumwandlung dadurch, dass Wärme bzw. Hitze Hoden und Penis nach außen „drückten“.² Nach dem Körperverständnis frühneuzeitlicher Anatomen bestand zwischen den weiblichen und männlichen Geschlechtsorganen kein fundamentaler Unterschied.³ Für sie war der Penis das Äquivalent zur Vagina und der Hoden das Äquivalent zum Uterus. Der Unterschied bestand lediglich darin, dass sich die weiblichen Geschlechtsorgane innerhalb des Körpers, die männlichen außerhalb des Körpers befanden. Die Differenz wurde demnach nicht in der Form und Ausgestaltung der Organe, sondern in ihrer Anordnung gesehen. Ganz im Sinne der auf den Schriften von Aristoteles und Galen basierenden Humoralpathologie, in der der Mann eine wärmere und vollkommene Version der Frau war, konnte folglich „die Pubertät, Springen, sexuelle Aktivität oder irgendetwas anderes, wodurch ‚die Wärme gekräftigt wird‘, [...] ausreichen, um die Barriere zwischen innen und außen zu durchbrechen und bei einer ‚Frau‘ die Kennzeichen eines ‚Mannes‘ hervortreten zu lassen“.⁴ Laqueur, der neben Parés Berichten auch Texte anderer Mediziner über „natürliche“ Geschlechtsumwandlungen untersuchte und eine bis in die Antike reichende Tradition der „Frau-wird-zu-Mann-Erzählungen“ konstatierte, betont, dass die Erzählungen meist in einem

¹ Paré, Ambroise: *On Monsters and Marvels*, hrsg. und übersetzt von Janis L. Pallister, Chicago 1995 (original 1573), 31.

² Vgl. Laqueur, Thomas: *Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*, Frankfurt am Main 1992 (englisch 1990), 148-149.

³ Zur bildlichen und sprachlichen Analogie zwischen männlichen und weiblichen Geschlechtsorganen vgl. Laqueur, Leib, 17 und 87-117.

⁴ Ebd., 148-149.

Kontext stehen, in welchem Mädchen bzw. Frauen die vorgeschriebenen Grenzen ihres sozialen Geschlechts überschreiten.⁵ Das heißt, unangemessenes Verhalten konnte in diesem Verständnis zu einer Transformation des biologischen Geschlechts führen. Der umgekehrte Fall, dass sich männliche in weibliche Genitalien transformierten, war in Parés Vorstellungswelt hingegen nicht möglich: „Nature tends always toward what is most perfect and not, on the contrary, to perform in such a way that what is perfect should become imperfect”,⁶ so der Chirurg.

Der Textauszug aus dem Werk von Paré und die damit im Zusammenhang stehende Konzeptualisierung männlicher und weiblicher Genitalien zeigt, dass die frühneuzeitlichen Anatomen ein Körperverständnis hatten, das sich von unserem gegenwärtigen grundlegend unterscheidet. Für Paré und seine ZeitgenossInnen war Geschlecht primär eine soziale und weniger eine biologische Kategorie. Die strikte Differenzierung zwischen zwei ungleichen biologischen Geschlechtern war nicht Teil ihrer Vorstellungswelt.⁷ Laqueur zitierend hieß, „ein Mann oder eine Frau zu sein, [...] einen sozialen Rang, einen Platz in der Gesellschaft zu haben und eine kulturelle Rolle wahrzunehmen, nicht jedoch, die eine oder andere zweier organisch unvergleichlicher Ausprägungen des Sexus zu sein“.⁸ Der vormodernen Vorstellung zufolge begründete sich die soziale Stellung von Mann und Frau nicht durch körperliche Unterschiede, sondern sie spiegelte sich in der metaphysischen Ordnung wider.

Der Wandel zu der uns heute vertrauten Anschauung der Geschlechtsorgane und zu einer Vorstellungsweise, die den Unterschied zwischen Mann und Frau von deren Körpern ableitet, ist laut Thomas Laqueur, Londa Schiebinger, Claudia Honegger und anderen HistorikerInnen weniger im wissenschaftlichen Fortschritt und dem Zuwachs an biologischen Erkenntnissen zu sehen.⁹ Die von den modernen Naturwissenschaften inszenierte Beschreibung männlicher und weiblicher Körper und ihrer Organe sowie die Konstruktion von zwei fundamental unterschiedlichen Geschlechtern stehen für sie vielmehr im Zusammenhang mit epistemologischen und politischen Veränderungen. An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert wurde die metaphysische Ordnung, die auf kosmologischen Anschauungen und dem

⁵ Vgl. Laqueur, Leib, 147.

⁶ Paré, Monsters, 33.

⁷ Vgl. Laqueur Leib, 20 und 150.

⁸ Ebd., 20-21.

⁹ Vgl. Laqueur, Leib; Schiebinger, Londa: *Am Busen der Natur. Erkenntnis und Geschlecht in den Anfängen der Wissenschaft*, Stuttgart 1995 (englisch 1993) und Honegger, Claudia: *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750-1850*, Frankfurt am Main/New York 1991.

Denken in Analogien basierte, durch eine neue soziokulturelle Ordnung abgelöst, die unter den Prämissen der Aufklärung stand und allen Menschen von Natur aus gleiche Rechte zusprach. Die Gleichheit der Menschen sollte allerdings eine Gleichheit der Männer sein. Der Ausschluss der Frauen von den Bürgerrechten wurde über die Herstellung einer Differenz zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlecht vollzogen. Anatomen und Physiologen entwickelten „neue Methoden, um den Geschlechtsunterschied wiegen und messen zu können“.¹⁰ Die Suche nach körperlichen Unterschieden beschränkte sich nicht nur auf die Genitalien, die Anatomen suchten (und fanden) Differenzen in anderen Organen, in den Knochen und in den Nerven. Dem männlichen Körper wurden Eigenschaften wie Aktivität und Rationalität, dem weiblichen Körper indes Passivität und Emotionalität zugeschrieben.¹¹ Der im vormodernen Gedankengebäude als graduell gedachte Unterschied zwischen weiblichem und männlichem Körper wurde so zu einer entscheidenden Differenz erhoben, welche die soziale Stellung von Frauen und Männern determinieren sollte. „Pointiert könnte man formulieren“, so Andrea Griesebner, „daß zwei biologische Geschlechter erfunden wurden, um den sozialen Geschlechtern eine neue, stabile Grundlage zu geben“.¹²

Noch heute finden sich in geschlechterpolitischen Debatten Argumentationen, die den Geschlechtsunterschied biologistisch zu erklären versuchen. Sowohl die aktuellen (natur)wissenschaftlichen Diskussionen als auch die Alltagsdebatten verankern die Geschlechterdifferenz im menschlichen Gehirn oder führen diese auf hormonale oder genetische Phänomene zurück. „Typisch“ weibliche bzw. männliche Zuschreibungen werden damit weiterhin als „natürliche“ Eigenschaften, Attribute und Qualitäten von Männern bzw. Frauen betrachtet. Die aktuelle Konzeption des menschlichen Körpers und der Geschlechterdifferenz erscheint so als eine „natürliche“ und unveränderbare bzw. als die einzig vorstellbare.

Auch die Geschichtswissenschaften stellten die Konzeption des menschlichen Körpers als eine biologische und somit „natürliche“ Konstante lange Zeit nicht in Frage. Wie Maren Lorenz in ihrer Einführung in die Körpergeschichte schreibt, kam „die Geschichtswissen-

¹⁰ Schiebinger, Busen, 64.

¹¹ Vgl. Hausen, Karin: Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienarbeit, in: Conze, Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363-393.

¹² Griesebner, Andrea: Historisierte Körper. Eine Herausforderung für die Konzeptualisierung von Geschlecht?, in: Gürtler, Christa/Hausbacher, Eva (Hg.): Unter die Haut. Körperdiskurse in Geschichte(n) und Bildern, Innsbruck/Wien 1999, 60.

schaft [...] lange ohne die Auseinandersetzung mit ‚dem Körper‘ aus, da er doch allem menschlichen Denken und Tun so selbstverständlich vorausgeht, daß er quasi unsichtbar wurde“.¹³ Maren Lorenz kritisiert damit jene Ansätze der Historiographie, die den menschlichen Körper im Zeichen der Polarität zwischen Natur und Kultur im Bereich des Biologischen verankern und als eine ahistorische Konstante konzeptualisieren. Erst in den letzten 20 Jahren entwickelten sich Forschungsperspektiven, die sich dem menschlichen Körper zuwandten und seine scheinbare Ahistorizität hinterfragten. Im Folgenden möchte ich die diese Forschungen begleitenden theoretischen Debatten schematisch nachzeichnen. Bewusst lasse ich dabei medizinhistorische, philosophische und theologische Ansätze außer Acht, da diese meines Erachtens meist keinen Wert darauf legen, nach der Genese und Transformation der Bedeutungszuschreibungen an den Körper zu fragen. Ich möchte die theoretischen Debatten auch nicht anhand der idealtypischen Etiketten Essentialismus und Konstruktivismus beschreiben, die eher der gegenseitigen Abgrenzung dienen, als dass sie klare Zuordnungen sind. Vielmehr möchte ich die theoretischen Auseinandersetzungen innerhalb der feministischen Geschichtswissenschaft nachzeichnen, da es meiner Meinung nach vor allem zu den Leistungen der feministischen Forschung zählt, den Gegensatz zwischen Natur und Kultur aufgebrochen und den Körper als ein von kulturellen Be- und Zuschreibungen abhängiges Phänomen gedacht zu haben. Der Weg zu einer Sichtweise, die es vermochte, den Körper zu historisieren, führte vom Sex-Gender-Konzept der 1970er, 1980er und 1990er Jahre über die Historisierung leiblicher Erfahrung hin zur Dekonstruktion des scheinbar natürlichen Körpers.

In den 1980er und 90er Jahren sollte die Kategorie Gender – im Gegensatz zur Kategorie Sex¹⁴ – es ermöglichen, die Dichotomie zwischen Natur und Kultur zu durchbrechen und somit „Frauen nicht mehr dem Bereich der als ahistorisch gedachten Biologie, sondern jenem des wandelbaren Sozialen zuzuordnen“.¹⁵ Scheinbar „natürliche“ soziale Verhältnisse sollten dekonstruiert und die Geschlechterordnung als eine kulturell bedingte und von konkreten Machtverhältnissen abhängige gedacht werden. Tatsächlich hielt die Trennung zwi-

¹³ Lorenz, Maren: *Leibhaftige Vergangenheit. Einführung in die Körpergeschichte* (Historische Einführungen 4), Tübingen 2000, 18.

¹⁴ Zur Sex-Gender-Debatte vgl. Griesebner, Andrea: *Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung*, Wien 2005, 116-125 und Zettelbauer, Heidrun: ‚Becoming a Body in Social Space ...‘ Der Körper als Analyseinstrument der historischen Frauen und Geschlechterforschung, in: Lutter, Christina/Szöllösi-Janze, Margit/Uhl, Heidemarie (Hg.): *Kulturgeschichte. Fragestellungen, Konzepte, Annäherungen* (Querschnitte 15) Wien 2004, 67-69.

¹⁵ Griesebner, *Geschichtswissenschaft*, 116.

schen Sex und Gender die Polarität zwischen Natur und Kultur jedoch aufrecht, die sie eigentlich überwinden wollte. Wenige HistorikerInnen, unter ihnen Donna Haraway und Gisela Bock, kritisierten bereits in den 1980er Jahren das Sex-Gender-Konzept, weil es in ihren Augen einer „dualistischen Denktradition verhaftet blieb, welche Natur als das Gegenteil von Kultur konzipiert“.¹⁶ Das Sex-Gender-Konzept beinhaltete somit – auch wenn es biologistische Argumentationen hinter sich ließ – einen „Rest“ an ‚Realität‘, nämlich [...] das biologische Geschlecht, auf das die kulturelle ‚Geschlechterrolle‘ aufgesetzt ist“.¹⁷ Dieser „Rest“, der menschliche Körper, war in der historischen Forschung weiterhin präsent, seine soziale und kulturelle Konstruktion wurde jedoch nicht thematisiert.

Auch Barbara Duden, die sich in ihren Forschungen den leiblichen Erfahrungen in der Frühen Neuzeit zuwandte, kritisierte, dass der Körper als unveränderbar gedachte Natur im Gegensatz zur wandelbaren Geschichte gesehen wurde. Diese Trennung, so Barbara Duden, habe „den Körper aus der Geschichte herauskatapultiert“.¹⁸ In ihrem Buch über einen Eisenacher Arzt und seine Patientinnen, in dem sie zahlreiche Krankengeschichten von Frauen aus dem 18. Jahrhundert untersucht, wies sie anschaulich auf den Wandel in der Wahrnehmung des menschlichen Körpers hin. Obwohl Barbara Duden in ihren Forschungen einen Ansatz verfolgt, der die Körpererfahrungen historisiert, schreibt sie den frühneuzeitlichen Frauen ein „authentisches“ Körpererleben zu.¹⁹ Barbara Duden setzt, wie Andra Griesebner kritisierte, somit „der diskursiv ‚überformten‘ gegenwärtigen Wahrnehmung des Körpers eine frühneuzeitliche Körperwahrnehmung entgegen, die noch nicht von populären wie wissenschaftlichen Diskursen geformt sei“.²⁰ In der Vorstellung von Duden „bleibt ein [...] verschütteter materieller Kern vormoderner biologischer Referenz, von dem gerade die Frauen der Industrienationen entfremdet seien“,²¹ so Maren Lorenz. Die Kritik an Dudens Auffassung wurde demnach primär an dem Punkt geäußert, an dem sie an „eine[r] vor-soziale[n] Leiberfahrung“ und an der Existenz „eine[r] ontologische[n] Essenz“²² festhielt. Auch die von Barbara Duden vollzogene Differenzierung zwischen den Begriffen „Leib“ und

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Zettelbauer, *Body*, 68.

¹⁸ Duden, Barbara: *Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730*, Stuttgart 1987, 8.

¹⁹ Zur Kritik an Dudens Arbeiten vgl. Griesebner, *Geschichtswissenschaften*, 139-153; Lorenz, Maren: *Kriminelle Körper – gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*, Hamburg 1999, 21 und Zettelbauer, *Body*, 69-70.

²⁰ Griesebner, *Geschichtswissenschaften*, 142.

²¹ Lorenz, *Körper*, 21.

²² Ebd.

„Körper“ verweist, so Maren Lorenz, auf das Festhalten an einer prädiskursiven Körpererfahrung.²³ „Körper“ ist im Sinne von Duden etwas Entmächtigtes und Kontrolliertes, wohingegen „Leib“ den natürlichen und ursprünglich erfahrbaren Körper bezeichnet.

Dass der menschliche Körper – egal wann über ihn gedacht, geschrieben oder gesprochen wird – nur über das Medium Sprache Bedeutung erhält, darauf machten Anfang der 1990er Jahre insbesondere konstruktivistisch arbeitende HistorikerInnen aufmerksam. Im Gegensatz zum Sex-Gender-Modell und den Auffassungen Dudens stellten sie eine vordiskursive Wahrnehmung der Materialität des Körpers in Frage. Allen voran übte die amerikanische Philosophin Judith Butler Kritik an der scheinbaren Authentizität des Körpers. In ihren beiden Büchern, „Gender Trouble“ und „Bodies that Matter“ argumentiert sie, dass männliche und weibliche Körper keine ahistorischen Konstanten sind, sondern durch soziale und politische Normen sowie kulturelle Be- und Zuschreibungen zu „Körpern, die Gewicht haben“,²⁴ werden. Für Butler erschöpfen „sich die theoretischen Optionen nicht darin [...], einerseits Materialität vorauszusetzen und andererseits Materialität zu negieren“,²⁵ vielmehr geht es ihr darum, die zur „Realität“ gewordene Materialität zu dekonstruieren. Dekonstruieren heißt für sie, den Körper von seinen „metaphysischen Behausungen zu befreien, damit verständlich wird, welche politischen Interessen in und durch diese metaphysische Platzierung abgesichert wurden“.²⁶ Anders formuliert plädiert Judith Butler dafür, das „Gemacht-Sein“ des Körpers aufzudecken. Indem Butler einen spezifischen Begriff der Materialität erarbeitet, verfällt sie nicht – wie ihr vorgeworfen wurde²⁷ – in „einen linguistischen Monismus, demzufolge alles immer nur Sprache ist“,²⁸ sondern rückt den menschlichen Körper wieder in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

Die eben skizzierten theoretischen Auseinandersetzungen förderten ein Verständnis der Geschichtlichkeit des menschlichen Körpers und legten die Basis dafür, dass HistorikerInnen einen veränderten Blick auf den menschlichen Körper werfen konnten. Zahlreiche, unter dem Label „Körpergeschichte“ subsumierte empirische Studien, wandten sich neuen Fragestellungen zu, womit sich heute die Forschungslandschaft zur Körpergeschichte kaum mehr

²³ Zu den Begriffen „Körper“ und „Leib“ sowie der Debatte darüber vgl. Lorenz, *Vergangenheit*, 32-35.

²⁴ Butler, Judith: *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*, Frankfurt am Main 1997 (englisch 1993), 58.

²⁵ Ebd., 56.

²⁶ Ebd.

²⁷ Zur Kritik an den Konzepten von Butler vgl. Zettelbauer, *Body*, 72-75.

²⁸ Butler, *Körper*, 27.

überblicken lässt.²⁹ Betrachtet man die Publikationen der letzten Jahrzehnte, ist festzustellen, dass einerseits die Diskursivierung des (weiblichen) Körpers im Interesse der Forschung stand. Beispielsweise zeichnete Claudia Honegger die Entwicklung einer „weiblichen Sonderanthropologie“ am Ende des 18. Jahrhunderts nach und wies dabei auf deren Rolle bei der kulturellen Neubestimmung der Geschlechter hin.³⁰ Auf ähnliche Weise betonen die Studien von Thomas Laqueur, Londa Schiebinger und Anne Fausto-Sterling die Konstruktion geschlechtsspezifischer Körperbilder und Körpervorstellungen durch die Wissenschaften vom Menschen zur Zeit der Aufklärung.³¹ Auch Nancy Tuana rekonstruierte die geschlechtlichen Zuschreibungen an den weiblichen Körper und die damit im Zusammenhang stehende Konstruktion des „schwachen Geschlechts“.³²

Neben den Arbeiten über die Diskursivierung zweier geschlechtlicher Körper findet sich in der Forschung andererseits eine Konzentration auf die im Lauf der Geschichte variabel gedachte Physiologie des Körpers. Einen Teilbereich der Medizin in den Fokus nehmend, konnten beispielsweise Esther Fischer-Homberger und Maren Lorenz einen Einblick in das Körperverständnis der jungen forensischen Wissenschaft geben.³³ Beiden gelingt es durch die Analyse medizinischer Gutachtensammlungen, frühneuzeitliche Vorstellungen über Fortpflanzung, Schwangerschaft, Geisteskrankheit und „Notzucht“ zu beleuchten.

Der Fokus der körpergeschichtlichen Forschungen liegt demnach vor allem auf wissenschafts- und diskursgeschichtlichen Ansätzen. Rekonstruiert wird dabei der von Medizinern, Anatomen, Chirurgen, Juristen und Rechtsgelehrten geführte Elitendiskurs und die Neuentdeckung des menschlichen Körpers im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts. Forschungen, die im Unterschied dazu nach der Überlieferung konkreter Körperempfindungen und individueller Körpervorstellungen fragen, finden sich hingegen kaum. Dieser Umstand hat – wie Andrea Griesebner und Maren Lorenz dargelegt haben – nicht zuletzt mit den zur

²⁹ Der folgende Forschungsüberblick greift lediglich Arbeiten zur Frühen Neuzeit auf. Zudem lässt er Studien, die sich der Analyse von Körpermetaphorik und Körpersymboliken in Politik und Gesellschaft widmen, außer Acht.

³⁰ Vgl. Honegger, *Ordnung*.

³¹ Vgl. Laqueur, *Leib*; Schiebinger, *Busen* und weniger historisch argumentierend Fausto-Sterling, *Anne: Myths of Gender: Biological Theories about Women and Men*, New York, 1985 sowie Fausto-Sterling, *Anne: Sexing the Body. Gender Politics and the Construction of Sexuality*, New York 2000.

³² Vgl. Tuana, Nancy: *Der schwächere Samen. Androzentrismus in der Aristotelischen Zeugungstheorie und der Galenschen Anatomie*, in: Orland, Barbara/Scheich, Elvira (Hg.): *Das Geschlecht der Natur*, Frankfurt am Main 1995, 203-223.

³³ Vgl. Fischer-Homberger, Esther: *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*, Bern/Stuttgart/Wien 1983 und Lorenz, *Körper*.

Verfügung stehenden Quellen zu tun.³⁴ Abgesehen von wenigen Arbeiten, die anhand von Selbstzeugnissen Körpervorstellungen bürgerlicher und adeliger Männer und Frauen rekonstruieren, widmet sich lediglich die bereits erwähnte Arbeit von Barbara Duden und ein Aufsatz von Andrea Griesebner der Körperwahrnehmung frühneuzeitlicher Menschen aus unteren sozialen Schichten.³⁵

Auch die vorliegende Arbeit möchte ihre Perspektive auf die Körpervorstellungen und Körperwahrnehmungen „einfacher“ Männern und Frauen lenken. Nicht die von der sozialen Elite geführten intellektuellen Debatten über den menschlichen Körper und seine Physiologie, vielmehr das Denken und Handeln frühneuzeitlicher Menschen soll im Mittelpunkt meiner Analyse stehen. Die Untersuchungsperspektive richtet sich auf die Aneignung und den Gebrauch von Bedeutungszuschreibungen im alltäglichen Leben: Welche Bilder und Vorstellungen machten sich „einfache“ Männer und Frauen von ihrem Körper und seinen Funktionen? Welche Auswirkungen hatten diese Vorstellungen und Bilder auf ihre Denk- und Handlungsweisen? Wie eigneten sie sich die körperlichen Symboliken, Deutungen und Repräsentationen an? Welche Zuschreibungen machten sie an fremde Körper? Wie interpretierten sie den Unterschied zwischen Frau und Mann und welches Gewicht maßen sie diesem bei?

An diesem Punkt stellt sich die Frage, auf welcher Quellenbasis diese Fragestellungen beantwortet werden können. Interessiert an den Körpervorstellungen der unteren sozialen Schichten und ihren Denk- und Handlungsweisen grenzen sich die zur Verfügung stehenden Quellengattungen stark ein. Normative Texte wie medizinische Handbücher kommen nicht in Frage. Egodokumente sind lediglich von Personen höheren Standes überliefert. Um meine Ausgangsfrage zu verfolgen, habe ich Quellen der höheren Gerichtsbarkeit untersucht. Die Quellengrundlage bilden die Akten von acht Gerichtsprozessen. Alle acht Prozesse wurden zwischen 1738 und 1796 im heutigen Vorarlberg geführt. Die Männer und Frauen, die sich vor Gericht wiederfanden, waren Angehörige der unteren sozialen Schichten. Ihre vor der Obrigkeit getätigten Aussagen überschreiten in manchen Fällen den gerichtlichen Ermittlungsrahmen, wodurch vereinzelt Vorstellungen, die sie sich von ihren Körpern und seiner Physiologie machten, durchdringen. Mein Interesse gilt ihren Äußerungen zum jeweils ande-

³⁴ Zur Quellsituation und ihrem Zusammenhang mit der empirischen Forschung vgl. Griesebner, Körper, 61 und Lorenz, Körper, 17-18.

³⁵ Vgl. Griesebner, Körper.

ren Geschlecht sowie zu alltäglichen Themen wie Krankheit, Gesundheit, Sexualität, Fortpflanzung und Schmerz.

Da es sich um gerichtlich produzierte Texte handelt, deren Inhalte maßgeblich durch den Kontext ihrer Verschriftlichung beeinflusst wurden, möchte ich die Schriftstücke einem „Close Reading“ unterziehen. Darunter verstehe ich mit Birgit Wagner „eine Lektürehaltung, die Inhalt und Form von Texten ernst nimmt und deren Relation der Analyse unterzieht“.³⁶ Meine Absicht ist es – in Anlehnung an den Ethnologen Clifford Geertz – durch die „dichte Beschreibung“³⁷ der Praktiken der angeklagten Männer und Frauen einen Einblick in ihre Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster zu geben. Anders gesagt geht es mir darum, den sozialen Sinn ihrer Handlungen zu deuten. Im Zusammenhang damit möchte ich einen Kulturbegriff anwenden, der Kultur als „selbstgesponnene[s] Bedeutungsgewebe“³⁸ konzeptualisiert. Das heißt, dass ich Kultur im Gegensatz zur strukturfunktionalistisch geprägten Sozialgeschichte nicht als die Summe der Leistungen eines Kollektivs,³⁹ sondern als zweiteiliges Modell verstehe, deren beiden Teile in einem Wechselverhältnis stehen. Kultur beinhaltet folglich auf der einen Seite die Bedeutungswelt einer Gesellschaft, auf der anderen aber auch den Prozess der Bedeutungsproduktion – sprich, die historischen Subjekte, die durch ihr Denken, Handeln und Sprechen die Bedeutungen hervorbringen.

Die Fokussierung auf die historischen Subjekte und ihre Denk- und Handlungsweisen erfordert einen mikrogeschichtlichen Ansatz. Die Kritik an den Prämissen der Sozialgeschichte aufgreifend, äußerten die italienischen Historiker Carlo Ginzburg und Carlo Poni bereits Ende der 1970er Jahre ihre Skepsis gegenüber Makroerklärungen und quantitativen Methoden.⁴⁰ Im deutschsprachigen Raum griff vor allem Hans Medick die methodologischen Ansätze der Mikrogeschichte auf und formulierte seine Bedenken gegenüber einem evolu-

³⁶ Wagner, Birgit: Kultur, Geschlecht, Erzählen, in: Griesebner, Andrea/Lutter, Christina (Hg.): Beiträge zur Historischen Sozialkunde: Geschlecht und Kultur. Sondernummer 2000, 13.

³⁷ Vgl. Geertz, Clifford: Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: ders.: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt am Main 1987 (englisch 1973).

³⁸ Der semiologische und zugleich praxeologische Kulturbegriff wurde von Clifford Geertz geprägt. Vgl. Geertz, Beschreibung, 9.

³⁹ Zur Kritik traditionell sozialgeschichtlicher Ansätze vgl. Medick, Hans: „Missionare im Ruderboot“? Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft, Heft 10/1984, 295-319.

⁴⁰ Zur Kritik und Skepsis gegenüber makrohistorisch und quantitativ arbeitenden Studien vgl. Ginzburg, Carlo/Poni, Carlo: The Name and the Game: Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace, in: Muir, Edward/Ruggiero, Guido (Hg.): Microhistory and the Lost Peoples of Europe, Baltimore 1991, 2-4. (italienisch 1979); Medick, Hans: Mikro-Historie, in: Schulze, Winfried (Hg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, Göttingen 1994, 43 und Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte: Versuch einer Vorstellung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Heft 45/1994, 349.

tionistischen Geschichtsverständnis und gegenüber einer auf Strukturen, Prozesse und Bewegungen fokussierten Historiographie, die seiner Meinung nach die handelnden Individuen marginalisiert bzw. ignoriert. Auch für mich liegt der Vorteil einer mikrohistorischen Perspektive gerade darin, die AkteurInnen, ihre Vorstellungswelt und die ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume in den Blick zu bekommen.

Die Arbeit stellt demnach eine Verbindung zwischen einem körper-, einem kriminalitäts- und einem mikrogeschichtlichen Ansatz dar. Im ersten Teil, der sich an den Zugängen der Historischen Kriminalitätsforschung orientiert, möchte ich die Organisation des Gerichtswesens beleuchten. Dazu werde ich auch auf das Untersuchungsgebiet und seine verfassungspolitische Situation eingehen. Im Mittelpunkt stehen dabei folgende Fragen: Wie setzte sich das Gericht zusammen? Wie gestaltete sich der Ablauf einer Gerichtsverhandlung? Welche Normen bildeten die Grundlage für den Gerichtsalltag? Der zweite Teil befasst sich mit den Gerichtsakten, ihrem Entstehungskontext und ihrem Aussageniveau. Im dritten Teil untersuche ich anhand der Rekonstruktion von acht Gerichtsprozessen die Umsetzung der Strafgesetze in der Gerichtspraxis. Zudem lege ich in diesem Teil der Arbeit den Fokus auf die Aussagen der DelinquentInnen. Der vierte Teil widmet sich schließlich den Körpervorstellungen der angeklagten Personen und ihren Denk- und Handlungsweisen.

2. Rahmenbedingungen

Das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Reichshof Lustenau (heutige Marktgemeinde Lustenau). Anfang des 18. Jahrhunderts befand sich der Reichshof Lustenau im Besitz der Reichsgrafen von Hohenems. Die Reichsgrafen hatten den Reichshof 1395 pfandweise erhalten und 1526 diese Pfandleihe in einen Kauf umgewandelt.⁴¹ Der Reichsgrafschaft Hohenems unterstehend, verfügte der Reichshof Lustenau zwar über die niedere Gerichtsbarkeit, die höhere Gerichtsbarkeit wurde jedoch von den Besitzern, also von den Reichsgrafen von Hohenems ausgeübt. Der Reichshof Lustenau bildete dennoch einen eigenen Gerichtsbezirk und besaß auch eine Richtstätte. Im Reichshof aufgegriffene StraftäterInnen wurden zuerst nach Hohenems überstellt, bevor sie zur Vollstreckung des Urteils wieder nach Lustenau kamen.⁴²

Hohenems – seit 1560 im Status einer Reichsgrafschaft – bildete eine unabhängige Herrschaft, die direkt dem Heiligen Römischen Reich unterstand. Folglich verfügte Hohenems über eine eigene grundherrliche Gerichtsbarkeit und war nicht, wie die nördlichen und südlichen Teile Vorarlbergs, den vorderösterreichischen Zentralbehörden in Innsbruck (bzw. Freiburg im Breisgau von 1752 bis 1782) unterstellt.⁴³ Die reichsunmittelbare Reichsgrafschaft Hohenems nahm im Vergleich zu den habsburgischen Herrschaften vor dem Arlberg somit eine Sonderstellung ein. Als der letzte Reichsgraf Franz Wilhelm III. im Jahr 1759 starb, ohne einen männlichen Nachkommen zu hinterlassen, ging die Reichsgrafschaft, genauer gesagt ihre Lehensgüter, 1765 als erledigtes Lehen an das Heilige Römische Reich zurück und kam unter die Herrschaft Österreichs. Die Gerichtsbarkeit in der Reichsgrafschaft wurde ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von den Reichsgrafen von Hohenems, sondern vom Erzherzog bzw. der Erzherzogin von Österreich ausgeübt.⁴⁴

⁴¹ Vgl. Welti, Ludwig: Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Lichtensteins 4), Innsbruck 1930, 24 und 65.

⁴² Zur niederen und hohen Gerichtsbarkeit des Reichshofes Lustenau unter der Herrschaft der Reichsgrafschaft Hohenems vgl. Scheffknecht, Wolfgang: Reichspräsenz und Reichsidentität in der Region: Der Reichshof Lustenau, in: Kießling, Rolf/Ullmann, Sabine (Hg.): Das Reich in der Region. Während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Konstanz 2005, 314-315.

⁴³ Zum Gerichtswesen Vorarlbergs im 18. Jahrhundert vgl. Hämmerle, Walter: Entwicklung des Gerichtswesens im Lande Vorarlberg, in: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, Heft 7/8/1946, 179-182.

⁴⁴ Über das Aussterben der männlichen hohenemsischen Linie und die Besitznahme der Grafschaft Hohenems durch Österreich vgl. Welti, Geschichte, 155-179.

Mit dem Aussterben der männlichen hohenemsischen Linie änderte sich auch die verfassungspolitische Situation Lustenaus. Ludwig Welti beschreibt die Veränderung wie folgt:⁴⁵ Der Reichshof Lustenau, der sich seit 1526 im Privatbesitz der Reichsgrafen von Hohenems befand, war als sogenanntes Allodialgut⁴⁶ in weiblicher Linie vererbbar und kam der Erbtochter Franz Wilhelms, Gräfin Maria Rebekka von Hohenems zu. Da die österreichische Monarchie 1766 den Reichshof Lustenau in Besitz nahm, musste die Erbin ihren Anspruch auf das Territorium jedoch vor dem Reichshofrat gegen die habsburgische Monarchie verteidigen. Gräfin Maria Rebekka – durch ihre Heirat mit dem Grafen Franz Xaver von Harrach inzwischen Gräfin von Harrach-Hohenems – leitete einen Prozess vor dem Reichshofrat ein. Die Streitigkeiten wurden 1786 beigelegt und vier Jahre später ein Staatsvertrag ratifiziert, in dem die reichsunmittelbare Stellung des Reichshofs von Österreich anerkannt und die Landeshoheit mit niederer und hoher Gerichtsbarkeit der Gräfin Maria Rebekka und ihrer Nachkommenschaft zugesichert wurde.

Die Anzahl der Männer, Frauen und Kinder, die im Untersuchungsgebiet lebten, lässt sich nur ungefähr angeben. Für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nennt das Historische Ortslexikon der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für die Reichsgrafschaft Hohenems eine EinwohnerInnenzahl von 2.000 bis 2.500 und für den Reichshof Lustenau eine Zahl von 1.000 bis 1.500.⁴⁷ Addiert man die zwei Angaben zusammen, so dürften im Untersuchungsgebiet zwischen 3.000 und 4.000 Menschen gelebt haben.

Die überlieferten Schriftstücke dokumentieren einen regen personellen und wirtschaftlichen Austausch zwischen den Territorien der Reichsgrafschaft und den benachbarten Gebieten. HändlerInnen aus den angrenzenden eidgenössischen Ländern oder aus Bayern boten Waren und Dienstleistungen auf dem Markt in Lustenau zum Verkauf an, Männer und Frauen reisten durch den Reichshof, versuchten Arbeit zu bekommen oder baten um Almosen. Aufgrund des Territorialprinzips, nach welchem die im Gerichtsbezirk begangenen Verbrechen durch das Gericht desselben Bezirks geahndet wurden, konnte es auch

⁴⁵ Die folgenden Erläuterungen über die verfassungspolitische Geschichte des Reichshofs zw. 1760 und 1790 und über den Prozess vor dem Reichshofrat beziehen sich auf Ludwig Welti. Vgl. hierzu Welti, Geschichte, 179-232.

⁴⁶ Als Allodialgut bezeichnet man laut dem Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte „das im vollen Eigentum stehende Gut, speziell das Familienerbe [...], im Gegensatz zum Gesamteigentum, zum Lehngut und zum Beschränkungen unterworfenen Gut“; Erler, Adalbert (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Artikel Allod, Sp. 120-121.

⁴⁷ Vgl. Klein, Kurt: Historisches Ortslexikon (Vorarlberg) (30.06.2006) http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Vorarlberg.pdf (13.07.2007) 7-8.

geschehen, dass vor dem Gericht nichtansässige Personen standen. Johann Sebastian Wilhelm, „ein fremder unbekandter, und sich für einen bruchschneider ausgebender landstreifer“,⁴⁸ fand sich beispielsweise aufgrund einer misslungenen Operation, welche für die Patientin tödlich endete, vor Gericht wieder. Der 39jährige Johann Sebastian Wilhelm war im Jahr 1755 aus Bayern in das Untersuchungsgebiet gekommen und hatte seine Fertigkeiten als „opérateur“ unter anderem einem jungen Ehepaar aus Lustenau angeboten.

Für Aufsehen unter den BewohnerInnen des Reichshofes dürfte der Prozess gegen die Diebesbande rund um Magdalena Kriegin gesorgt haben.⁴⁹ Dieser Prozess, bei dem mehrere Männer und Frauen verdächtigt und vor Gericht verhört wurden, zog sich von 1744 bis 1749 und umfasst mehrere hundert Seiten an Quellenmaterial. Magdalena Kriegin alias Magdalena Bömin, Barbara Waldterin, Margaretha Walterin und ihre Komparsen beschäftigten nicht nur die Obrigkeit in Hohenems. Auch die Behörden in Dornbirn, Bregenz und dem benachbarten Appenzell korrespondierten untereinander und halfen bei der Inhaftierung und Verurteilung der Bande.

Zwei Gerichtsprozesse zeugen von den Vorteilen – oder je nach Perspektive den Nachteilen – der geringen Größe des Herrschaftsgebietes, die sich zwei Untertanen auf unterschiedliche Weise zu Eigen machten. Die Männer nutzten die Möglichkeit, die Grenze rasch zu passieren und in ein anderes Territorium zu gelangen, um damit den sich in der Heimat ergebenden Problemen und Gefahren zu entkommen bzw. um Rechte, die ihnen in der Heimat verweigert wurden, in der Ferne zu erlangen. Der 20jährige Franz Anton Grabherr, der 1787 die Tochter des Alttaavernwirts geschwängert hatte, versuchte, seinen Verpflichtungen und einer Geldstrafe zu entkommen, indem er sich in Bregenz als Soldat melden wollte.⁵⁰ Ein anderer Fall ist aus dem Jahr 1796 überliefert: Joseph Bösch, ein 38jähriger Hintersäß⁵¹, dem die Hochzeit mit seiner Lebensgefährtin Anna Maria Hollensteinin in Lustenau erschwert wurde, suchte im benachbarten Appenzell eine Möglichkeit, sich zu verehelichen. Als er auch dort keine Gelegenheit fand, besorgte er sich einen gefälschten Ehebrief. Sein Betrug fiel der Obrigkeit jedoch auf und er wurde „wegen 2 mahliger schwängerung der Anna Maria Hollensteinin, und insbesondere wegen dem ... zur täuschung geistlich und

⁴⁸ VLA, HoA 155,16: Verhörprotokoll vom 20. Februar 1755.

⁴⁹ Über den Prozess gegen die Diebesbande sind zahlreiche Akten überliefert: Vgl. VLA, HoA 094,36, HoA 095,12-14, HoA 102,16 und HoA 159,18.

⁵⁰ Vgl. VLA, HoA 094,31.

⁵¹ Hintersassen sind Personen, die Schutz genießen, jedoch nicht Untertanen oder BürgerInnen sind.

weltlicher obrigkeit ausgelokten falschen ehebrief“ und den „mit derselben durch längere zeit geführten sündhaften hurereyen“⁵² verurteilt.

Das Gericht bemühte sich meist, die DelinquentInnen schnell aufzugreifen, um eine mögliche Ausreise aus der Herrschaft zu verhindern. Bei einem aus dem Bregenzerwald stammenden Vagabunden, der wegen Ehebruchs und Blutschande arrestiert werden sollte, wollten die Gerichtsleute keine Zeit versäumen, „als der Antoni Yßele in begrif stunde, seiner öftern gewohnheith nach, sich in die frembde weg zu begeben“.⁵³ Überliefert sind auch gegenteilige Fälle, in denen sich die DelinquentInnen freiwillig zur Obrigkeit begaben und ihre Tat gestanden. Hinter einem sogenannten „freywilligen geständnus“ verbarg sich meist die Absicht, strafmildernde Umstände zur Geltung zu bringen.

Das Gerichtswesen

Entgegen der weit verbreiteten Vorstellung, dass sich das Gerichtswesen der Frühen Neuzeit durch despotische Willkürlichkeit ausgezeichnet habe, zeigt ein Blick in die Quellen, dass die Obrigkeit nicht völlig frei über die Untertanen, sondern nur innerhalb eines festgesetzten Rahmens urteilen konnte. Zwar finden sich in Vorarlberg im 18. Jahrhundert keine entsprechenden Bemühungen, die unterschiedlichen Landsbräuche und Gewohnheitsrechte in Form einer Landgerichtsordnung zu vereinheitlichen,⁵⁴ wie dies beispielsweise in den habsburgischen Gebieten östlich des Arlbergs bereits geschehen war,⁵⁵ jedoch lässt sich für die Reichsgrafschaft Hohenems nachweisen, dass die Zusammensetzung und Organisation des Gerichts durch eine Gerichtsordnung vorgegeben und normiert war.⁵⁶ Auch der Reichshof Lustenau verfügte über ein Hofrecht, in dem unter anderem die Gerichtsorganisation und die Kompetenzen des Gerichts niedergeschrieben waren.⁵⁷

Die Gerichtsordnung der Reichsgrafschaft Hohenems von 1716 verweist auf die Anwendung der „in der grafenschaft Ems von ohnbedenklichen zeiten her üblich gewesen

⁵² VLA, HoA 154,32: Undatiertes Urteil.

⁵³ VLA, HoA 159,17: Verhörprotokoll vom 4. April 1769.

⁵⁴ Vgl. Hellbling, Ernst C.: Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, Wien/Köln/Weimar 1996 (hg. Von Ilse Reiter), 5-6.

⁵⁵ Einen Überblick über die Entstehung von Strafrechtskodifikationen und Landgerichtsordnungen im 16. und 17. Jahrhundert in Österreich gibt Hermann Baltl. Vgl. Baltl, Hermann: Österreichische Rechtsgeschichte, Graz 1972, 156-163.

⁵⁶ Gemeint ist hier die Hohenemser Gerichtsordnung vom 13. Mai 1716. Vgl. VLA, HoA 048,38.

⁵⁷ Vgl. Lustenauer Hofrecht von 1593, VLA, HoA 050,29.

rechten“,⁵⁸ womit das Gewohnheitsrecht gemeint ist. Hinzuzufügen ist, dass bei Malefizprozessen die Carolina⁵⁹ als Grundlage für die Rechtsausübung diente. Ludwig Welti und Manfred Tschaikner betonen, dass das Gericht in Hohenems durch Laienrichter besetzt war und über weitgehende Selbstbestimmung verfügte, da die Herrschaft in den Verlauf der Gerichtsverhandlungen nicht eingreifen durfte.⁶⁰ Nichtsdestotrotz war der Graf bzw. die Gräfin der bzw. die oberste GerichtsherrIn. In dieser Funktion bestätigte er bzw. sie die Todesurteile und besaß auch das Begnadigungsrecht.

Ein bedeutendes Amt des Gerichtswesens war das Ammannamt. Dieses wurde in der Reichsgrafschaft Hohenems vom sogenannten Landammann bekleidet. Der Begriff Ammann stammt von dem Wort Amtmann ab und findet sich vor allem im alemannischen Sprachraum. Der Landammann stand der Gemeinde vor und vertrat gleichzeitig die Obrigkeit. Er repräsentierte die BürgerInnen, verwaltete Teile der Finanzen, kontrollierte die Einhaltung von Anordnungen und hielt Versammlungen ab. Seine Hauptfunktion nahm der Landammann jedoch im Bereich des Gerichtswesens wahr. Der Landammann übte, wie aus der Gerichtsordnung von 1716 hervorgeht, die niedere Gerichtsbarkeit aus und stand bei Malefizprozessen dem Gericht vor. Ihm wurden für diese rechtssprechenden Aufgaben zwölf Richter, ein Gerichtswaibel⁶¹ und ein Gerichtsschreiber zur Seite gestellt. Das Ammannamt war kein vererbbares Amt, die Besetzung erfolgte durch eine Wahl. Die Gerichtsordnung verlangte, dass „bey jeweyliger amtsbesatzung der gnädigen herrschaft die unterthanen vier männer in den vorschlag bringen, daraus dieselbe so dan nach dero belieben einen amman zuerwöhlen hat“.⁶² Jeder in der Reichsgrafschaft sesshafte Mann, der über das Bürgerrecht verfügte, war zur Wahl berechtigt. Inwieweit auch Frauen sich an der Wahl beteiligen konnten, darüber geben die Quellen und die Literatur keine Auskunft. Die Neubesetzung des Gerichts fand in regelmäßigen Abständen statt. Die Gerichtsordnung bestimmte, dass das Gericht „alle zwey jahr mit amman, richteren, und waibl“ besetzt wird, es war aber keinem „frembden noch hindersäß“,⁶³ die über kein Bürgerrecht verfügten, gestattet, das Amt des

⁵⁸ VLA, HoA 048,38: Gerichtsordnung von 1716.

⁵⁹ Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch, Stuttgart 1975.

⁶⁰ Vgl. Welti, Ludwig: Die Grafschaft Hohenems, in: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, Heft 9/12/1946, 233 und Tschaikner, Manfred: Hexenverfolgung in Hohenems einschließlich des Reichshofs Lustenau sowie der österreichischen Herrschaften Feldkirch und Neuburg unter hohenemischen Pfandherren und Vögten (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 5), Konstanz 2004, 17-18.

⁶¹ Das Amt des Gerichtswaibels ist mit demjenigen des Gerichtsdieners zu vergleichen.

⁶² VLA, HoA 048,38: Gerichtsordnung von 1716.

⁶³ Ebd.

Ammanns oder eines Richters zu besetzen. Auch erlaubte es die Gerichtsordnung nicht, Brüder oder Schwäger gleichzeitig zu diesen Ämtern zuzulassen, wohl um einer Cliquen- und Sippenbildung entgegenzuwirken. Während der Amtsausübung waren der Ammann und die Richter von der Leibeigenschaft befreit. Die Aufgaben der Richter werden in der genannten Gerichtsordnung folgendermaßen beschrieben:

„Alle zwölf richter craft ihrer geschwornen aydts sollen fleisig obsicht halten, wo sie etwas ungeradts vernemmen, es seye schwören[?], gottslästeren, schelt, und schmachworth, diebstall, haimlich oder öffentlich unzucht, in summa was gott und gnädiglicher obrigkeith zue wider sein möchte.“⁶⁴

Im Unterschied zur Reichsgrafschaft Hohenems wurde das Amt des Gemeinde- und Gerichtsvorstehers im Reichshof Lustenau vom sogenannten Hofammann bekleidet. Dieser hatte – vergleichbar mit dem Landamman in Hohenems – ähnliche Aufgaben und Funktionen. Er übte die niedere Gerichtsbarkeit im Reichshof aus, fasste in Zusammenarbeit mit dem Rat für die den Reichshof betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse, stand mit den Hohenemser Amtsleuten in Kontakt und sorgte für die Durchführung der obrigkeitlichen Anweisungen.⁶⁵ Die Wahl des Hofammanns ist ebenfalls mit der des Landammanns vergleichbar:⁶⁶ Bei der alle zwei Jahre stattfindenden Wahl war es jedem Wahlberechtigten erlaubt, vier Männer vorzuschlagen. Derjenige, der am meisten Stimmen erhielt, wurde jedoch nicht automatisch in das Amt gehoben, da den Grafen von Ems die Letztentscheidung zustand. Karl Siegfried Bader charakterisiert aufgrund des Wahlprinzips und des Aufgabenbereichs den Ammann als eine Person, welche eine „Doppelfunktion als Vertrauensmann der Herrschaft und als Repräsentant der Dorfgemeinde“⁶⁷ inne hatte.

Die Studien Wolfgang Scheffknechts, der sich mit den Ammännern in Lustenau und Hohenems befasst, belegen, „daß der Kreis derer, die man für das Hofammannamt geeignet hielt, offenbar recht klein war“.⁶⁸ Auch die von mir eingesehenen Quellen der Gerichtsbarkeit, in denen, was die Gerichtsämter betrifft, immer wieder die selben Namen aufscheinen, bezeugen die über einen gewissen Zeitraum sehr ähnliche Zusammensetzung des Gerichts. Wolfgang Scheffknecht konnte sogar sogenannte Ammandynastien für den Reichshof Lus-

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Zu den Aufgaben und Funktionen des Hofammanns vgl. Scheffknecht, Wolfgang: Das Amt des Hofammanns in Lustenau, in: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, Heft 1/1983, 24-27.

⁶⁶ Zur Wahl, ihrem Ablauf und den Wahlberechtigten vgl. Scheffknecht, Amt, 17-23.

⁶⁷ Bader, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 2: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Wien/Köln/Graz 1974, 299, zit. nach Scheffknecht, Amt, 17.

⁶⁸ Scheffknecht, Amt, 19.

tenau ausmachen. Ein Beispiel für eine solche Dynastie ist die Familie Hollenstein, deren Männer von 1718 bis 1807 mit nur kurzen Unterbrechungen das Amt inne hatten.⁶⁹

Voraussetzung für die Bekleidung des Ammannamts war hinlänglich verfügbares ökonomisches Kapital, da hohe materielle Anforderungen, die etwa im Zusammenhang mit der aufwendigen Bekleidung entstanden, erfüllt werden mussten. Aufgrund einer ausführlichen Vermögensbeschreibung aus dem Jahr 1747 konnte Wolfgang Scheffknecht rekonstruieren, dass 16 Hohenemser Amtspersonen (13 Richter, ein Altrichter, ein Landammann, ein Landwaibel und eine weitere Person) insgesamt über ein Kapital von 10.547 fl. verfügten, was etwa neun Prozent des Gesamtvermögens der Reichsgrafschaft an liegender und fahrender Habe ausmachte.⁷⁰ Gemäß der Argumentation von Wolfgang Scheffknecht war es diesen Männern möglich, einen beträchtlichen Teil an finanziellen Mitteln anzuhäufen und ihre Ämter über einen längeren Zeitraum innezuhaben, da sie einerseits eine konsequente Heiratspolitik verfolgten, andererseits Nebenberufe ausübten und meist auch die gräflichen Gefälle⁷¹ oder Teile dieser Einnahmequelle gepachtet hatten.⁷² Betrachtet man die Berufsgruppen, aus denen sich die Ammänner rekrutierten, so ist augenfällig, dass im 18. Jahrhundert viele Ammänner vor oder neben ihrem Amt handwerkliche Berufe ausübten. Laut Wolfgang Scheffknecht finden sich unter den Hohenemser Landammännern „acht Wirte, davon fünf Inhaber der gräflichen Taverne, drei Chirurgen, zwei Küfer, zwei Schuster, zwei Bäcker sowie je ein Schneider, Badmeister, Lateinschulmeister und Postmeister“.⁷³

Das zuständige Amt für die höhere Gerichtsbarkeit war das sogenannte Oberamt. Diese Instanz setzte sich – soweit aus den Quellen ersichtlich – aus Richtern, Oberamtmann, Rentmeister, Gerichtswaibel und Schreibern zusammen und hatte seinen Sitz im Palast von Hohenems. Alle acht Gerichtsprozesse meines Quellenkorpus nahmen ihren Ausgang nicht in Hohenems, sondern im Reichshof Lustenau. Der Ablauf der Gerichtsprozesse soll daher

⁶⁹ Vgl. ebd., 23-24 und Scheffknecht, Wolfgang: Dörfliche Eliten am Beispiel der Hofammänner von Lustenau und der Landammänner von Hohenems, in: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, Heft 1/1994, 85-87.

⁷⁰ Vgl. Scheffknecht, Eliten, 78. Laut Scheffknecht können für die Lustenauer Beamtenschaft ähnliche Vermögenswerte angenommen werden.

⁷¹ Gefälle sind Erträge oder Einkünfte, die im Zusammenhang mit dem Steuerwesen anfallen. Die Steuererhebung wurden in der Reichsgrafschaft Hohenems und im Reichshof Lustenau im 18. Jahrhundert von der Obrigkeit meist an Privatleute verpachtet.

⁷² Vgl. Scheffknecht, Eliten, 82-83.

⁷³ Ebd., 83.

unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die im Zusammenhang von Verfahren, die ihren Ursprung auf dem Gebiet des Reichshofs hatten, geschildert werden:

Wurde eine Person eines im Reichshof begangenen schweren Verbrechens bezichtigt, wurde sie in den Palast nach Hohenems überstellt, wo im Beisein der hohenemsischen Oberamtsleute die Verhöre stattfanden. Drängte die Zeit oder waren die DelinquentInnen oder ZeugInnen an der Anreise zum Oberamt aufgrund von Schwangerschaft oder Krankheit gehindert, kam es auch vor, dass sich die Oberamtsleute nach Lustenau begaben und dort die Verhöre durchführten. In manchen Fällen führte die Obrigkeit auch Lokalaugenscheine durch, bei welchen sie sich in die Behausungen der DelinquentInnen begab. Die Vernehmungen begannen in der Regel am frühen Vormittag, zogen sich bis zu Mittag und wurden in den Nachmittagsstunden fortgesetzt. In manchen Fällen trat das Oberamt mit anderen Institutionen und Behörden in Kontakt, um die Beweisführung zu stützen oder um Unklarheiten auszuräumen. In diesen Fällen konnten beispielsweise Aussagen der DelinquentInnen über ihr bzw. sein Alter anhand von bei der zuständigen Pfarre eingeholten Informationen verglichen werden. Waren die notwendigen Fakten und Informationen durch die Vernehmungen der DelinquentInnen und ZeugInnen zusammengetragen, sandte das Gericht die Akten und Beweisstücke an einen gelehrten Juristen. Dieser erstellte auf der Grundlage der ihm vorgelegten Schriftstücke ein rechtliches Gutachten. Darin überprüfte er den ordnungsgemäßen Verlauf des Prozesses und schlug ein Urteil vor. Als Maßstab bzw. Richtschnur half den Gutachtern dabei vor allem die Carolina sowie Schriften verschiedener Rechtsgelehrter aus dem deutschsprachigen Raum. Das Oberamt verfasste dann auf der Grundlage des Gutachtens das Urteil. Todesurteile mussten vom Grafen bzw. der Gräfin bestätigt werden. Auch das Recht über die Begnadigung von DelinquentInnen war nur ihm bzw. ihr gegeben. Ausgeführt wurde das Urteil schlussendlich durch den Hofamman in Lustenau.

Das Recht des Reichshofs, StraftäterInnen zu richten, wurde seitens der Hohenemser Herrschaft wiederholt missachtet: 1735 als auch 1748 führte das Oberamt die Hinrichtung von in Lustenau straffällig gewordenen DelinquentInnen in Hohenems aus. Die Lustenauer Amtspersonen ließen sich dieses Recht jedoch nicht nehmen und beklagten sich bei der Hohenemser Obrigkeit. Das Beharren auf dem Privileg der Halsgerichtsbarkeit ist, wie Wolfgang Scheffknecht betont, verständlich, da es zur Identität und Würde der Amtsleute des Reichshofs gehörte.⁷⁴

⁷⁴ Vgl. Scheffknecht, Reichspräsenz, 338.

Durch die geschilderten verfassungspolitischen Veränderungen zwischen 1766 und 1790 verschob sich im Reichshof die Zuständigkeit über die Jurisdiktion. Nach dem Aussterben der männlichen Hohenemser Linie verwaltete an Stelle des Hohenemser Oberamts das hochgräfliche harrachische Oberamt die hohe Gerichtsbarkeit im Reichshof Lustenau. Diese Kompetenzverschiebung hin zum Haus Harrach-Hohenems erklärt sich, wie Ludwig Welti schreibt, dadurch, dass der Allodialerbin, Maria Rebekka, – trotz der Übernahme des Reichshofs durch Österreich – die niedere und hohe Gerichtsbarkeit einstweilen überlassen wurde.⁷⁵ Ein Blick in die Quellen bestätigt dies. Aus einem überlieferten Urteil vom April 1769 ist ersichtlich, dass zu diesem Zeitpunkt die Gräfin Maria Rebekka als oberste Richterin fungierte und nicht wie anzunehmen wäre die Erzherzogin von Österreich.⁷⁶ Erst 1783 finden sich in meinem Quellenkorpus Zeichen dafür, dass die Gerichtsbarkeit im Reichshof Lustenau Österreich oblag, da sich ein Urteil vom Mai 1783 auf die Theresiana⁷⁷ bezieht.⁷⁸ Nach der Beendigung des Konflikts vor dem Reichshofrat und der Unterzeichnung des Staatsvertrags tritt in den Quellen wieder das harrachische Oberamt stellvertretend für die Gräfin auf. Diese Auseinandersetzungen und der Wechsel der Gerichtsbarkeit von einem zum anderen Herrscherhaus zeigen zum einen, dass es für die jeweilige Obrigkeit sehr bedeutsam war, das Privileg über Leben und Tod innezuhaben und es sich lohnte, dafür mit Rechtsklagen einzutreten. Zum anderen verdeutlicht der Blick in die Quellen der Gerichtsbarkeit, dass sich Verschiebungen auf staatsrechtlicher Ebene nicht unbedingt sofort auf die Praxis der Rechtsprechung auswirkten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Gerichtswesen im Reichshof sich im 18. Jahrhundert nicht durch eine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit und Willkür der Herrschenden auszeichnete. Dagegen sprechen – wie ich zeigte – auf der einen Seite die Organisationsform und Zusammensetzung des Gerichts. Die Gerichtsherrschaft wurde nicht direkt vom Grafen bzw. der Gräfin ausgeübt, vielmehr übten Gerichtsleute diese praktisch stellvertretend für den Grafen bzw. die Gräfin aus. Die Gerichtsleute fungierten demnach als eine Art Bindeglied zwischen den „gewöhnlichen“ Männern und Frauen und der Herrschaft. Zudem waren Richtlinien und Abfolgen während der Prozessführung einzuhalten. Auf der

⁷⁵ Vgl. Welti, Geschichte, 165 und 206.

⁷⁶ Vgl. VLA, HoA 159,17: Undatiertes Urteil.

⁷⁷ *Constitutio Criminalis Theresiana*. Peinliche Gerichtsordnung. Graz 1993 (Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe. Wien 1769). Gültig von 1769 bzw. 1770 bis 1787 (künftig als Theresiana abgekürzt).

⁷⁸ Vgl. VLA, HoA 094,14: Urteil vom 7. Mai 1783.

anderen Seite spricht auch der hohe Grad der Verschriftlichung der Prozesse gegen die Annahme einer „wildern“ Prozessführung. Die Aufzeichnung der Verhöre diente sicher in erster Linie der Urteilsfindung und seiner Legitimation, sie bezeugt aber auch die Möglichkeit einer Kontrolle und Kritik.

Das Strafrecht

Während die östlich des Arlbergs gelegenen Länder „umfangreiche Strafgesetze im Zuge einer allgemeinen Rechtskodifizierung und Rechtsreform ausarbeiteten“, ⁷⁹ war das geltende Strafrecht der Reichsgrafschaft Hohenems und somit auch des ihr im Bereich der höheren Gerichtsbarkeit unterstellten Reichshofes Lustenau – ich erinnere daran, dass für die Urteilsfindung die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. konsultiert wurde – die Carolina. Die 1532 auf dem Reichstag von Regensburg beschlossene Halsgerichtsordnung diente während des gesamten Untersuchungszeitraums als Rechtsnorm und als Grundlage der Rechtspraxis. ⁸⁰ Territoriale Gesetze wie beispielsweise das Gewohnheitsrecht fanden durch die in der Carolina verankerte „salvatorische Klausel“ Geltung. Diese gestatte „den Territorien eigene strafrechtliche Regelungen [...], wenn die Härte der Strafe nicht über das in der Carolina festgesetzte Maß hinausging“. ⁸¹ Territoriale Regelungen wurden vor allem „für die Festsetzung des Strafmaßes für bestimmte Delikte [getroffen], da die Carolina für die meisten Delikte kein bestimmtes Strafmaß vorgab, sondern die Strafe ‚nach Gelegenheit der Sachen‘ festgesetzt haben wollte“. ⁸²

Inhaltlich umfasst die Carolina 219 Artikel, wovon der Hauptteil den Charakter einer Strafprozessordnung hat. ⁸³ Die Artikel 106 bis 178, die die jeweiligen Tatbestände definieren

⁷⁹ Schnabel-Schüle, Helga: Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 187.

⁸⁰ Da der Reichshof nach der Abtrennung von Hohenems kein Teil der habsburgischen Besitzungen wurde, war auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Carolina gültig. Für den Zeitraum des Rechtsstreits zwischen dem Haus Österreich und der Gräfin von Harrach-Hohenems ist davon auszugehen – wie ich anhand der in dieser Zeit gefällten Urteile geschildert habe –, dass das österreichische Strafrecht in Form der Theresiana lediglich für einen kurzen Zeitraum Geltung fand.

⁸¹ Schnabel-Schüle, Frauen, 187.

⁸² Ebd.

⁸³ Gustav Radbruch bemerkt in der Einleitung zur Carolina, dass diese „nicht ein Strafgesetzbuch, sondern eine Strafprozessordnung, in die mitten hinein ein Strafgesetzbuch eingeschaltet ist“, ist. Vgl. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 6. Aufl., hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch, Stuttgart 1996, 16.

und die Art und Weise ihrer Bestrafung⁸⁴ vorschreiben, gleichen dem materiellen Strafrecht, um den heute verwendeten Terminus zu verwenden. Gemäß der Carolina konnte die Einleitung eines Gerichtsprozesses entweder durch einen bzw. eine KlägerIn, von Amts wegen oder durch einen staatlich bestellten Ankläger erwirkt werden.⁸⁵

Zwei besonders wichtige Elemente für die konforme Abwicklung einer Verhandlung waren die ZeugInnenaussagen, die dazu dienten, das Verfahren in Gang zu setzen, sowie das Geständnis der DelinquentInnen.⁸⁶ Das Geständnis war für die Verurteilung der Angeklagten unbedingt erforderlich. Seine zentrale Bedeutung zeigt sich in den von mir untersuchten Gerichtsprozessen, insofern als in den gerichtlich produzierten Texten fortlaufend die „bekanntnuß“ bzw. das „geständnuß“ der Angeklagten betont wird. Die Bedeutung des Geständnisses wird auch durch den spezifischen Ablauf der Verhöre ersichtlich, da die Fragen des Richters in erster Linie darauf abzielten, den Angeklagten ein Geständnis zu entlocken: Zu Beginn der Verhöre wurde den DelinquentInnen die Möglichkeit gegeben, die Tat zu gestehen, indem der Richter ihnen die Frage stellte, „ob sie [bzw. er] sich die ursach einzuebilden wüße, worumen sie [bzw. er] hier vor [der] obrigkeith stehe“.⁸⁷ Eine andere Methode bestand darin, die Aussagen der Angeklagten durch Gegendarstellungen zu ergänzen und so ein Geständnis zu erhalten. Auch konnte der Richter die Angeklagten durch geschickte Fragen dazu bringen, dass die befragten Personen sich in Widersprüchen verstrickten und die Tat anschließend bekannten. Der Richter verfügte zudem über die Möglichkeit, den DelinquentInnen mit der Folter zu drohen.⁸⁸ Legten die Angeklagten trotz der Androhung kein Geständnis ab, riet die Carolina den Gerichten, die Folter anzuwenden. Bekannte sich der bzw. die Befragte im peinlichen Verhör zur Tat, schrieb die Halsgerichtsordnung vor, dass er bzw. sie das Geständnis nach der Folter erneut abzulegen hatte.⁸⁹

Im Gegensatz zur Theresiana, deren Verfasser sowohl einen speziellen Artikel über strafmildernde und strafverschärfende Umstände⁹⁰ formulierten, als auch zu den Delikten kontextabhängige Umstände auflisteten, verweisen die Autoren der Carolina lediglich in eini-

⁸⁴ Ausnahmen sind die Artikel 139-146, in welchen eine Definition von Notwehr gegeben wird und Artikel 149, der die Richter auffordert, Leichensitationen durchführen zu lassen.

⁸⁵ Vgl. die Einleitung zur Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., 16-17. Der Großteil der von mir untersuchten Gerichtsprozesse wurde durch einen Kläger eingeleitet.

⁸⁶ Vgl. ebd., 18 und Schnabel-Schüle, Frauen, 191.

⁸⁷ VLA, HoA 80,06: Erstes artikuliertes Verhör mit Maria Allgin vom 8. Jänner 1738.

⁸⁸ In den von mir ausgehobenen Quellen griff der Richter ein Mal zu diesem Mittel: VLA, HoA 80,06: Drittes artikuliertes Verhör mit Maria Allgin vom 20. Februar 1738.

⁸⁹ Vgl. Artikel 58, „Von der maß peinlicher frage“.

⁹⁰ Vgl. Artikel 11, „Von den Umständen, welche die That selbst verringeren, somit die Straffe milderer“.

gen Artikeln explizit auf die Möglichkeit, die Strafe zu modifizieren.⁹¹ In der Praxis wurden jedoch zahlreiche Todesurteile, die laut der Halsgerichtsordnung durch eine grausame Hinrichtungsart ausgeführt werden sollten, in eine Schwertstrafe umgewandelt.⁹² Neben der Abänderung einer unehrenhaften Todesstrafe in eine ehrenhafte konnte das Einbringen von strafmildernden Umständen auch zu hafterleichternden Maßnahmen oder zu Strafverkürzungen führen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verfasste das harrachische Oberamt zunehmend Urteile, die sich nicht gegen Leib und Leben der DelinquentInnen richteten. Dieser Wandel ist vor allem dadurch ersichtlich, dass vermehrt Zuchthausstrafen ausgesprochen wurden.⁹³

Betrachtet man die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive, so ist zu betonen, dass sich „im gesamten Strafprozeßrecht der Carolina keine besondere Bestimmung für Frauen“⁹⁴ findet. Auch die Beweiskraft weiblicher Zeuginnenaussagen wird von den Verfassern nicht in Frage gestellt.⁹⁵ Ein Blick in den Bereich des materiellen Strafrechts der Carolina vermittelt ebenfalls den Eindruck geschlechtsneutraler Formulierungen: In den Beschreibungen der einzelnen Delikte ist allerdings von dem „thetter“, dem „übelthetter“ oder einfach von „jemandt“ die Rede. Auch ein genauer Blick auf die Formulierungen der Carolina zeigt, dass bestimmte Praktiken geschlechtlich konnotiert waren: Notzucht war in den Augen der Verfasser ein männliches Delikt.⁹⁶ Kindstötung und Kindsaussetzung hingegen ein Delikt, das „nur“ von Frauen begangen werden konnte.⁹⁷ Neben der Konstruktion zweier geschlechtsspezifischer Delikte beziehen sich die geschlechtlichen Differenzierungen der Carolina „in erster Linie auf die Art der

⁹¹ Strafverschärfende Umstände (Schleifen zur Richtsatt, Reißen mit glühenden Zangen) finden sich beispielsweise in den Artikeln 124, 130, 131 und 137. Strafmildernde Umstände werden beispielsweise im Artikel 179 „Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben“ genannt. Jedoch überließ die Carolina die Beurteilung, in welchen Fällen die mildernden Umstände zum Tragen kommen, dem Richter.

⁹² Vgl. Schnabel-Schüle, Frauen, 193. Auch in den von mir ausgehobenen Quellen tritt ein solcher Fall ein: Im Kindsmordprozess gegen Maria Allgin von 1738 plädierte der Rechtsgutachter für die Anwendung der Schwertstrafe, obwohl die Carolina ein anderes Urteil vorgesehen hätte: VLA, HoA 80,06: Rechtliches Parere von Joseph Jacob Huber vom 7. März 1738.

⁹³ Vgl. Schnabel-Schüle, Frauen, 193. Auch Michel Foucault beschreibt den Wandel des Strafens, der sich im 18. Jahrhundert vollzog: Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1994 (französisch 1975). Die von mir ausgehobenen Quellen belegen den Wandel ebenfalls. In den drei Gerichtsprozessen der Jahre 1783, 1793 und 1796 werden Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafen ausgesprochen.

⁹⁴ Schnabel-Schüle, Frauen, 191.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Vgl. Artikel 119, „Straff der notzucht“

⁹⁷ Vgl. Artikel 133, „Straff der weiber so jre kinder tödten“ sowie Artikel 132, „Straff der weiber so jre kinder vmb das sie der abkommen, inn ferlicheyt von jnen legen, die also gefunden vnd ernert werden“.

angedrohten Strafen“,⁹⁸ weshalb sich das vorgeschlagene Strafmaß in zahlreichen Artikeln je nach der Geschlechtszugehörigkeit unterscheidet.

Eine geschlechtersensible Analyse des Strafrechts darf jedoch nicht den normativen Charakter der Carolina vergessen, die keine Informationen darüber enthält, wie sich die Kategorie Geschlecht in der Praxis der Rechtsausübung und Rechtssprechung auswirkte. Zahlreiche empirische Studien bezeugen den in der Praxis ungleichen Umgang mit Männern und Frauen und betonen, dass die Gerichte die Angeklagten sehr wohl in zwei Geschlechter unterteilten, ihnen unterschiedliche Fragen stellten und sie different behandelten.⁹⁹

Zusammenfassend ist zu unterstreichen, dass die Carolina einerseits den normativen Rahmen für den Ablauf von Gerichtsprozessen bereitstellte und andererseits den Gerichten eine Richtschnur zur Hand gab, anhand welcher sie die Praktiken und Aussagen der DelinquentInnen bewerteten und ahndeten. Ihre Adressaten waren demnach primär die Richter und andere an den Verhandlungen beteiligte Personen wie die Gerichtsschreiber. Weiters richteten sich die in der Carolina verankerten „Spielregeln“ auch an die Jursiten. In ihren Gutachten kontrollierten die Rechtsgutachter die Einhaltung der festgesetzten Bestimmungen, bezogen die Aussagen der DelinquentInnen auf die jeweiligen Artikel und gaben, nachdem sie die strafverschärfenden und strafmildernden Umstände berücksichtigt hatten, einen Urteilsvorschlag ab. Dass die „Spielregeln“ jedoch auch teilweise den vor Gericht stehenden Männern und Frauen bekannt waren, zeigen – um nur zwei Beispiele zu nennen – die von mir bearbeiteten Gerichtsprozesse: Die nahen Verwandten von Maria Allgin verfolgten etwa die Strategie, sie als eine nichtzurechnungsfähige Delinquentin zu präsentieren, um dadurch strafmildernde Umstände zur Geltung zu bringen.¹⁰⁰ Ein anderes Beispiel dafür, dass die angeklagten Personen mit bestimmten Inhalten des Strafrechts vertraut waren, ist der Prozess gegen Lorenz Hagen und Anna Maria Algin, die wegen Ehebruch 1783 vor Gericht standen.¹⁰¹ Lorenz Hagen, der den Prozess durch ein „freiwillige[s] geständnuß“ einleitete, war

⁹⁸ Schnabel-Schüle, Frauen, 193.

⁹⁹ Um nur einige Studien zu nennen: Gleixner, Ulrike: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700-1760) (Geschichte und Geschlechter 8), Frankfurt am Main 1994; Griesebner, Andrea: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Studien, Neue Folge 3), Wien/Köln/Weimar 2000; Lorenz, Körper sowie Lutz, Alexandra: Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit (Geschichte und Geschlechter 51), Frankfurt am Main 2006.

¹⁰⁰ Vgl. den Kindsmordprozess gegen Maria Allgin von 1738.

¹⁰¹ Vgl. den Prozess gegen Lorenz Hagen und Anna Maria Algin wegen einfachen Ehebruchs von 1783.

sich dabei sicherlich der strafmildernden Konsequenzen, die seine Selbstanzeige für den Urteilsspruch hatte, bewusst.

3. Das Quellenkorpus

Heute sind die Lustenauer Criminalia in das Hohenemser Archiv (HoA) eingegliedert. Dieser Umstand hat damit zu tun, dass das Hohenemser Archiv als ein Herrschaftsarchiv (im Unterschied zu einem Gemeindearchiv) auch über Quellenbestände von Gebieten verfügt, die in früheren Zeiten der Herrschaft Hohenems unterstanden hatten. Bis vor ca. 20 Jahren befand sich das Hohenemser Archiv im Besitz des Grafen Franz Josef von Waldburg-Zeil zu Hohenems. 1986 wurde es vom Vorarlberger Landesarchiv (VLA) angekauft.¹⁰²

Zu Beginn der Quellenrecherche stellte sich die Frage, welche Gerichtsprozesse ich zur Beantwortung meiner Fragestellungen verwenden kann: In welchen Gerichtsverhandlungen sagen die DelinquentInnen etwas aus, das über den eigentlichen Tatbestand hinaus geht und erzählen beispielsweise darüber, wie sie ihren eigenen oder fremde Körper wahrnehmen? Sollte ich meine Suche deliktsspezifisch organisieren? Ermöglicht mir der im Landesarchiv aufliegende Findbehelf eine Eingrenzung der für mich interessanten Gerichtsakten?

Während der Quellenrecherche stellte sich heraus, dass vor allem die Prozessakten zu Verhandlungen illegitimer Sexualpraktiken einen Einblick in die körperliche Vorstellungswelt der angeklagten Menschen eröffneten. Das Ergebnis der Archivarbeit bilden die bereits erwähnten acht Gerichtsprozesse, die zwischen 1738 und 1796 geführt wurden. Fünf der acht Gerichtsverhandlungen wurden „in puncto“ Blutschande, Ehebruch oder Unzucht geführt, die restlichen „in puncto“ Kindsmord, Totschlag und Misshandlung. Insgesamt umfasst mein Quellenkorpus mehr als 300 Seiten handschriftliches Textmaterial. Der Umfang der Quellen je Gerichtsprozess ist dabei sehr unterschiedlich, dieser kann von 25 bis über 100 Seiten schwanken.

Zur Transkription ist anzumerken, dass ich abgesehen von Satzanfängen sowie Personen- und Ortsnamen alles klein geschrieben habe. Zudem habe ich die zeitgenössische Orthographie beibehalten. Abkürzungen habe ich weitgehend stillschweigend aufgelöst und unklare Abkürzungen mit runden Klammern, schwer zu entziffernde Wörter mit einem Fragezeichen in eckigen Klammern versehen. Mit drei Punkten in eckigen Klammern sind Aus-

¹⁰² Zur Überlieferungsgeschichte des Hohenemser Archivs vgl. Burmeister, Karl Heinz: Der Erwerb des Hohenemser Archivs durch das Land Vorarlberg, in: ders./Niederstätter, Alois (Hg.): Archiv und Geschichte: 100 Jahre Vorarlberger Landesarchiv (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, Neue Folge 3), Konstanz 1998, 157-162.

lassungen im Transkript aufgrund von Unleserlichkeit markiert. Punkte ohne Klammern kennzeichnen dagegen freigelassene Stellen im Originaltext.

Die im Kontext gerichtlicher Verfolgung produzierten Schriftstücke übten, seit ich begann, mich mit ihnen auseinanderzusetzen, eine Faszination auf mich aus. Geschwungene Handschriften, mit rotem Wachs gearbeitete Siegel und unterschiedliche Papierarten weckten während der Aufenthalte im Archiv mein Interesse. Mich faszinierte die Materialität der Gerichtsakten und dass ich am Ende meines Geschichtstudiums nicht mehr lediglich Kopien von Quellentexten betrachten, sondern die originalen, handschriftlich verfassten Schriftstücke in den Händen halten konnte.¹⁰³ Für die Reinschriften der Gerichtsakten verwendeten die Gerichtsschreiber dickere und doppelseitige Papierbögen. Umfasste ein Verhörprotokoll eine große Anzahl an Seiten, so wurden die Bögen mit einem Faden zusammengebunden. Auf dem Deckblatt eines so entstandenen Heftes vermerkten die Gerichtsschreiber meist die Namen der DelinquentInnen, den Grund der Anklage sowie das Jahr, in dem der Prozess stattfand. Im Unterschied zu den Reinschriften waren die Entwürfe der Gerichtsakten auf dünnem und etwas dünklerem Konzeptpapier geschrieben. Zu meiner Arbeitserleichterung befanden sich die Gerichtsquellen in den meisten Fällen bereits in chronologischer Reihenfolge, was mir ein Sortieren der einzelnen Schriftstücke nach deren Erstellungsdatum ersparte.

Neben der Begeisterung über das Aussehen und die Beschaffenheit der Gerichtsquellen erstaunten mich auf der anderen Seite ihre Inhalte. Die Gerichtsschreiber verwendeten einen uns heute sehr fremd anmutenden Satzbau. Um die Bedeutung der mit zahlreichen Einschüben und Nebensätzen konstruierten Texte zu verstehen, war es hilfreich, manche Passagen immer wieder laut zu lesen.¹⁰⁴ Das laute Lesen meiner Transkripte erleichterte mir zudem, einzelne Wörter zu entziffern, deren Schriftbild sich vom heutigen unterscheidet. Zahlreiche von den Gerichtsschreibern verwendete Wörter, die sich nicht mehr in unserem

¹⁰³ Arlette Farge gibt einen lebendigen Einblick in ihre Erfahrungen mit Archivarbeit: Farge, Arlette: „Vom Geschmack des Archivs“, in: WerkstattGeschichte, Heft 5/1993, 13-15. Auch Andrea Griesebner beschreibt in ihrer Studie über Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf die von den Gerichtsquellen ausgehende Faszination, der sie sich nur schwer entziehen konnte: Griesebner, Wahrheiten, 107-109.

¹⁰⁴ Den Hinweis, die Quellen laut zu lesen, verdanke ich Andrea Griesebner. Sie verweist zudem auf die interessante Parallelität von laut Lesen und den Lektürepraktiken frühneuzeitlicher Männer und Frauen: Griesebner, Wahrheiten, 108.

gegenwärtigen Wortschatz befinden, konnte ich durch die Hilfe von „Zedlers Universallexicon“¹⁰⁵ identifizieren.

Die vor mehr als zwei Jahrhunderten verfassten Schriftstücke faszinierten mich jedoch vor allem deswegen, weil ich glaubte, sie würden bis zu einem gewissen Grad für sich selbst sprechen, oder besser, zeigen, „wie es eigentlich gewesen war“.¹⁰⁶ Meine Annahmen stellten sich allerdings schnell als Irrtümer heraus: Einerseits – darauf wies Arlette Farge hin – sind die überlieferten Texte „nichts als einfache Spuren [...], die nichts erkennen lassen aus sich selbst heraus, die nur auf sich selbst verweisen“.¹⁰⁷ „Ihre Geschichte“, so Farge weiter, „existiere nur in dem Moment, in dem man sie, die Spuren, befragt, aber nicht in dem Augenblick, in dem man sie findet.“ Andererseits machten unter anderem Andrea Griesebner und Ulrike Gleixner darauf aufmerksam, dass „die von Justiz- und Verwaltungsinstitutionen produzierten Texte“¹⁰⁸ weniger die Lebensrealität von Männern und Frauen beschreiben, als vielmehr Auskünfte über Herrschaftsverhältnisse und Herrschaftspraktiken geben.¹⁰⁹ Ulrike Gleixner betrachtet die Gerichte als „wesentliche Orte einer gesellschaftlichen Wahrheitsproduktion“ und plädiert dafür, die Verhörprotokolle „nicht als eine unhinterfragbare Wahrheit zu akzeptieren, sondern sie als Ergebnis eines Prozesses zu betrachten und diesen zu hinterfragen“.¹¹⁰ Die quellenkritische Reflexion der Gerichtsquellen ist demnach von großer Bedeutung für die Rekonstruktion durch die historische Forschung.

Im folgenden Teil der Arbeit wird daher der für die Studie verwendete Quellenkorpus unter besonderer Berücksichtigung seines Entstehungskontextes erläutert. Im Mittelpunkt steht die Heterogenität der gerichtlich produzierten Texte, ihr Inhalt und Aufbau sowie die Frage, für wen sie geschrieben wurden. Neben den „eigentlichen“ Gerichtsquellen finden sich in meinem Quellenkorpus auch schriftliche Berichte von Ärzten und namentlich bekannten ZeugInnen aus anderen Herrschaften. Die Gerichtsakten im engeren Sinn bilden die Verhörprotokolle, die Rechtsgutachten, die Urteile und die Urfehden.

¹⁰⁵ Johann Heinrich Zedlers grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste (online Ausgabe), <http://mdz10.bib-bvb.de/~zedler/zedler2007/index.html> (14.11.2007).

¹⁰⁶ Ranke, Leopold von: *Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1535*, Leipzig/Berlin 1824, Vorrede:VI.

¹⁰⁷ Farge, *Geschmack*, 15.

¹⁰⁸ Griesebner, *Wahrheiten*, 109.

¹⁰⁹ Vgl. ebd.

¹¹⁰ Gleixner, Ulrike: *Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle*, in: *WerkstattGeschichte*, Heft 11/1995, 65-66.

Die Verhörprotokolle nennen auf ihrer ersten Seite in einer Art Überschrift den Ort und das Datum des Verhörs. Daran anschließend wurden die anwesenden Personen festgehalten. Der Großteil der Verhöre fand in der Kanzlei des Hohenemser Palastes statt. In den Datumsangaben finden sich oft alte Monatsbezeichnungen, wie etwa „christmonat“ anstelle von Dezember oder „hornung“ anstelle von Februar. Bevor das eigentliche Verhör protokolliert wurde, hielt der Gerichtsschreiber in einer Einleitung, deren Länge sehr unterschiedlich ausfallen und einen Zeitraum von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten abdecken konnte, meist fest, wie der Prozess seinen Weg vor die Obrigkeit fand. Das Phänomen, dass der Obrigkeit die Vorgeschichte der Tat und zahlreiche Informationen über die DelinquentInnen bekannt waren, verweist auf eine intensive Vorermittlung der Obrigkeit. Die Einleitungen enthalten zudem Informationen über bereits gesetzte – was darauf hindeutet, dass die Protokolle nach den Verhören verschriftlicht wurden – oder zu setzende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Prozess standen: Beispielsweise die Konsultierung eines Arztes oder Angaben darüber, inwieweit mit anderen Institutionen oder Personen Kontakt aufgenommen wurde.

Bei der Verschriftlichung der eigentlichen Verhöre wurden auf der linken Hälfte der Seite die Fragen des Richters, auf der rechten die Antworten der DelinquentInnen oder ZeuginInnen festgehalten. Das Ergebnis dieser Art von Protokollierung waren sogenannte artikulierte Verhöre. Ihre Aufzeichnung erfolgte nach einem bestimmten Muster: Die ersten Fragen des Richters bezogen sich stets auf den Namen, das Alter und die Herkunft der DelinquentInnen. In den mit „ad generalia“ betitelten Fragen wurden die Männer und Frauen meist auch nach ihrer Religionszugehörigkeit und ihrem Stand befragt. Anschließend stellte der Richter Fragen zu den Eltern und Geschwistern der angeklagten Männer und Frauen. Hierbei interessierte er sich vor allem dafür, ob diese am Leben waren, welchen Besitz sie hatten und welcher Arbeit sie nachgingen. Der weitere Verlauf der Verhöre orientierte sich an den Taten und an den ihnen zugrunde liegenden Motiven.

Die Fragen der Richter wiesen in verschiedenen Verhörsituationen große Ähnlichkeiten auf, was sich dadurch erklären lässt, dass sie sich je nach Delikt an verschiedenen Fragenkatalogen orientierten, wie sie beispielsweise in der *Ferdinanda*¹¹¹ (1656) und der *Theresi-*

¹¹¹ Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß (*Ferdinanda*). Gültig von 1656 bis 1769 bzw. 1770.

ana (1769) zu finden sind.¹¹² Nachdem den DelinquentInnen am Ende der Verhöre ihre Aussagen laut vorgelesen worden waren, wurden sie befragt, ob sie ihre Aussagen bestätigen und diesen noch etwas hinzufügen wollten. Neben der Unterschrift des Richters findet sich in der Hälfte der von mir bearbeiteten Verhörprotokolle auch eine Gegenzeichnung der befragten Personen. Da keine dieser Personen das Schreiben beherrschte, zeichneten sie neben ihren Namen drei Kreuze. Der Gerichtsschreiber notierte in solchen Fällen: „Weil er [bzw. sie] des schreibens unkundig, hat er [bzw. sie] diese freywillige aussag und geständnus nebst seinem nahmen her mit 3 kreuzen bezeichnet“.¹¹³

Neben den artikulierten Verhören sind insbesondere von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sogenannte summarische Aussagen überliefert. Im Gegensatz zu den artikulierten Verhören wurden sie nicht im Frage-Antwort-Schema aufgezeichnet. Der Gerichtsschreiber faßte in ihnen lediglich die Schilderungen der DelinquentInnen oder ZeugInnen zusammen.

Sowohl die artikulierten als auch die summarischen Verhöre erwecken bei ihrer ersten Lektüre den Anschein, als ob sie die mündlichen Aussagen der vor Gericht stehenden Männer und Frauen eins zu eins wiedergeben würden. Bei einer genaueren Betrachtung wird jedoch ersichtlich, dass die mündlichen Aussagen einerseits in indirekte Rede transformiert und andererseits in einem Protokollstil festgehalten wurden, der den Hauptsatz oft durch zahlreiche Nebensätze ergänzte. Der Gerichtsschreiber ließ die Antworten der DelinquentInnen und ZeugInnen stets mit folgenden Satzanfängen beginnen: „Er/sie wüße“, „Er/sie könne“, „Er/sie habe“, „Er/sie seye“, „Er/sie hoffe“. Nur in einem einzigen Gerichtsprozess verfasste der Schreiber die Antworten der DelinquentInnen in direkter Rede und mit dem Personalpronomen „ich“.¹¹⁴ Die Gestalt der mündlichen Aussagen veränderte sich demnach im Prozess der Verschriftlichung. Michaela Hohkamp erkennt zwei weitere „Transformationsprozesse“, die die Aussagen während ihrer Protokollierung durchliefen.¹¹⁵ Sie verweist darauf, dass sich noch vor der Verschriftlichung durch den Gerichtsschreiber im Kopf der DelinquentInnen „Erlebtes in Erzähltes“ verwandelte. Die befragten Personen konstruierten ihrer Wahrnehmung entsprechend eine Erzählung der Geschehnisse. In einem letzten Transfor-

¹¹² Im materiellen Strafrecht beider genannten Strafrechtskodifikationen finden sich deliktspezifische Fragenkataloge, die die Richter beachten sollten.

¹¹³ VLA, HoA 94,14: Verhörprotokoll vom 14. Jänner 1783.

¹¹⁴ Vgl. VLA HoA 94,14: Artikuliertes Verhör mit Lorenz Hagen vom 14. Jänner 1783 und mit Anna Maria Algin vom 11. Februar 1783.

¹¹⁵ Michaela Hohkamp schildert anhand einer Fallstudie sehr anschaulich die Transformationsprozesse. Vgl: Hohkamp, Michaela: Vom Wirtshaus zum Amtshaus, in: WerkstattGeschichte, Heft 16/1997, 8-18.

mationsprozess, so Hohkamp, fügte der Gerichtsschreiber, der den Ausgang der gerichtlichen Untersuchung bereits kannte, da er die Verhöre im Nachhinein verschriftlichte, „die verschiedenen Handlungsstränge ordnend“ zusammen und gestaltete „eine in sich geschlossene Geschichte nach obrigkeitlichen Vorgaben“.¹¹⁶ Dieser Eingriff in die Gestaltung bedeutete – um mit den Worten von Ulrike Gleixner zu sprechen – „die Verminderung der Tatsachenmenge auf die professionelle Notwendigkeit“.¹¹⁷

Indem die Gerichtsschreiber die vieldeutigen Handlungen der befragten Personen in einen „einfachen“ rechtlichen Sinnzusammenhang stellten, brachten sie die gewünschte Lesart der Texte hervor. Die spezifische Art und Weise der Verschriftlichung gibt somit eine Antwort darauf, für wen die Verhörprotokolle produziert wurden. Die intendierten Leser waren die Rechtsgutachter, denen die Verhörprotokolle zur Einsicht und Urteilsfindung gesendet wurden. Darauf verweist auch die Voranstellung von „s.v.“ (*salva venia, sit venia*) vor beleidigende Wörter, die die Leser um Verzeihung bitten sollte.¹¹⁸

Ein weiteres Mittel, die Lesart der Verhörprotokolle in eine bestimmte Richtung zu lenken, waren sogenannte Notanda. Diese nahmen in den Akten die gesamte Seitenbreite ein und wurden von den Gerichtsschreibern entweder zu Beginn oder zwischen den Fragen des Richters eingeschoben. Die Funktion der Notanda war es, der Leserschaft Informationen, die über die eigentliche Verhörsituation hinausreichten, zu geben. Die Einschübe beinhalteten beispielsweise Rechtfertigungen für eine Verzögerung der Prozessführung. So konnte der Schreiber darauf aufmerksam machen, dass sich zwischen zwei Verhören ein beträchtlicher Zeitraum befand, weil „die thäterin ins kindbett gekommen“¹¹⁹ war oder dass ein Verhör unterbrochen wurde, weil die Delinquentin „das fieber überfallen“¹²⁰ hatte. In den Notanda wurden auch Angaben zur Körpersprache und zu den Emotionen der DelinquentInnen festgehalten. Neben kurzen Einschüben („inquisitin zu weinen angefangen“¹²¹) finden sich längere Einträge, in denen auf eine bestimmte Verhörsituation und die Reaktion der befragten Männer und Frauen hingewiesen wurde: Fiel dem Richter eine Differenz zwischen zwei Antworten auf, so wurde den DelinquentInnen zum Beispiel „ihre ehemalige bekanntnuß“,¹²² die er bzw. sie in einer vorhergehenden Antwort gegeben hatte, vorgelesen. Die DelinquentInnen

¹¹⁶ Ebd., 10.

¹¹⁷ Gleixner, *Geschlechterdifferenzen*, 66.

¹¹⁸ Zur Verwendung der Abkürzung „s.v.“ vgl.: Griesebner, *Wahrheiten*, 112.

¹¹⁹ VLA, HoA 94,14: Verhörprotokoll vom 16. April 1783.

¹²⁰ VLA, HoA 159,17: Verhörprotokoll vom 4. April 1769.

¹²¹ VLA, HoA 160,17: Zweites artikuliertes Verhör mit Anna Barbara Böschin vom 26. Mai 1752.

¹²² VLA, HoA 160,17: Erstes artikuliertes Verhör mit Anna Barbara Böschin vom 8. Mai 1752.

konnten auch mit Aussagen von ZeugInnen konfrontiert („hierauf wurden ihm die aussagen testis ... deutlich vorgelesen“¹²³) oder zu einer persönlichen Gegenüberstellung mit KlägerInnen aufgefordert werden („daher sahe mann sich genötiget, auch dessen mündliche erzehlung vom munde zu vernehmen“¹²⁴). Der Inhalt der Notanda und der Umstand, dass sie für die Rechtsgutachter bzw. die übergeordneten Instanzen verfasst wurden, verweisen einerseits darauf, dass eine ordentliche, den rechtlichen Kriterien entsprechende Prozessführung dokumentiert werden sollte. Andererseits zeigen die Notanda die von der Obrigkeit angewandten Strategien, durch welche die DelinquentInnen gegeneinander ausgespielt oder mit für sie nicht widerlegbaren Aussagen konfrontiert wurden.

Die Gestaltungsmöglichkeit der Texte seitens der Obrigkeit war so betrachtet relativ groß. Eine quellenkritische Betrachtung der Aussagen der befragten Personen zeigt, dass auch ihnen ein Handlungsspielraum zur Verfügung stand. Durch Auslassungen, Verzerrungen und Irreführungen in ihren Antworten konnten die befragten Männer und Frauen in die Gestaltung und Entwicklung des Gerichtsprozesses eingreifen. Der Umstand, dass während der Lektüre von Verhörprotokollen stets mit „Unwahrheiten“ zu rechnen ist, bedeutet aber keineswegs, dass sie für die historische Forschung unbrauchbar sind. Das Forschungsinteresse besteht nicht darin, die DelinquentInnen ein zweites Mal zu richten und deren Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Von Bedeutung ist vielmehr, dass die DelinquentInnen ihre Antworten in einer Art und Weise formulieren bzw. konstruieren mussten, dass sie für den Richter nachvollziehbar, oder besser, als „wahr“ (an)erkannt werden konnten. Durch diese Verschiebung der Betrachtung verliert die Kritik an der Glaubwürdigkeit von Gerichtsquellen ihre Bedeutung. Die vorgebrachten Einwände, dass die Verhörprotokolle mit einer konkreten Intention verschriftlicht wurden und in ihnen mit Auslassungen und Verzerrungen zu rechnen ist, treffen zudem auch auf andere Quellengattungen zu.¹²⁵

Auf Grundlage der ihnen übersandten Verhörprotokolle verfassten die Rechtsgutachter die rechtlichen Parere, die von ihnen manchmal auch mit „Consilium finale“¹²⁶ betitelt wurden. Wie ein rechtliches Parere von Joseph Jacob Huber, der seinem Gutachten „in nomine

¹²³ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Johann Sebastian Wilhelm vom 22. Februar 1755.

¹²⁴ VLA, HoA 94,31: Verhörprotokoll vom 3. Juli 1787.

¹²⁵ Vgl. Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3), Tübingen 1999, 64-65.

¹²⁶ VLA, HoA 80,06: Rechtliches Parere von Joseph Jacob Huber vom 7. März 1738.

sanctissima trinitatis amen¹²⁷ voranstellte, zeigt, beanspruchten manche der Rechtsgutachter, ihr Tätigkeit im Namen Gottes bzw. der Heiligen Dreifaltigkeit auszuführen. Der Anspruch, die kanonische Lehre sowie deren Gesetze und im weitesten Sinne Gottes Wille zu befolgen, wird auch dadurch bekräftigt, dass die Rechtsgutachter biblische Zitate zur Stützung ihrer Argumentation heranzogen. In diesem Zusammenhang ist auch der meist passive Schreibstil der Juristen interessant. Durch Schreibweisen wie „dies ist, was ich in disem fall denen rechten (salvo tamen melius sentientium iudicio) am conformsten zu seyn ermessen kann“,¹²⁸ nimmt sich der die Entscheidung fällende Akteur zurück und lässt Rechtstexte „handeln“.

Neben der Betonung von Bibelstellen finden sich in Rechtsgutachten primär Verweise auf Rechtsgelehrte und Rechtsordnungen. Die Sichtbarmachung dieser Belegstellen erfolgte in den meisten Fällen dadurch, dass sie im Gegensatz zum Haupttext eingerückt wurden. Erachteten die Rechtsgutachter bestimmte Hergänge oder Formulierungen als besonders wichtig, unterstrichen sie die entsprechenden Stellen im Gutachten.

Der Aufbau eines rechtlichen Pareres folgte einem durchgängigen Muster: Einleitend benannte der Rechtsgutachter das Delikt, die TäterInnen und das Gericht, welches ihm die Prozessakten zukommen hatte lassen. Seine Einleitung beendete er meist mit der Formulierung, „damit ich hierüber mein ohnmaßgeblich-rechtliches gutachten abgeben möchte“.¹²⁹ Im ersten Teil des Gutachtens bestätigte der Jurist den ordnungsgemäßen Ablauf und die formale Korrektheit des Gerichtsprozesses. Meist listete er in diesem Zusammenhang auch die ihm übersandten Prozessakten auf. Im zweiten Teil formulierte er einen Tatbericht, in welchem er die Aussagen und Praktiken der DelinquentInnen in Bezug zu den Rechtsnormen stellte. Die Berücksichtigung strafmildernder oder strafverschärfender Umstände vollzog der Rechtsgutachter im dritten Teil seines Gutachtens. Die Juristen nutzten in aller Regel den durch die Rechtsordnungen gesetzten Spielraum und brachten Argumente für oder gegen die Verschärfung bzw. Milderung von Strafen ein. In vier der von mir untersuchten Gerichtsprozesse wurden Gründe für eine Strafmilderung vorgebracht und somit die *ordinaria* (ordentliche) in eine *extraordinaria* (außerordentliche) Strafe umgewandelt.¹³⁰ In zwei der von mir bearbeiteten Gerichtsverhandlungen wurden weder strafverschärfende noch strafmildernde

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ VLA, HoA 80,01: Rechtliches Parere von Franz Anton Gugger von Staudach vom 26. März 1748.

¹²⁹ VLA, HoA 160,17: Rechtliches Parere von Franz Anton Gugger von Staudach vom 19. Juni 1752.

¹³⁰ Vgl. die Rechtsgutachten von Franz Anton Gugger von Staudach vom 26. März 1748, VLA, HoA 80,01, und vom 19. Juni 1752, VLA, HoA 160,17 sowie die strafmildernden Umstände in der Urfehde von Maria Anna Schechtlein vom 11. April 1769, VLA, HoA 159,17, im Urteil gegen Lorenz Hagen und Anna Maria Algin vom 7. Mai 1783, und im Urteilsvorschlag von Rechtsgutachter Schlatter vom 6. März 1793, VLA, HoA 94,14.

Umstände angeführt.¹³¹ Der Ausgang des Gerichtsprozesses gegen Franz Anton Grabher von 1787 wird aus den überlieferten Schriftstücken nicht ersichtlich, da der Richter die Gerichtsverhandlung nicht abschloss und die Klägerin an die niedere Gerichtsbarkeit verwies.¹³² Lediglich im Kindsmordprozess gegen Maria Allgin von 1738 brachte der Rechtsgutachter strafverschärfende Umstände vor.¹³³

Im vierten und letzten Abschnitt formulierte der Rechtsgutachter schließlich seinen Urteilsvorschlag, welcher durch folgende Formulierungen eingeleitet werden konnte: „Mein gewissenhaft rechtliches guthachten aber gehet dahin: daß ...“¹³⁴, „der delinquentin durch ein formierendes urteil die strafe dictieret werden: daß ...“¹³⁵ oder „wäre ich der ohnmaßgeblichen mainung, daß ...“¹³⁶.

Dass die Urteilsvorschläge der Rechtsgutachter nicht so unmaßgeblich waren, wie ihre Formulierungen vermuten lassen, davon zeugen die Urteile. In beinahe allen der von mir bearbeiteten Gerichtsprozessen stimmten die Urteilsvorschläge der Rechtsgutachter mit dem Endurteil des Gerichts überein.

Die Urteile nannten einleitend Tat und TäterIn, erklärten, dass der Prozess den Rechtsordnungen entsprechend abgewickelt wurde und der bzw. die Täterin sein bzw. ihr Verbrechen bekannt oder „gütlich eingestanden“ hatte.¹³⁷ Das Urteil folgte meist auf die Formulierung, „erkennet ein reichshochgräfliches hohenemsisches oberamt ..., daß ...“¹³⁸. Wie aus Anmerkungen, die unter den Urteilstext geschriebenen wurden („publicirt und exequirt, Hohenems den ...“¹³⁹), hervorgeht, wurden die Urteilssprüche auch ausgeführt. Eine Abänderung bzw. Milderung des Urteils wurde in den von mir ausgehobenen Gerichtsakten nur ein einziges Mal gewährt. Im Kindsmordprozess gegen Maria Allgin, der 1738 abgeschlossen wurde, suchten ihr Vater, ihr Schwager „und gantze freundschaft umb die hoche gnade in unterthänigstem gehorsamb“¹⁴⁰ an. Graf Franz Rudolf von Hohenems erließ der Delinquentin das Abschlagen der rechten Hand. In einer anderen Verhandlung bat der

¹³¹ Vgl. die Gerichtsprozesse gegen Johann Sebastian Wilhelm von 1755, VLA, HoA 155,16 und gegen Joseph Bösch von 1796, VLA, HoA 154,32.

¹³² Vgl. die Gerichtsverhandlung gegen Franz Anton Grabher von 1787, VLA, HoA 94,31.

¹³³ Vgl. das Rechtsgutachten von Joseph Jacob Huber vom 7. März 1738, VLA, HoA 80,06.

¹³⁴ VLA, HoA 80,06: Rechtliches Parere von Joseph Jacob Huber vom 7. März 1738.

¹³⁵ VLA, HoA 80,01: Rechtliches Parere von Franz Anton Gugger von Staudach vom 26. März 1748.

¹³⁶ VLA, HoA 160,17: Rechtliches Parere von Franz Anton Gugger von Staudach vom 19. Juni 1752.

¹³⁷ VLA, HoA 80,01: Urteil gegen Anna Barbara Böschin vom 27. März 1748.

¹³⁸ VLA, HoA 155,16: Urteil gegen Johann Sebastian Wilhelm vom 1. März 1755.

¹³⁹ VLA, HoA 160,17: Urteil gegen Anna Barbara Böschin vom 30. Juni 1752.

¹⁴⁰ VLA, HoA 96,06: Undatiertes Begnadigungsurteil.

Rechtsgutachter darum, dem Grafen von den Umständen des Prozesses zu berichten, um eventuell eine landesherrliche Begnadigung zu erwirken.¹⁴¹ Da in allen anderen Gerichtsprozessen keine Anmerkungen über die Abänderung von Urteilen zu finden sind, ist davon auszugehen, dass in der Praxis der Rechtssprechung das Ansuchen um Gnade nicht vorgesehen war. Im Gegensatz dazu, betont Andrea Griesebner, die in ihrer Studie über das Landgericht Perchtoldsdorf zahlreiche Gnadengesuche untersuchte, dass „die Gnadenaakte des Landesfürsten / der Landesfürstin [...] als konstitutiver Bestandteil der Strafpraxis zu begreifen“¹⁴² sind.

Beinhaltete ein Urteil eine Relegationsstrafe (Landesverweisung), setzten die Gerichtsmitglieder eine Urfehde¹⁴³ auf. In der Regel begannen die Urfehden mit folgender Formulierung: „Ich [Name der DelinquentInnen] reichshochgräfliche hohenembsische unterthanin [bzw. unterthan] aus dem reichshof Lustenau bekenne hiermit: ...“¹⁴⁴. Die Urfehde wurde den DelinquentInnen vorgelesen, worauf sie sich in einem Schwur zu ihrer Tat und der ihnen auferlegten Strafe bekennen mussten. Weiters mussten sie bestätigen, dass ihrem Urteil eine ordentliche Verhandlung vorausgegangen war und dass sie an keiner am Prozess beteiligten Person Rache nehmen werden. Sollten die Delinquentinnen gegen ihren Eid verstoßen und beispielsweise die Herrschaft trotz einer Relegationsstrafe betreten, hatten sie mit einer Bestrafung zu rechnen. Maria Anna Schechtlerin musste beispielsweise 1769 schwören:

*„Das ich deßwegen an hochgedacht gnädiger herrschaft, noch dero nachgesetzten oberamt, noch jemand anderen, weder durch mich selbst, noch durch andere, einige rache suchen, am allerwenigsten aber durch die gantze zeit meiner verweisung jemahlen in das landt wiederum zurück wolle. Wiedrigenfalls wieder mich alß eine mainaydige urpfedbrecherin mit der in rechten ausgemeßenen straff verfahren werden solle.“*¹⁴⁵

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gerichtlich produzierten Texte in erster Linie auf die Praktiken der Rechtssprechung und Herrschaftsausübung verweisen. An erster Stelle muss demnach eine quellenkritische Analyse der Schriftstücke stehen, die Fragen nach

¹⁴¹ Der Rechtsgutachter Franz Anton Gugger von Staudach riet 1752 im Prozess gegen Anna Barbara Böschin dem Hohenemser Oberamt um eine Begnadigung der Delinquentin anzusuchen. Vgl.: VLA, HoA 160,17: Rechtliches Parere von Franz Anton Gugger von Staudach vom 19. Juni 1752.

¹⁴² Griesebner, Wahrheiten, 133.

¹⁴³ Zum Begriff, den Inhalten und der Entwicklung von Urfehden vgl.: Niederstätter, Alois: Vorarlberger Urfehdebrieve bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 6), Dornbirn 1985, 11-14.

¹⁴⁴ VLA, HoA 94,36: Urfehde von Anna Barbara Böschin vom 27. März 1748.

¹⁴⁵ VLA, HoA 159,17: Urfehde von Maria Anna Schechtlerin vom 11. April 1769.

ihrem Entstehungskontext, ihren Verfassern und darüber, für wen und mit welchen Intentionen sie verfasst wurden, stellt. Erst in einem zweiten Analyseschritt kann nach den Bedeutungsinhalten der Quellentexte gefragt und eine Interpretation der den AkteurInnen zugrundeliegenden Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster angestrebt werden.

4. Fallstudien

Auf den vorhergehenden Seiten habe ich die Rahmenbedingungen, unter denen die Gerichtsprozesse stattfanden, geschildert und anhand einer quellenkritischen Analyse auf das Verhältnis von Form und Inhalt der Quellen sowie auf deren Aussageniveau hingewiesen. Im folgenden Kapitel stehen die DelinquentInnen und deren Praktiken im Mittelpunkt. Ich möchte weder nach den hinter den Delikten stehenden Motiven fragen, noch danach, ob die Aussagen der DelinquentInnen der „Wahrheit“ entsprochen, oder ob sich die Geschehnisse tatsächlich so, wie sie sie in den Verhören schilderten, abgespielt haben. Es geht mir im Folgenden auch nicht darum, die einzig mögliche Beschreibung der Gerichtsverhandlungen zu geben, sondern im Gegenteil, mehrere Perspektiven auf ein und dieselbe Handlung zu eröffnen.¹⁴⁶ Im Mittelpunkt sollen die Aussagen und Praktiken der Angeklagten sowie der Prozess ihrer Vereindeutigung durch die Praxis der Rechtssprechung stehen.

Im Sinne eines mikrohistorischen Zugangs und der anfangs formulierten theoretischen und methodologischen Überlegungen möchte ich die Gerichtsprozesse so dicht als möglich beschreiben. So dicht als möglich soll heißen, dass ich versuche, „alle“ verfügbaren Quellen und Informationen über die Gerichtsprozesse und die DelinquentInnen zu berücksichtigen. Die im Stil einer Erzählung verfassten und chronologisch geordneten Fallstudien beschreiben, wie die Prozesse eingeleitet wurden, versuchen, die DelinquentInnen sozial zu verorten, geben die Aussagen der ZeugInnen wieder und untersuchen die Umsetzung der Strafgesetze und Strafnormen in der Gerichtspraxis. Besonders interessieren werde ich mich für die Erzählungen der vor Gericht stehenden Männer und Frauen. Nicht dass diese oder jene Waffe zur Hand genommen, diese oder jene Person um Rat aufgesucht oder dieser oder jener Anfangspunkt der Erzählung gewählt wurde, sondern auf welche Art und Weise davon in der jeweiligen Darstellung Gebrauch gemacht wurde, ist von Bedeutung. Die Narrativität der Aussagen, deren Aufbau, Höhepunkte und Betonungen deuten auf der einen Seite auf den den DelinquentInnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum hin. Auf der anderen Seite vermitteln die Erzählungen einen Einblick in die Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata der Personen.

¹⁴⁶ Andrea Griesebner betrachtet die Multiperspektivität bei der Rekonstruktion von Gerichtsprozessen „als ein[en] unschätzbare[n] Vorteil“. Durch eine multiperspektive Rekonstruktion lässt sich in ihren Augen „der Prozeß, in welchem die Vieldeutigkeit der jeweiligen Praktik in eine Eindeutigkeit transformiert wurde“, analysieren. Vgl. Griesebner, Wahrheiten, 177 und 289.

Kindsmord 1738

Bemerkenswert ist der Kindsmordprozess gegen die 30jährige Maria Allgin. Liest man die zahlreichen Verhörprotokolle, die im Verlauf des Prozesses entstanden sind in chronologischer Reihenfolge, so erfährt man erst am Ende, dass der Ehemann ihr geraten hatte, vor Gericht so zu „thuen, alls wann sie nicht geschaidt sey“.¹⁴⁷ Einige Aussagen der Delinquentin, ihrer Verwandten und der ZeugInnen dürften demnach im Kontext einer Strategie entstanden sein, die die Obrigkeit überzeugen sollte, dass Maria Allgin den Kindsmord in einem Zustand geistiger Abwesenheit verübt hatte. Welche Aussagen als strategisch zu bewerten sind und welche nicht, lässt sich nur schwer rekonstruieren. Erst die mehrmalige Lektüre der Verhörprotokolle bewirkt eine Sensibilisierung gegenüber den vor Gericht eingesetzten Strategien. Für HistorikerInnen ist dieser Prozess ein anschauliches Beispiel dafür, dass die Quellen der Gerichtsbarkeit „die dahinter liegende gesellschaftliche ‚Wirklichkeit‘ nur unzureichend und verzerrt ab[bilden]“,¹⁴⁸ wie es Gerd Schwerhoff formuliert. Der Prozess gegen Maria Allgin zeigt, dass die Aussagen vor Gericht mit einer strategischen Absicht getätigt werden konnten und in den Verhören mit Auslassungen, Übertreibungen und Verzerrungen zu rechnen ist.

Der Fall ist zudem bemerkenswert, da die überlieferten Textstücke zeigen, wie bedeutend – vor allem aus rechtlicher Perspektive – die Frage war, ob die Delinquentin die Tat freiwillig oder aufgrund eines „inneren“ Zwangs ausgeübt hatte. In mehreren langandauernden Verhören, in denen der Richter Maria Allgin über 130 Fragen stellte, spielte die Frage, ob sie die Tat aus freiem Willen oder durch einen teuflische Zwang ausgeübt hatte, eine bedeutende Rolle. Bemerkenswert ist der Gerichtsprozess auch, weil – betrachtet man deliktspezifische Studien – eine „typische“ Kindsmörderin ledig war und ihr Kind entweder sofort nach der Geburt oder innerhalb eines Zeitraums von einigen Wochen tötete.¹⁴⁹ Auf Maria Allgin treffen keine der beiden Punkte zu. Sie lebte in einer Ehe und tötete nicht ihr neugeborenes Kind, sondern ihre eineinhalbjährige Tochter.

¹⁴⁷ VLA, HoA 80,06: Viertes artikuliertes Verhör mit Maria Allgin vom 21. Februar 1738.

¹⁴⁸ Schwerhoff, Einführung, 61.

¹⁴⁹ Zum Delikt Kindsmord vgl. exemplarisch Ammerer, Gerhard: „...dem Kinde den Himmel gestohlen...“. Zum Problem von Abtreibung, Kindsmord und Kindsweglegung in der Spätaufklärung, in: Das 18. Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, 1992, 77-98; Dülmen, Richard van: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991 und Ulbricht, Otto: Kindsmörderinnen vor Gericht. Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland 1680-1810, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1993, 54-85.

Ausgelöst wurde der Prozess von Carl Riedtmann, dem Ehemann der Delinquentin.¹⁵⁰ Dieser suchte am Vormittag des 25. Dezember 1737 den Lustenauer Pfarrer auf, um ihm zu berichten, dass seine Ehefrau ihr Kind ermordet habe. Anton Haagen, der sich zugleich im Lustenauer Pfarrhof aufhielt, bekam die Erzählung des verzweifelten Ehemanns ebenfalls zu hören und zeigte den Kindsmord am Nachmittag beim Oberamt an. Am nächsten Tag vermerkte der Gerichtsschreiber Carl Bonitus im Gerichtsprotokoll, dass Carl Riedtmann dem Pfarrer „jämmerlich klagend und weynend“ folgende Nachricht „hinderbracht habe“:¹⁵¹ Seine Ehefrau, „eine beraiths 3wöchige kindbetterin“ habe

„über das absterben des kindtbetter kinds, ihr anderes, anderthalb jähriges töchterle unter der kirchenzeit ... in der wiegen liegendt, ermordet, und selbigem mit einem meßer das gantzẽ häsel dergestallten abgeschnitten, daß das köpfel nur annoch abn wenig häntel bey dem genigk abnhangt“.

Der Bericht von Carl Riedtmann, dass seine Ehefrau ihrer eineinhalbjährigen Tochter den Kopf mit einem Messer abgeschnitten hatte, veranlasste die Oberamtsleute, am 26. Dezember 1737 einen Prozess gegen Maria Allgin einzuleiten und sich in Begleitung „zweyer chyrurgorus“ in das Haus der Delinquentin zu begeben. Wie der Gerichtsschreiber im Protokoll notierte, sei Maria Allgin bei der Ankunft der Obrigkeit „in dem s.v. beth auf einer vulgo gutschen gelegen“ und habe sich „gantz dollsinig ... gezeügt ..., sodaß dero ehemann mit gewalt dieselbe in dem s.v. beth halten müeßen“. Als sich die Oberamtsleute das ermordete Kind zeigen ließen, bestätigte sich die Erzählung des Ehemanns. Die Gerichtsleute mussten, wie es der Schreiber im Verhörprotokoll vermerkte, „erstaunlich sehen, daß diesem unschuldigen kindt das hasel vollständig glatt und dergestallten abgeschnitten war, alls wann welches mit dem schärfsten messer geschehen war“. Gleiches bestätigten auch die beiden anwesenden Chirurgen, Hans Michael Londher, und Joseph Streicher, als sie nach der Beschau des Kindes über den möglichen Hergang des Mordes befragt wurden.¹⁵²

Maria Allgin wurde am 8. Jänner 1738 das erste Mal verhört. Die erste Befragung¹⁵³ enthält ausführliche biographische Informationen. Sie war 30 Jahre alt und in Lustenau geboren, ihr Vater war Carl Allgi und beim hiesigen Gericht beschäftigt. Ihre Mutter, Maria

¹⁵⁰ Carl Riedtmann und Maria Allgin waren verheiratet. Im Allgemeinen wurden Ehefrauen in den Gerichtsakten mit ihrem Geburtsnamen bezeichnet und nur in Ausnahmefällen mit dem Nachnamen des Ehemannes und der weiblichen Endung „-in“. Aber auch in solchen Fällen fügte der Gerichtsschreiber zusätzlich den Mädchennamen der Ehefrau an.

¹⁵¹ VLA, HoA 80,06: Verhörprotokoll vom 26. Dezember 1737.

¹⁵² VLA, HoA 80,06: Artikulierte Verhöre mit Hans Michael Londher und Joseph Streicher vom 26. Dezember 1737.

¹⁵³ VLA, HoA 80,06: Erstes artikuliertes Verhör mit Maria Allgin vom 8. Jänner 1738.

Böschin, war Mitte Dezember des Vorjahres verstorben. Maria Allgin war mit ihrem Ehemann etwa neun Jahre verheiratet und hatte mit ihm acht Kinder gezeugt. Von den acht Kindern waren noch vier am Leben.

Gefragt nach ihrer letzten Schwangerschaft, erzählte Maria Allgin, sie habe vor ca. vier Wochen eine Tochter zur Welt gebracht. Das Kind habe sie getauft, jedoch sei es einige Tage nach der Geburt gestorben, da es „nicht getrunken und nur zweymahl ein weenig geesen“ habe. Weder über die anderen drei verstorbenen Kinder, deren Namen noch darüber, „ob sie sich die ursach einzuebilden wüße, worumben sie hier vor [der] obrigkeith stehe“, äußerte sich Maria Allgin. Selbst auf die obrigkeitliche Ermahnung, bei welcher man sie „errinneret[e], der obrigkeith rechte andtworth zue geben“, erwiderte sie, dass sie von nichts wisse, „mann möge mit ihro machen was mann wolle“.

Das vehemente Nachfragen brachte den Richter in dieser Situation nicht weiter. Maria Allgin antwortete, egal ob er sie nach ihrem Gesundheitszustand oder nach dem Grund fragte, warum sie ihr Gedächtnis verloren habe, dass sie es nicht sagen könne bzw. davon nichts wisse. Als der Richter ihr erklärte,

„mann habe aus ihren vorigen unterschiedlichen andtworthen vernommen, daß sie von ein und anderem gesunde gedächtnuß habe, mithin könne mann nicht glauben, daß sie von anderen sachen, woryber sie befragt worden, eine rechte andtworth zue geben nicht im standt sein solle“;

äußerte sie sich zu den drei verstorbenen Kindern. Sie sagte aus, dass ihre Tochter Maria vor einem Jahr und ihr Sohn Thomas vor zwei Jahren gestorben seien. Über den Tod des dritten Kindes schwieg sie nach wie vor. Erst nachdem der Richter die Delinquentin erneut mit dem verstorbenen dritten Kind konfrontiert hatte, erzählte Maria Allgin, dass sie ihre Tochter Magdalena, vor drei oder vier Wochen umgebracht habe. Aufgefordert, „sie solle die umständt verzehlen, wie sie es gemacht habe“, gab sie an, dass sie am Vormittag des 24. Dezembers ihre anderen Kinder zu ihrem Schwager geschickt habe. Ihr Ehemann sei während der Tatzeit in der Kirche gewesen. Mit einem Messer, das sie „von dem gestell“ genommen habe, habe sie das Kind umgebracht. Sie „habe dem kindt das köpfl in die handt genommen“ und mit der „rechten hab sie dem kindt das häsl abgeschnitten“. Danach habe sie „unseren herrgott gehohlet und selbigen ahngeruefen“, weil sie es bereute, das Kind ermordet zu haben.

Eine Begründung für die Tat wollte Maria Allgin nicht geben. Sie meinte stets, dass sie „es gantz und gahr nicht“ wisse, warum sie ihre Tochter getötet hatte. Die Frage, „ob das kindt vorhero ihr auch lieb gewesen“, bejahte die Delinquentin. Auch „ob sie mit ihrem

mann sonst in dem Frieden gelebt habe“, bejahte sie. Ein weiteres Mal vom Richter nach dem Grund für die Tat gefragt, verblieb Maria Allgin bei ihrer Aussage und meinte, „das könne sie ganz und gar nicht sagen“.

Nachdem der Richter erste Informationen mittels des Verhörs mit Maria Allgin gesammelt hatte, erachtete er es für notwendig, „einige benachbarte der hier in verhaft liegenden delinquentin Maria Allgin über ihre Thun und Laßen“ zu vernehmen.¹⁵⁴ Am 11. Jänner 1738 befragte der Richter sechs Männer und Frauen als Zeuginnen. Er wollte von ihnen vor allem wissen, ob Maria Allgin „einsmahlen ihres Verstandts beraubt gewesen“ sei.¹⁵⁵

Als erste Zeugin wurde die 35jährige Magdalena Khüenin befragt. Magdalena Khüenin war mit Franz Riedtmann, dem Bruder von Carl Riedtmann verheiratet und war somit Maria Allgins Schwägerin. Als Hebamme war sie bei der Geburt von Maria Allgins letztem Kind anwesend. Die Zeugin schilderte, sie habe Maria Allgin vor ihrer Geburt „8 tag lang beraiths täglich ein zeith des tags heimgesucht“. Sie habe „vermerkht, daß es der Maria Allgin nicht recht wie anderemahl sein müeße, indeme selbe beständig ahn die wand geschauet und mit ihre deponentin nichts geredt“ habe. Sie wäre deshalb zu Carl Riedtmann gegangen und habe ihm gesagt, „die Maria Allgin gefalle ihre ganz nicht, sie fürchte, es möchte widerum kommen, alls wie bey der ersten kindtbeth“. Von der Obrigkeit nach Maria Allgins erster Wöchnerinnenzeit gefragt, gab die Zeugin zur Antwort, dass sie „von sich selbstn hierinfalls nichts zuesagen“ wisse, „wohl aber habe sie gehört, bey der ersten kindtbeth seye die Maria Allgin nicht recht bey dem verstandt gewesen“. Von diesem Gerücht, so die Zeugin weiter, könne Maria Hemmerlin, die bei der ersten Geburt anwesende Hebamme, „bessere kundtschaft geben“.

Die zweite Zeugin war die 62jährige Witwe Barbara Böschin, die zu dem Zeitpunkt, als Maria Allgin noch bei ihrem Vater lebte, ihre Nachbarin war.¹⁵⁶ Gefragt, warum sie sich „einbilde der Maria Allgin wegen allhero beruefen zue sein“, antwortete Barbara Böschin, sie denke, dass man sie deshalb vorgeladen habe, damit sie sage, „wie die Maria Allgin in ihrer fünf sinn beschaffen seye“. Barbara Böschin erzählte, dass sie Maria Allgin nach ihrer ersten Geburt beigestanden sei. Sie habe die junge Mutter in die Kirche begleitet, um sie aussegnen zu lassen. Sie habe jedoch damals „nichts unrechts gehört oder gesehen“. Auch an dem Tag

¹⁵⁴ VLA, HoA 80,06: Verhörprotokoll vom 11. Jänner 1738.

¹⁵⁵ VLA, HoA 80,06: Artikuliertes Verhör mit Magdalena Khüenin vom 11. Jänner 1738.

¹⁵⁶ VLA, HoA 80,06: Artikuliertes Verhör mit Barbara Böschin vom 11. Jänner 1738.

nach dem Kindsmord sei sie im Haus von Maria Allgin gewesen. Dort habe sie die Delinquentin gefragt, was sie angestellt habe, „worauf“, so die Zeugin, „Maria in andtworth gegeben: ich weiß es nicht, ich hab es müeßen thuen.“

Die 42jährige Witwe Anna Maria Hemmerlin war die dritte Frau, die über den Geisteszustand Maria Allgins einvernommen wurde.¹⁵⁷ Sie betreute – wie bereits die erste Zeugin ausgesagt hatte – Maria Allgin vor neun Jahren als Hebamme. Anna Maria Hemmerlin sagte aus, dass sie nach der Geburt des ersten Kindes „öfters in des Carle Allgis haus gekhommen“ sei. Auf ihre Frage, „wie es ihro seye“, habe ihr Maria Allgin „zue andtworth geben, sie wüße es nicht und dabey die wandt ahngeschaut“. Nachgefragt, „was ihr fehle, was sie für sinn und gedankhen habe“, habe sie ihr geantwortet, „ich weiß es nicht, ich hab einen tumult und getös in dem kopf“. Ansonsten aber habe sie, wie Anna Maria Hemmerlin beteuerte, „niemahlen etwas ungeschaites, wenig oder viehl, von der Maria Allgin gesehen“. Die Eltern von Maria Allgin hätten ihr jedoch erzählt, dass sie damals das Kind in den Rhein werfen wollte. Vom Richter gefragt, ob die Zeugin meine, dass die Delinquentin den Verstand verloren hätte, antwortete sie, „sie habe davon keine wüßenschaft und es niemahlen gesehen, wohl aber haben es dann ihre leuth gesagt“. Über den Kindsmord befragt, äußerte die Zeugin, dass Maria Allgin als Begründung für die Tat angegeben habe, dass der Teufel sie dazu „ahngereitzt“ hätte.

In den weiteren Verhören wurden Männer, die seit Jahren Nachbarn der Delinquentin waren, befragt.¹⁵⁸ Sie Verhöre verliefen im Wesentlichen nach dem gleichen Schema wie die zuvor mit den drei Frauen geführten Befragungen. Auch gegenüber den Männern war der Richter vor allem daran interessiert, ob sie Maria Allgin „für unsinnig oder verstandtloos gehalten haben“. Die Zeugen antworteten auf diese Frage übereinstimmend, dass sich niemand vorstellen hätten können, dass Maria Allgin eine solche Tat begehen würde. Sie hätten die Delinquentin niemals „außer der vernunft“ gesehen.

In einem Punkt unterschieden sich die Aussagen der Männer und der Frauen. Nur die drei Männer wurden zusätzlich über das Verhalten der Delinquentin befragt oder gaben selbst darüber Auskunft. Gefragt, „wie sich die Maria Allgin bey ihrem haus aufgeführt habe“, antwortete der 50jährige Anton Grabherr, er „wüße auch wider sie letztere nichts anders alls lieb und gueths, sie habe allzeith ihr arbeith verrichtet, alls wie andere waiber in

¹⁵⁷ VLA, HoA 80,06: Artikuliertes Verhör mit Anna Maria Hemmerlin vom 11. Jänner 1738.

¹⁵⁸ VLA, HoA 80,06: Artikulierte Verhöre mit Anton Grabherr, Georg Grabherr und Anton Khüen vom 11. Jänner 1738.

dem feldt und im haus“. Auch der 65jährige Georg Grabherr beantwortete die Frage nach ihrem Verhalten damit, dass sich die Delinquentin „alls wie ein anders waib“ aufgeführt habe. Der Vergleich zu anderen Frauen findet sich auch in der Aussage von Anton Khüen, dem letzten Zeugen, der einvernommen wurde. Er meinte, das „thuen und laßen“ Maria Allgins „seye gewesen, alls wie bey einer anderen nachbayrin“.

Nach den Verhören mit den ZeugInnen vergingen beinahe zwei Wochen, ohne dass dem Verhörprotokoll ein Eintrag hinzugefügt wurde. Erst am 24. Jänner 1738 vermerkte der Gerichtsschreiber, dass der Vater und der Schwiegervater Maria Allgins sich mit zwei Attesten an das Oberamt gewandt hatten.¹⁵⁹ Eines stammte „von herren pfarrer zue Lustenau, magister Georg Hemmerle“, das andere „von herren Franz Grabherr, hochgräflicher caplan zue Dornbieren“. Der Inhalt der beiden Atteste ist nicht überliefert. Bei den beiden Schriftstücken handelte es sich um sogenannte „offene attestata“, in denen die beiden Verfasser vermutlich den beeinträchtigten Geisteszustand der Delinquentin beglaubigten.

Überliefert ist hingegen, dass Maria Allgins Vater und ihr Schwiegervater bei der Übergabe der Atteste dem Richter ihre Sichtweise auf die geistige Verfassung ihrer Tochter bzw. Schwiegertochter schilderten. Die beiden Männer brachten vor, dass die Delinquentin „vor 9 jahren in der ersten kindtbeth dergestallten verwirret gewesen, daß sie niemandt recht ahngesehen und ihren mann nicht gedulden wollen“. Auch hätte Maria Allgin, laut dem Bericht der beiden Männer, das Kind in den Rhein werfen wollen. Die beiden schilderten weiter, dass sie zu dieser Zeit „in größten sorgen gestanden“ und „unterschiedliche herren geistliche zur hilf genommen“ hätten. Neben dem Pfarrer von Lustenau und dem Kaplan von Dornbirn hätten die beiden sich auch an „die Capuciener und einen geistlichen zue Tschabrun in dem Muntafun“ gewendet. Vater und Schwiegervater berichteten zudem, dass der Kaplan von Dornbirn das Bett durchsucht und „die federen verbrennen laßen“ habe. Die Federn wären „zum theyl aus dem feuer geflogen, sodaß mann selbe wieder zuesammen lesen und abermahlen hineinwerfen“ musste. Nach dem Ritual habe der Kaplan „gemeldet, es wer nicht richtig bey der sach“.

Weiters erzählten die beiden Männer der Obrigkeit, dass Maria Allgins Ehemann sich „durch unerlaubten zue fruezeitigen beyschlaf ... mit Maria Allgin und einer anderen Catharina Thurnigin verfehlt“ habe, „mithin wüße man nicht, wie der Maria Allgin in der

¹⁵⁹ VLA, HoA 80,06: Verhörprotokoll vom 24. Jänner 1738.

ersten kindtbeth geschehen seye“. Von der Obrigkeit gefragt, „ob die Maria Allgin dan damahlen fellich unsinnig und vom verstand gewesen“ sei, gaben die beiden zur Antwort, dass man sie „10 wochen lang gahr nicht aus der cammer laßen“ durfte.

Außer den beiden geistlichen Personen, die „dasjenige, was sie erzehlet haben“, bezeugen könnten, würden sie niemanden kennen, der darüber etwas sagen könnte, da „einiche, die hiervon gewußt haben“, bereits gestorben seien. Das Oberamt legte die zwei überbrachten Atteste den Inquisitionsakten bei und akzeptierte diese gegebenenfalls als ein Mittel „zur deffension der delinquentin oder milderung des delicti“.

Am 28. Jänner 1738 wurde zum zweiten Mal ein Verhör¹⁶⁰ mit Maria Allgin durchgeführt, in welchem sich die Fragen des Richters vor allem darum drehten, warum sie die Tat ausgeübt hatte, inwiefern der Teufel sie beeinflusst hatte und wie es ihr nach ihren anderen Schwangerschaften ergangen war. Als Begründung für den Kindsmord äußerte die Delinquentin, „es seye halt ein zwang vorhanden gewesen, daß sie es habe thuen müeßen“. Sie hätte den Zwang acht Tage vor der Tat das erste Mal verspürt, jedoch hätte sie diesem nicht folge leisten können, da „die leuth ... ihro im weeg gewesen“ seien. Gefragt, „ob sie wehrendem diesem zwang niemahlen einen guethen gedanckhen erwekhet und gott den allmächtigen und seine liebe muetter Maria um hilf“ gebeten habe, um diesem Zwang widerstehen zu können, antwortete Maria Allgin, dass sie „freylich“ und „oftmahlen“ Gott und Maria um Hilfe gebeten habe. Sie habe zudem die „5 wunden unseres heylandts“ und auch sich selbst „mit dem weyhbrunnen bespritzt“. Weder das Beten noch die Bespritzung mit dem Weihwasser halfen. Nachgefragt, was sie denke, woher der Zwang gekommen sei, meinte Maria Allgin, dass dieser „vom bösen feyndt“ gekommen wäre. Sie hätte keinen Widerstand leisten können, da sie „nicht genug gesegnet gewesen“ sei.

Gefragt, ob sie eine ähnliche Versuchung „von dem bösen feyndt“ schon früher einmal „erlitten habe“, nahm Maria Allgin auf ihre erste Wöchnerinnenzeit Bezug. Sie erklärte, dass sie sich nach der Geburt ihres ersten Kindes selbst umbringen, ihrem Kind jedoch nichts antun wollte. Vom Richter gefragt, wie sie sich nach den Geburten der anderen Kinder gefühlt hätte, antwortete die Delinquentin, „sie seye in [den] anderen kindtbether gesundt und von derley zwang vollständig befreyt“ gewesen. Auf die Frage, „wie es ihro nun allhier in der

¹⁶⁰ VLA, HoA 80,06: Zweites artikuliertes Verhör mit Maria Allgin vom 28. Jänner 1738.

gefangenschaft seye, ob der böse feyndt ihro ruhe laße“, meinte Maria Allgin, „sie vermerkhe gahr nichts“.

Am 20. Februar führte der Richter das Verhör¹⁶¹ mit Maria Allgin fort. Zu Beginn wurde die Delinquentin ein weiteres Mal zum genauen Ablauf der Tat und zu den Emotionen, die sie bei dem Mord empfunden hatte, befragt. Maria Allgin schilderte, sie hätte, als sie das Messer ergriff, „schrökhén empfunden, sodaß alles ahn ihr gezitret habe“. Das Kind habe während der Tat nicht geschrien und sich auch nicht gewehrt. Anschließend kam der Richter erneut auf das Motiv der Tat zu sprechen und richtete an die Delinquentin die Aufforderung, „sie müeße einmahl die ursache sagen, worumben sie ihr aigen kindt, wider die natur der mütter, umgebracht habe“. Maria Allgin äußerte darauf:

„Sie habe halt allweyl getrachtet und gedenkbt, wann sie nur das kindt umbringen köndte, und endtlichen habe sie es lieber gott thuen können; auch habe sie auch gedenkbt, mann bringe sie allsdann auch umb; sie möge nicht mehr leben“.

Nachgefragt, warum sie nicht mehr leben möchte, gab sie zur Antwort, dass sie keinen Mann nehmen hätte sollen. Auch habe sie die Kinder nicht geliebt und „es seye ihr dann in sinn khommen, sie habe die jungfrawschaft verlobt und nicht gehalten.“

Den Richter schien ihre Begründung für die Tat jedoch nicht zufrieden zu stellen. Er war vielmehr daran interessiert, den Anklagepunkt ein für alle Mal zu definieren, sprich: herauszufinden, ob Maria Allgin das Kind „boßhafftiger williger weiß“ – wie es in der Carolina formuliert ist – ermordet hatte, oder ob die Tat ohne eine böse Absicht geschehen war. Der Richter drohte der Delinquentin mit der Anwendung der Folter, falls sie die „wahrheit nicht in güette bekennen“ werde und unterstellte ihr,

„sie habe ja den freyen willen gehabt, mithin werde sie zuesagen wüßen, worumben sie das kind umgebracht [habe]“.

Maria Allgin erwiderte erneut, dass sie das Kind umbringen musste. Nach der Tat wäre ihr aber klar geworden, dass sie eine große Sünde begangen hatte. Der Richter versuchte weiterhin energisch, eine Erklärung von der Delinquentin zu bekommen und ermahnte sie ein weiteres Mal,

„gott die ehr zuegeben und eine deutliche wahre andtworth zuegeben, wie ihro im verstandt, in der seel, und hertzen gewesen seye, wie sie ihr aigenes unschuldiges gesundes und dem vorgeben nach liebes kindt also tyrannisch verseeget und umbgebracht habe“.

¹⁶¹ VLA, HoA 80,06: Drittes artikuliertes Verhör mit Maria Allgin vom 20. Februar 1738.

Da der Delinquentin trotz des vehementen Nachfragens der Obrigkeit keine Antwort zu entlocken war, drohte ihr der Richter ein zweites Mal mit der Folter: „Werde sie nicht in güette bekhennen, habe man rechtliche mittel genug durch [...] peynigungen oder torturen die wahrheit herauszubringen“. Maria Allgin blieb jedoch bei ihrer Aussage und meinte, dass sie nichts anderes zu sagen habe. Gefragt, ob sie die Tat „freywillig eingwilliget habe[n]“, gestand Maria Allgin, „sie habe die mordthat begangen“, sie „wüße aber nicht, ob sie den freyen willen gehabt habe oder nit“. Daraufhin drehte der Richter die Frage um und fragte sie, „ob sie dann in wahrheith sagen khönne, daß sie den freyen willen nicht gehabt habe“. Maria Allgin antwortete auf diese Frage, dass sie auch das nicht wisse „und nicht mehr sagen [könne], als schon gesagt worden“ war.

Am auf das langwierige Verhör folgenden Tag meldeten die bei Maria Allgin abgestellten Wachen, Andreas Seewaldt und Joseph Riediser, dem Oberamt, „daß die gefangene Maria Allgin ahnheit in der früe, als dieselbe das zweytemahl hinaus in den hof begehrt, umb ihrer s.v. nothdurft zue pflegen, dem brunnen zuegelofen und sich zue ertränckhen getrachtet“ habe.¹⁶² Auf ihre Frage, „was sie habe ahnstellen wollen“, hätte Maria Allgin ihnen zur Antwort gegeben, „sie habe sich ersäufen wollen, dieweylen ihro gestern ahngetrohet worden, mann wolle sie streckhen laßen“.

Der Suizidversuch Maria Allgins veranlasste den Richter, die Delinquentin aus dem Arrest zu holen und zu befragen. Nach dem Grund ihres Selbstmordversuchs gefragt, schilderte die Delinquentin ihre Angst vor dem Scharfrichter.¹⁶³ Der Richter erklärte ihr, dass man ihr „die strenge rechtsmittel nur darumben vorgehalten“ habe, „damit sie sich hiervon schonen und die gründtliche wahrheit bekennen solle“.

Anschließend startete er erneut einen Versuch, festzumachen, ob der Kindsmord vorsätzlich und bei freiem Willen geschehen war oder nicht. Er forderte Maria Allgin auf, „von ihrer hallssträngkeith abzuestehen und deutlich und clar zue bekhennen, was sie bey [der] ermordung ihres kindts für sinn und gedangen gehabt“ hätte. Maria Allgin antwortete, dass sie bei Verstand gewesen sei, als sie das Kind umbrachte. „Allso müeße sie“, entgegnete der Richter, „diese mordthat vorsätzlich und bedächtlich gethan haben“, was die Delinquentin schließlich bejahte.

¹⁶² VLA, HoA 80,06: Verhörprotokoll vom 21. Februar 1738.

¹⁶³ VLA, HoA 80,06: Viertes artikuliertes Verhör mit Maria Allgin vom 21. Februar 1738.

Der Richter war jedoch noch nicht zufrieden und fragte, warum sie die Wahrheit nicht schon vorher preisgegeben habe. Maria Allgin gab darauf zur Antwort:

„Mann habe gesagt, sie solle thun, alls wann sie nicht geschaidt sey, destwegen sie nicht dürfen die wahrheit recht sagen.“

Als der Richter diesen Satz hörte, interessierte er sich dafür, wer ihr geraten hatte, die Wahrheit zurückzuhalten. Maria Allgin gab dem Richter drei Namen an, nämlich Johannes Kremel, Carl Riedtmann und Georg Riedtmann und meinte, sie hätte die Wahrheit nicht verschwiegen, „wann mann sie nicht gehaißen hette“.

Am 27. Februar 1738 bestellte der Richter die drei Männer zum Verhör. Als erstes wurde der 42jährige Maurermeister Johannes Kremel befragt.¹⁶⁴ Er erzählte, dass er am 25. Dezember von Carl Riedtmann um den Gefallen gebeten worden sei, ihr bei der „verwahrung seines waibs verhilfflich“ zu sein. Er habe sich anfangs geweigert, da er bereits vor einem Jahr eine ähnliche Situation erlebt hatte. Damals habe er „seine wahrhaftig von der vernunft gewesene“ Schwägerin verteidigt, die sich wegen eines von Johannes Kremel nicht genannten Delikts vor dem Gericht verantworten musste. Schlussendlich habe er sich aber doch überreden lassen, „umb mehrer übel etwan verhüetten zu helfen“ und sei in das Haus von Carl Riedtmann mitgegangen. Dort habe er Maria Allgin gesehen, mit ihr geredet und sei zu dem Schluss gekommen, dass sie „nicht von ihrem verstandt“ gewesen sei. Ihrem Ehemann habe er gesagt, „wann die obrigkeith es weiß, daß es also ist, so glaube ich, sie müeße heundt noch auf Ems“. Als bekannt wurde, dass die Oberamtsleute bereits in Lustenau eingetroffen waren, habe Maria Allgin „ahngefangen zue singen und sich zustellen, alls wann sie närrisch wer“. Er sei sogleich fortgegangen und nicht mehr in das Haus zurückgekehrt. Vom Richter abschließend gefragt, „ob die Maria Allgin weder ihn oder andere um keinen rath, wie sie sich vor der obrigkeith zue verhalten habe gefragt“, verneinte Johannes Kremel.

Georg Riedtmann, der 35jährige Schwager Maria Allgins, war der nächste, der zum Vorwurf der Beeinflussung der Delinquentin befragt wurde.¹⁶⁵ Er erzählte, dass er am Tag nach der Tat mit seiner Schwägerin und einigen anderen Leuten einen Rosenkranz gebetet habe. „Hernach“, so Georg Riedtmann, „habe der Johannes Kremel den kopf verschitlet und gesagt, die sach habe über und über gefählt, das mensch seye bey ihrem verstandt und wan die obrigkeit kombt, so nemme mann sie heut noch forth“. Gefragt, „ob er niemahlen um

¹⁶⁴ VLA, HoA 80,06: Artikuliertes Verhör mit Johannes Kremel vom 27. Februar 1738.

¹⁶⁵ VLA, HoA 80,06: Artikuliertes Verhör mit Georg Riedtmann vom 27. Februar 1738.

einen rath oder trost gefragt worden, wie sich die Maria Allgin vor der obrigkeith verhalten solle“, gab er zur Antwort, „kein mensch habe ihm umb solliches gefragt und er kein worth destwegen verlohren“.

Zuletzt wurde der Ehemann Maria Allgins verhört.¹⁶⁶ Er erzählte, dass seine Frau nach der Tat sehr traurig war und ihm nicht erklären konnte, warum sie das Kind umgebracht hatte. Er konnte sich nur vorstellen, dass der „böse feindt ... sie dahin gelaitet“ habe. Gefragt, ob irgendjemand seiner Frau einen Rat gab, wie sie sich vor Gericht verhalten sollte, schilderte Carl Riedtmann, dass das Haus voller Leute gewesen sei:

„Der eine habe gesagt, sie ist geschaidt, der andere, sie ist närrisch, er aber seye voller schröckhen und angst gewesen ... und kundte niemanden mehr benambsten, es seye halt allerhandt reden gegangen“.

Nachgefragt, ob er ihr selbst nicht geraten habe, sich vor Gericht so zu verhalten, „alls wann sie nicht geschaidt sey“, gestand er, seiner Frau drei oder vier Mal diesen Tipp gegeben zu haben. Er habe ihr zu Hause in Lustenau und zwei Mal hier während ihres Arrests „gehaïßen, sich ungescheidt zue stellen“. Ansonsten kenne er niemanden, der ihr solches geraten hätte. Vom Richter nach dem Grund für sein Verhalten gefragt, gab Carl Riedtmann zur Antwort, er habe so gehandelt, „damit sie bey ihme bleiben und leben khönne“.

Auch Maria Allgin wurde zu den Umständen, von denen die drei Männer berichtet hatten, befragt.¹⁶⁷ Sie gestand, dass ihr Ehemann ihr gesagt habe, sie soll, wenn sie von der Obrigkeit abgeführt wird, „auffahren und thuen alls wann sie närrisch seye“. Die anderen beiden Männer wurden von der Delinquentin entlastet, indem sie ihre Anwesenheit im Hause zwar bestätigte, ihre Beteiligung an diesem Ratschlag jedoch verneinte. Um ein weiteres Mal ein Geständnis von Maria Allgin zu erhalten, fragte der Richter nochmals nach einer Begründung für die Tat. Maria Allgin schilderte daraufhin, „sie seye dem kindt gehäïßig gewesen und gedenkht, sie werde alls dann auch sterben müeßen, sonsten könne sie sich nicht mehr erinnern und sagen.“

Der Rechtsgutachter Joseph Jacob Huber, dem die Verhörprotokolle und sämtliche Unterlagen des Prozesses zugesandt worden waren, verfasste am 7. März 1738 das „Consilium finale“.¹⁶⁸ Gleich zu Beginn seines Schreibens stellte er klar, dass die Delinquentin aufgrund ihrer Tat und des Geständnisses „als eine kündtsmörderin mit dem tod gestrafft werden solle

¹⁶⁶ VLA, HoA 80,06: Artikuliertes Verhör mit Carl Riedtmann vom 27. Februar 1738.

¹⁶⁷ VLA, HoA 80,06: Fünftes artikuliertes Verhör mit Maria Allgin vom 27. Jänner 1738.

¹⁶⁸ VLA, HoA 80,06: Rechtliches Parere von Joseph Jacob Huber vom 7. März 1738.

und müeße“. Wie für rechtliche Parere üblich, fasste Joseph Jacob Huber im ersten Teil des Schriftstücks den Prozess aus juristischer Perspektive zusammen. Der Jurist betonte in diesem Abschnitt, dass Maria Allgin der Obrigkeit die Wahrheit lange Zeit vorenthalten hatte, bevor sie „entlich bekennt [habe], sie habe den verstand gehabt, wie sie das kind umbgebracht habe“. Zudem hob der Rechtsgutachter das Geständnis der Delinquentin, „die mordthat vorsätz- und bedächtlich gethan“ zu haben, hervor. Joseph Jacob Huber räumte somit von vorneherein mögliche Argumente aus, die Zweifel an der Boshaftigkeit der Tat geweckt hätten. Das war insofern von Bedeutung, als der Anklagepunkt „Infanticidium“ eine bewusste Tatabsicht voraussetzte und der Gutachter folglich eine *ordinariam* Strafe, sprich die Todesstrafe vorschlagen konnte.

Im zweiten Teil des rechtlichen Pareres ging Joseph Jacob Huber auf die Umstände ein, die zu einer Verlängerung des Prozesses geführt hätten. Als besonders wichtig erschien dem Gutachter der Punkt, dass Maria Allgin aufgrund des Rates ihres Mannes dem Richter die Wahrheit vorenthalten und sich vor der Obrigkeit verhalten hatte, als ob sie sich in einem Zustand geistiger Abwesenheit befand. Für den Rechtsgutachter waren

„durch dieses einrath und haissen, sich ungeschaid anzustöllen, viele unwarheiten und dadurch straffmäßige fehler underloffen, welche den ganzen process verlängeret, die costen vermehret, [...] dem richter die arbeit diffciler und dubioser und gefährlicher gemacht haben“.

Maria Allgins Ehemann habe, da es „niemandem erlaubt“ sei, einer Gefangenen „ainzurathen, daß sie nit bekennen ... noch weniger, daß sie sich ungeschaid anstöllen“ solle, „nit eine geringe verantwortung auf sich geladen“. Der Jurist bezog sich in diesem Punkt auf die Carolina, die nicht einmal den „beichtvätter[n] der übelthetter“ gestatten würde, den DelinquentInnen den Ratschlag zu geben, die Unwahrheit vor Gericht auszusagen.¹⁶⁹ Zwar könne dem Ehemann, da er um das Wohl seiner Frau besorgt war, sein Vergehen verziehen werden. Carl Riedtmann habe jedoch, da er seiner Frau den Ratschlag im Gefängnis gab, „die straff sich selbst verschärft und vergrößeret“. Der Rechtsgutachter plädierte daher, ihn durch „eine empfindtliche geltstraff ettwelcher ducaten oder eine öffentliche laibsstraff“ zu bestrafen.

In den Augen des Juristen hatten sich zudem der Kerkermeister und die Wächter strafbar gemacht, da sie „ohne erlaubnus des oberrichters diesen ehemann zu seiner ehegattin den zugang in die gefängnus gestattet“ hatten. Deren Entscheidung, Carl Riedtmann zu sei-

¹⁶⁹ Vgl. Carolina, Artikel 103 und Artikel 31, §5.

ner Frau in den Arrest zu lassen, sei erstens „wider die vernunft“ und zweitens verbiete es „der gar behuetsame criminalist Chrisophorus Frö[h]lich in seiner berühmten Nemesi Romano Austriaco Tyrolensi“.

Betrachte man den Umstand, so der Rechtsgutachter, dass Maria Allgin vorgab, nicht gescheit zu sei, so sei auch der Selbstmordversuch der Delinquentin schwer zu beurteilen. Man könne daher „nit wißen ..., ob solche [Ertränkung] ernstlich attentiert worden, oder dahin angesehen weßen seye, daß mann sie für ungeschaid oder gar vor desperat halten und glauben solle“.

Als letzten strafverschärfenden Umstand brachte der Jurist vor, dass Maria Allgin keine plausible Begründung nannte, warum sie ihr Kind ermordete. Da die Delinquentin zahlreiche unterschiedliche Begründungen für die Tat gegeben hatte, sei nicht klar, „ob es aus ihrer aignen boßheit ... oder aus verwirrung ihres hierns, aus versuchung, aus zauberey oder gar aus einer ergebenen deyflischen slavery“ heraus geschehen sei. Zudem konnte Joseph Jacob Huber nicht verstehen, warum sie ihr Vorhaben keinem Menschen anvertraute. Unverzeihbar sei außerdem, dass weder die Delinquentin noch ihre Verwandten um „geistliche hilff noch rath“ ansuchten, „wie [es] in der ersten kindtsbett sicher und wohl“ geschehen sei.

Strafmildernde Umstände kamen für Joseph Jacob Huber nicht zum Tragen, da es „clar, gewiß und wahr“ sei, „daß erstlich sie ihr aignes kind wider die von gott eingepflanzte nattürliche lieb ermordet“ hatte. Zudem habe Maria Allgin die Tat „am heyligen tag“ und mit einem „schmerzvermehrenden unbrauchbaren sackmesser“ begangen. Bezüglich ihres Geisteszustandes, so der Jurist, habe

„kein verständig, auch gemeiner vernünftiger mensch (der unpartheyisch war), weder vor noch nach ihrem kindtsmordt aus ihren geberden sie vor ungeschaid, noch weniger pro melancholica erkennen und halten können“.

Da weder der Ehemann noch Maria Allgin selbst beweisen konnten, dass letztere während der Tat an Schwermut oder einer Geistesstörung gelitten hatte, „sondern sie sich bey guethem verstand tempore delicti befunden zu haben selbst ... güthlich bekhennt hat“, könne „die ettwann noch vorschützen mögende melancholia confundes intellectum“ nicht strafmildernd berücksichtigt werden. Vielmehr, so der Gutachter weiter, müsse davon ausgegangen werden, „daß ihr aigner mann sie Allgin vor nur zu gschaid gehalten“, weil er „sie dahin persuadiert hat, daß sie sich ungeschaid anstollen solle“.

Konnte sich Joseph Jacob Huber bei der Frage nach dem Geisteszustand der Delinquentin an die Gegebenheiten des Prozesses halten, so tat er sich bei der Beantwortung der

Frage, ob die Delinquentin die Tat aus freien Stücken ausgeübt hatte, schwerer. In seiner Argumentation konnte sich der Jurist nicht auf die Verhörprotokolle stützen, da Maria Allgin ja nie bestätigt hatte, den Kindsmord aus freiem Willen begangen zu haben. So formulierte er in seinem Gutachten schlicht, dass „doch der freye will dem menschen (sobey gesundem verstand ist) von niemanden benommen werden“ könnte. Maria Allgin habe deshalb, so der Gutachter, gegen „das 5. gebot gottes, du solst nit tödten, bei gutem verstand, vorsätzlich, folglich auch freywillig“ verstoßen.

Im abschließenden Teil des Pareres widmete sich der Jurist der Frage, „wie diese kündtsmörderin anderen zum abschröckhenden exempell rechtlich auf dieser welt abgestraft werden solle“. Um den Urteilstvorschlag gegen Maria Allgin festzulegen, listete der Rechtsgutachter Strafvorschläge verschiedener Rechtsgelehrter und Rechtsordnungen auf. Neben dem Artikel 131 der Carolina, der vorsah, dass Kindsmörderinnen lebendig begraben und gepfählt bzw. in bestimmten Fällen ertränkt werden sollten, zitierte Joseph Jacob Huber weitere Rechtsnormen. Bezugnehmend auf Christoph Fröhlich, den 66. Artikel der niederösterreichischen Landgerichtsordnung (Ferdinanda), die gerichtliche Strafpraxis in Tirol und den Rechtsgelehrten Julius Clarus argumentierte er, dass die in der Carolina vorgeschriebene Strafe „nit mehr gewöhnlich seye“, sondern „auf eine solche thätterin die straf des schwerdts gesezt werden“ sollte.

Er forderte, dass der Delinquentin die Verhörprotokolle „wohl verständlich vor- und abgelesen“ werden sollten und sie, nachdem sie die Richtigkeit ihrer Aussagen bestätigt habe, zum Tod verurteilt werden sollte. Sein „gewissenhaft rechtliches guthachten“ formulierte Joseph Jacob Huber dahingehend, „daß ihro Allgin erstlich die rechte hand abgehawen, sodann sie mit dem schwerdt vom leben zum tod gestraft werden solle“. Im Fall, dass das Seelenheil der Täterin gefährdet sei, möge das Gericht Maria Allgin, wenn sie sich gottesfürchtig und gutwillig zeigt, „auf fribitt der freundschaft oder anderer considerablen personen mit abhawen der hand“ verschont werden.

Am 10. März 1738 bestätigte Maria Allgin vor sieben Schöffen ihre vor Gericht getätigten Aussagen.¹⁷⁰ Das reichsgräfliche Oberamt übernahm den Urteilstvorschlag des Rechtsgutach-

¹⁷⁰ VLA, HoA 80,06: Verhörprotokoll vom 10. März 1738.

ters. Der erste Teil des Urteils,¹⁷¹ die Abtrennung der Hand, wurde am 19. März von Graf Franz Rudolf aufgehoben. Der Graf hatte auf Ansuchen des Vaters, des Schwagers und anderer der Delinquentin nahestehender Personen die Abtrennung der Hand erlassen.¹⁷² Zudem gestattet Franz Rudolf den Bittstellern, „daß ihnen der erblaste leichnab der armen sünderin zue geweichten beerdigung wolle geschenckt und überlassen werde.“

Blutschande, einfacher Ehebruch, Hurerei und Urfehdebruch 1748/52

Außergewöhnlich sind die zwei, in einem zeitlichen Abstand von vier Jahren geführten Prozesse gegen Anna Barbara Böschin. Im März 1748 stand Anna Barbara Böschin wegen Blutschande und Ehebruchs das erste Mal vor Gericht, wurde für diese Vergehen ausgestäubt (mit Ruten geschlagen) und für ewig der Reichsgrafschaft verwiesen. Vier Jahre später, im Mai 1752 prozessierte das hohenemsische Gericht erneut gegen Anna Barbara Böschin. Diesmal hatte sie sich freiwillig zum reichsgräflichen Oberamt begeben, um der Obrigkeit anzuzeigen, dass sie mit Magnus Hagen einen Ehebruch begangen habe. Sie erhoffte, durch das freiwillige Geständnis begnadigt zu werden. Ihr Mut, trotz eines Landesverweises vor der Obrigkeit zu erscheinen, und ihre Bemühungen um eine Aufhebung der Relegationstrafe blieben allerdings erfolglos. Der Richter qualifizierte Anna Barbara Böschins Aussagen lediglich als „verwirrtes gezeug“¹⁷³ und beauftragte einen Arzt, der Verhandlung beizuwohnen, um den Gemütszustand der Delinquentin zu analysieren. Die Fragen des Arztes, die auf die Menstruation, ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit fokussierten, waren, wie Maren Lorenz in ihrer Studie über die Gerichtsmedizin zeigt, ein gängiges medizinisch-psychiatrisches Diagnoseverfahren, das in der alten Säftelehre verankert war und eine direkte Verbindung zwischen der Menstruation bzw. ihres Ausbleibens und dem Gemütszustand sah.¹⁷⁴ Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung war, dass Anna Barbara Böschin vom Mediziner „für ein verwirtes mensch“¹⁷⁵ angesehen wurde. Anna Barbara Böschin wurde vom Gerichtswaibel an die Grenze der Reichsgrafschaft geführt und sollte diese – wie bereits vier Jahre zuvor – nie wieder betreten.

¹⁷¹ VLA, HoA 80,06: Undatiertes Urteil gegen Maria Allgin.

¹⁷² VLA, HoA 96,06: Undatiertes Begnadigungsurteil.

¹⁷³ VLA, HoA 160,17: Verhörprotokoll vom 8. Mai 1752.

¹⁷⁴ Vgl. Lorenz, Körper, 219-220 und 436.

¹⁷⁵ VLA, HoA 160,17: Verhörprotokoll vom 26. Mai 1752.

Wie die Obrigkeit 1748 von den Taten Anna Barbara Böschins erfahren hatte und wie die Delinquentin vor Gericht gekommen war, kann leider nur teilweise beantwortet werden, da für den ersten Prozess lediglich das Rechtsgutachten, das Urteil und die Urfehde überliefert sind. Das Verhörprotokoll vom März 1748 fehlt. Ergänzt um die Gerichtsquellen des Jahres 1752 können allerdings Teile des Prozesses von 1748 rekonstruiert werden. So erfahren wir aus dem rechtlichen Parere¹⁷⁶ von 1752, dass Anna Barbara Böschin vier Jahre zuvor ausgesagt hatte, sie wäre 30 Jahre alt und in Lustenau geboren. Weiters lässt sich ihm entnehmen, dass der erste Prozess durch das Gerücht, Anna Barbara Böschin habe 1745 mit ihrem Schwager Anton Grabherr ein Kind gezeugt, angestoßen wurde. Der Verdacht erhärtete sich nicht, da Anna Barbara Böschin zwar gestand, mit Anton Grabherr geschlafen zu haben, aber zugleich bekannte, dass ein Schuster aus Rankweil der Vater ihres Kindes wäre.

Die Prozessakten wurden am 23. März 1748 an den Rechtsgutachter Franz Anton Gugger von Staudach übersendet. Dieser verzichtete aufgrund der Kürze des Inquisitionsakts darauf, einen Tatbericht zu geben, was ebenfalls dazu beiträgt, dass wir über die Tat und deren Hergang nur wenige Informationen haben.¹⁷⁷ Der Jurist formulierte zu Beginn die Anklage und meinte, man könne aus den Akten

„ersehen, daß obbemelte delinquentin nebst anderen simplen s.v. huerereyen sich auch mit ihrer lebendt leiblichen schwesters ebemann Anthon Grabherr, der nun vor einiger zeit gestorben, ... fleischlichen versündigt habe“.

Das Verbrechen der Blutschande sei mit der Strafe der Ausstülpung und der Landesverweisung zu ahnden, so Franz Anton Gugger von Staudach in Anlehnung an verschiedene Rechtsgelehrte. Hinzu komme jedoch, dass Anna Barbara Böschin neben dem Inzest auch einen Ehebruch mit Anton Grabherr begangen habe. Dieser Umstand, so der Jurist, sei strafverschärfend zu rechnen, weshalb es gerechtfertigt wäre, die Delinquentin „mit dem schwerte vom leben zum todte strafen [zu] lassen“. Neben den radikalen Stimmen gebe es aber auch Gelehrte, so der Rechtsgutachter, die „einer gelinderen mainung“ seien und „fustigationem cum perpetua relegatione in hoc quamvis cumulato delicto als eine hinlängliche strafe“ ansehen, welche also: das Ausstülpen und eine lebenslange Landesverweisung für eine angemessene Strafe halten würden.

Franz Anton Gugger von Staudach schloss sich in seinem Gutachten dem letztgenannten Urteilsvorschlag an. Er begründete seine Entscheidung für eine milde Strafe damit,

¹⁷⁶ VLA HoA 160,17: Rechtliches Parere von Franz Anton Gugger von Staudach vom 19. Juni 1752.

¹⁷⁷ VLA, HoA 80,01: Rechtliches Parere von Franz Anton Gugger von Staudach vom 26. März 1748.

dass der Schwager bereits gestorben sei und somit die „beiderseithige einbekhantnus“ nicht erhoben werden konnte. Zudem trage zur „verminderung der capitalstrafe“ bei, dass die „delinquentin die begangene blutschandt und [den] ehebruch gantz guttwillig einbekhennet“ hatte. Anna Barbara Böschin hätte den mit ihrem Schwager begangenen Fehltritt ja auch verheimlichen können und „bloß den schuester von Ranckhweill als den vatter des von ihr gebohrnen Kindes an den tage geben können“. Außerdem zeuge die von Anna Barbara Böschin angestellte Überlegung, das Kind von ihrem Schwager bekommen zu haben, obwohl dies – rechnet man die Monate von der Geburt des Kindes bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie mit ihm zu tun gehabt hatte zurück – rein rechnerisch nicht möglich sei, von einer „zimliche[n] einfalt“ der Delinquentin.

Anna Barbara Böschin war für den Rechtsgutachter „dennoch nicht von aller strafe ledig zu sprechen“, da sie sich vier Mal mit ihrem Schwager vergangen habe. Seiner Meinung nach sollte die Delinquentin „zur staupen geschlagen und nach abgeschwohrner urphede der hochgräflichen hohenemsischen graf- und herrschaften auf ewig verwisen werden“. Der Jurist unterzeichnete das Gutachten am 26. März 1748 und sandte es zum Oberamt nach Hohenems, wo es einen Tag später eintraf.

Am 27. März 1748 wurde eine Urfehde¹⁷⁸ aufgesetzt und von Anna Barbara Böschin unterzeichnet. Darin bestätigte sie, von der Obrigkeit „ordentlich processiert“ worden zu sein und gelobte, weder an der Obrigkeit noch an anderen Personen Rache zu üben. Zudem schwor sie, dass sie sich nie wieder in die Reichsgrafschaft begeben werde. Sollte sie das Herrschaftsgebiet dennoch betreten, so sollte mit ihr, wie in der Urfehde stand, „als eine meineidigen urpfedebrecherin ohne alle gnade nach ausweis der rechten verfahren werden“. Das Oberamt übernahm den Urteilsvorschlag des Rechtsgutachters.¹⁷⁹ Noch am selben Tag wurde das Urteil durch den Hofammann von Lustenau, Joachim Hollenstein verkündet und ausgeführt.

Die nächsten vier Jahre findet sich über Anna Barbara Böschin kein Eintrag in den Gerichtsakten der Reichsgrafschaft. Wie wir aus dem 1752 mit ihr durchgeführten Verhör¹⁸⁰ erfahren, dürfte sie die Zeit zwischen der Landesverweisung und ihrer Selbstanzeige im nordöstlich der Reichsgrafschaft Hohenems liegenden Bregenzerwald verbracht haben. Im Mai 1752, als sie

¹⁷⁸ VLA, HoA 94,36: Urfehde von Anna Barbara Böschin vom 27. März 1748.

¹⁷⁹ VLA, HoA 80,01: Urteil gegen Anna Barbara Böschin vom 27. März 1748.

¹⁸⁰ VLA, HoA 160,17: Erstes artikuliertes Verhör mit Anna Barbara Böschin vom 8. Mai 1752.

selbst vor das Oberamt trat, setzt die Überlieferung wieder ein. Der Landschreiber Carl Bonifaz notierte am Vormittag des 8. Mai 1752 ins Verhörprotokoll, dass „Anna Barbara Böschin, welche bereits in anno 1748 puncto incestus cum adulterio conjuncti processiert“ und verurteilt worden war, „sich bey herrn oberamtman unterm vorwand, daß sie mit solchem zu sprechen habe, anmelden lassen“.¹⁸¹ Da dem Oberamt nicht bekannt war, dass die Delinquentin eine landesherrliche Begnadigung erhalten hatte, wurde sie vorerst in Verwahr genommen.

Am Nachmittag ließ der Richter die Delinquentin vorführen. Im Verhör¹⁸² sagte Anna Barbara Böschin aus, dass sie 40 Jahre alt und ledig sei. Zudem meinte die Delinquentin, sie könne „es bey zwey jahren, um welche sie etwa jünger seyn möchte, nicht eigentlich sagen“. Gefragt, ob sie in der Vergangenheit bereits „gefänglich inne gelegen“ hatte, antwortete sie, dass sie vor vier Jahren, im selben Raum, wo sie sich jetzt befinde, von der Obrigkeit examiniert worden war. Gefragt nach dem Anlass ihrer „damahligen gefangenschaft“ gab sie an, dass sie vor dem Richter gestanden war, „weilen sie von ihrem schwager ein kind gehabt“ hatte. Die Aussage widersprach derjenigen, die sie im Frühjahr 1748 getätigt hatte: Vor vier Jahren hatte sie darauf bestanden, dass das Kind vom Schuster aus Rankweil war und ihren Schwager als Kindsvater ausgeschlossen.

Der Richter bemerkte die Abweichung zwischen der aktuellen und der früheren Aussage von Anna Barbara Böschin und lenkte sein Frageinteresse von diesem Zeitpunkt an primär auf die Geschehnisse von 1748 und ihre damaligen Aussagen. Er wollte von der Delinquentin wissen, „ob sie sich all dessen, was sie damahls einbekhennet und geofenbahret“ hatte, erinnern könnte. Anna Barbara Böschin erwiderte, dass sie noch alles wisse, „seye es ja nicht so lange seither“. Nochmals nach dem Vater des unehelichen Kindes gefragt, erklärte sie erneut, dass das Kind von ihrem Schwager wäre. Sie habe zu dieser Zeit mit keinem „anderen als mit ihrem schwager fleischlich zugehalten“ und könne daher „sonst niemand die schuld geben“.

Vom Richter mit der Frage konfrontiert, ob sie „ehe deßen niemahlen zu Rankweil gewesen“ sei, entgegnete Anna Barbara Böschin, dass sie zwar in Rankweil gewesen wäre, sie „aber niemand keine schuld geben“ könne. Eine Nacht habe sie bei einem Schuhmacher verbracht:

¹⁸¹ VLA, HoA 160,17: Verhörprotokoll vom 8. Mai 1752.

¹⁸² VLA, HoA 160,17: Erstes artikuliertes Verhör mit Anna Barbara Böschin vom 8. Mai 1752.

„Es seye dieser rauschig nacher haus gekommen und habe unzucht mit ihr treiben wollen. Sie seye aber damahls von ihrem schwager her schon auf der helfte ihrer schwangerschaft gewesen und habe gedacht, es seye an der ersten sünde genug, daher sie auch den schuehmacher nicht zugelassen.“

Auf diese Schilderung hin forderte der Richter die Delinquentin auf, sie „solle sich bedencken“, ob sie vor vier Jahren „die sache so wie ietzt erzehlet habe“. Anna Barbara Böschin antwortete, dass sie damals die selbe Geschichte erzählt hätte und ihre Ausführungen der Wahrheit entsprächen. Als der Richter ihr erklärte, dass sie vor vier Jahren den Beischlaf mit dem Schuster gestanden und ihren Schwager als den Vater des Kindes ausgeschlossen hatte, erwiderte Anna Barbara Böschin, dass sie „im schröcken geredet“ habe. Sie könne sich nicht mehr erinnern, dass sie vor vier Jahren „die sache anders vorgegeben“ hätte. Der Richter las Anna Barbara Böschin „ihre ehemalige bekanntnuß“ vor und fragte, „ob sie sich nun erinnere, die sache, so wie ihr solche vorgelesen worden, bekennet zu haben“. Konfrontiert mit ihrer früheren Aussage, meinte die Delinquentin, sie könne sich nun erinnern und es sei dasjenige wahr, was sie vor vier Jahren ausgesagt hatte.

Im zweiten Teil des Verhörs interessierte den Richter der Grund, warum sie die Reichsgrafenschaft wieder betreten und somit die Urfehde gebrochen hatte. Gefragt, ob sie sich erinnere, „auf wie lang sie des lands verwiesen worden seye“, gab sie an, dass sie die Herrschaft vier Jahre lang nicht betreten hätte dürfen. Gefragt, „woher inquisitin dieses sagen könne“, meinte sie, „ihre landsleuthe haben ihro solches gesagt“. Namentlich nannte die Delinquentin Magnus Hagen und Michl Algi. Diese beiden Männer hätten ihr „8 wochen nach ihrer landsverweisung“, als sie vom Bregenzerwald nach Hause gekommen sei, diese Information gegeben. Vom Richter nachgefragt, warum sie „gleich in acht wochen widerum in das land zurück gekommen“ sei, gab sie zur Antwort:

„Das ungeziefer habe sie faßt gefressen und seye daher nacher haus, um sich säubern zu lassen.“

Der Richter war mit der Antwort nicht zufrieden und forderte die Delinquentin zwei weitere Mal auf, eine Begründung dafür zu geben, aus welchem Anlass sie vor die Obrigkeit getreten sei. Zunächst äußerte Anna Barbara Böschin, dass sie zurück gekommen sei, um „almosen zu suchen“. Auf die zweite Nachfrage, schilderte sie schließlich,

„sie seye auch anhero gekommen, anzuzeigen, daß sie ohnlängst einmahl auf öffentlichem feld, ein anderes mahl nächtlichen ... mit Magnus Hagen von Lustenau einen ehebruch begangen; und verhoffe sie, daß sie dieser ihrer bekanntnuß halber wiederum begnadiget und im lande werde geduldet werden“.

Da Magnus Hagen den Ehebruch nicht eingestehe und ihr der Pfarrer nicht vertraue, „bitte [sie], die obrigkeit wolle ihr glauben zustellen“. Nach ihrem Beweggrund gefragt, warum sie „die mit dem Magnus Hagen begangen haben sollend schändliche that der obrigkeit“ offenbaren wollte, wiederholte sie, sie hoffe, durch ihre Geständnis Gnade zu erhalten. Zudem argumentierte sie, sie hätte

„ia zu der sache nicht stillschweigen können, sondern den thäter zu dem ende an den tag geben müssen, damit, wenn sie schwanger geworden würde, man auch den vatter gekennet hätte. Zwar habe sie keine schwangerschaft zu besorgen, inmaßen sie bereits 3 jahr lang ihre monatliche zeit nicht mehr habe.“

Der Richter beschloss auf diese Aussage hin, das Verhör zu unterbrechen, „da von inquisitin anderes nichts, denn lauter solch verwirrtes gezeug zu erhalten war“.¹⁸³ Zudem entschied er sich dafür, das Verhör „mit beyzug eines erfahrenen medici“ fortzusetzen und vom Pfarrer den Taufschein der Delinquentin zu verlangen, um ihr eigentliches Alter bestimmen zu können.

Am 12. Mai 1752 sandte der Lustenauer Pfarrer, Johann Georg Linder, ein „testimonium baptismale“¹⁸⁴ an das Oberamt, in welchem er bestätigte, dass Anna Barbara Böschin am 9. April 1708 getauft wurde. Somit war belegt, dass die Delinquentin bei ihrer ersten Gefangennahme nicht 30, wie sie ausgesagt hatte, sondern bereits 40 Jahre alt war. Auch ihre Altersangabe im Verhör vom 8. Mai 1752 war nicht korrekt; sie war zu diesem Zeitpunkt 44 Jahre alt. Wie aus den Gerichtsquellen ersichtlich wird, stand hinter dem Rätsel über das wahre Alter die Frage, ob Anna Barbara Böschin bereits die Menopause erreicht haben könnte. Das Ausbleiben der Menstruation war für den Richter ein Indiz dafür, dass keine Reinigung der Säfte mehr stattfand und folglich ihr Geisteszustand und ihre Zurechnungsfähigkeit eingeschränkt waren.¹⁸⁵

Am 26. Mai 1752 wurde das Verhör¹⁸⁶ mit Anna Barbara Böschin fortgeführt. Neben den Oberamtsleuten war auch der Arzt Franciscus Borgias Weinzierl anwesend. Der Richter eröffnet das Verhör mit der Frage, ob die Delinquentin ihre vor 18 Tagen gegebenen Ausführungen bestätige oder zu diesen etwas hinzufügen möchte. Anna Barbara Böschin blieb bei ihren Aussagen und begann, wie der Gerichtsschreiber durch ein Notandum im Verhörpro-

¹⁸³ VLA, HoA 160,17: Verhörprotokoll vom 8. Mai 1752.

¹⁸⁴ VLA, HoA 160,17: Taufzeugnis von Johann Georg Linder vom 12. Mai 1752.

¹⁸⁵ Zur Geschichte der Menstruation und der Deutung ihres Ausbleibens als Krankheit vgl. Fischer-Homberger, Esther: Krankheit Frau. Zur Geschichte der Einbildungen, Darmstadt 1984, 34-70.

¹⁸⁶ VLA, HoA 160,17: Zweites artikuliertes Verhör mit Anna Barbara Böschin vom 26. Mai 1752.

tokoll festhielt, zu weinen. Vom Richter nach dem Grund ihrer Tränen gefragt, entgegnete sie, es „komme ihr halt schwör vor, daß sie also ehenden müße“. Der Richter wollte von ihr wissen, ob sie sich im Klaren sei, warum sie „dann dermahlen gefänglich einliege“. Anna Barbara Böschin erwiderte, nachdem sie auf ihre „liederlichkeit“ und „dürftigkeit“ angespielt hatte, dass sie „wegen des jüngst schon einbekennten ehebruchs“ vor der Obrigkeit stehe.

Von nun an nahm der Arzt die Position des Richters ein. Franciscus Borgias Weinzierl versuchte, mit wenigen Fragen eine Diagnose über den Geisteszustand der Delinquentin zu erstellen. Im Mittelpunkt seines Interesses stand die Menstruation und ihre Regelmäßigkeit. Auf die Fragen des Arztes äußerte Anna Barbara Böschin, dass sie die Monatsblutung seit ihrem 13ten Lebensjahr regelmäßig „alle vier wochen“ bekommen hatte. Als der Arzt von der Delinquentin wissen wollte, „aus was ursachen sie dann“ die Menstruation „verlohren“ habe, schilderte Anna Barbara Böschin, sie „seye halt im wasser herum gewadet und habe verschiedenes geeßen“. Weiters sagte sie aus, sie hätte während der letzten drei Jahre „das kalte wehe“ gehabt. Sie habe allerdings keine Arzneien genommen und sei auch nie zur Ader gelassen worden.

Die Kombination der Erklärungen Anna Barbara Böschins, warum sie die monatliche Blutung nicht mehr habe, erschien dem Arzt plausibel. Im Konzept der Humoralpathologie konnten, wie Barbara Duden schreibt, äußere Einflüsse, wie Kälte oder schlechte bzw. falsche Ernährung, zu einer Stockung des Blutes führen.¹⁸⁷ Da die Delinquentin keine Anstrengungen unternommen hatte, das gestockte Blut aus ihrem Körper durch einen Aderlass oder purgierende Mittel abzulassen, war ihr Säftehaushalt in Ungleichgewicht geraten.

Nach dem Verhör sprach der Arzt mit Anna Barbara Böschin unter vier Augen, worüber keine Aufzeichnungen vorhanden sind, und teilte anschließend seine Entscheidung dem Oberamt mit. Seiner Meinung nach fanden sich „keine signa vera amentice bey inquisitin“; sprich keine Anzeichen, dass die Delinquentin wahnsinnig wäre.¹⁸⁸ Seine Diagnose lautete, dass Anna Barbara Böschin „eines verwirrten verstandts, jedoch ohne sonderer schwermüthügkeit, forcht und schrecken seyn müße“. Anna Barbara Böschin sei in seinen Augen nicht verrückt, „wohl aber für ein verwirrtes mensch anzusehen“. Ihre Verwirrung, so der Arzt, zeige „sich nicht immer dar, sondern nur zu zeiten und zwar hauptsächlichen in

¹⁸⁷ Über die Auswirkungen äußerer Einflüsse auf die Menstruation und den Gesundheitszustand vgl. Duden, Geschichte, 163-172.

¹⁸⁸ VLA, HoA 160,17: Verhörprotokoll vom 26. Mai 1752.

substantia perpetrati delicit“; also im Zustand des begangenen Verbrechens. Für Franciscus Borgias Weinzierl war die Delinquentin daher „nicht criminaliter zu processieren“.

Mit der Erstellung des rechtlichen Pareres wurde – wie vier Jahren zuvor – Franz Anton Gugger von Staudach beauftragt.¹⁸⁹ Wie für Rechtsgutachten üblich, notierte der Jurist zu Beginn, dass der Prozess formal korrekt abgelaufen war und gab anschließend einen Tatbericht, in welchem er die Geschehnisse des Falles kurz zusammenfasste. Im Hauptteil widmete sich der Rechtsgutachter der Beantwortung dreier Fragen.

Die erste Frage, die er erörterte, war, ob die der Delinquentin vor vier Jahren auferlegte Relegationsstrafe in Anbetracht ihrer Verwirrung noch wirksam sei. Franz Anton Gugger von Staudach verwies auf die Entscheidung des Arztes, dass gegen Anna Barbara Böschin „criminaliter nicht zu processieren“¹⁹⁰ sei und meinte, dass dem Gutachten des „erfahrenen medico alljeglicher glauben in derley voffallenheiten beyzumeßen“ sei.¹⁹¹ Doch, so der Jurist in Anlehnung an den Rechtsgelehrten Benedict Carpzov, sollte man „es nicht allein auf die mainung eines medici ankommen“ lassen, sondern es obliege vielmehr „einem jedem richter und consulenten ... zu überlegen, mit was vor einer persohn selber zu thuen habe“. Außerdem habe der Arzt es verabsäumt, das komplette Gespräch mit Anna Barbara Böschin schriftlich festzuhalten, was für ihn die Beurteilung des Geisteszustandes der Delinquentin erschwere. So sei es nun seine Aufgabe „aus dem protocoll und diesem inserierten responsoriis den statum persona“, sprich, den Charakter der Delinquentin, zu analysieren. Der Rechtsgutachter kam in seiner Untersuchung der Verhörprotokolle zu dem Schluss, dass Anna Barbara Böschin auf zahlreiche Fragen des Richters „ohngereimbt und solcher gestalten geandthorhet, daß hieraus billich kein vollkommner und reifer verstandt, sondern eine geschwächte und in etwas perturbirte vernunft“ zu diagnostizieren sei. Dieser Umstand des minderen Verstands bestätigte sich in den Augen des Juristen zudem dadurch, dass die Delinquentin sich ohne von der Relegationsstrafe begnadigt worden zu sein, an das Oberamt gewendet und sich durch ihr freiwilliges Geständnis eines Ehebruchs eine Begnadigung erhofft hatte. Anna Barbara Böschin sei, so der Jurist, nicht als eine dumme und verrückte Person („persona furiosa ac amens“), „wohl aber [als] eine zu zeiten etwas perturbirte und einfältige persohn anzusehen“.

¹⁸⁹ VLA, HoA 160,17: Rechtliches Parere von Franz Anton Gugger von Staudach vom 19. Juni 1752.

¹⁹⁰ VLA, HoA 160,17: Verhörprotokoll vom 26. Mai 1752.

¹⁹¹ VLA, HoA 160,17: Rechtliches Parere von Franz Anton Gugger von Staudach vom 19. Juni 1752.

Der Jurist beschloss, dass der Umstand der Verwirrtheit die Delinquentin nicht von ihrer Relegationsstrafe befreie. Seine Entscheidung begründete er damit, dass bei Anna Barbara Böschin nicht „eine so große stupidität“ vorhanden sei, als dass sie unter die Rechtslehre falle, die sie von jeglicher Strafe befreit hätte. Zudem bleibe die Relegationsstrafe aufrecht, da man vor vier Jahren, als ihr die Strafe auferlegt wurde, „an selber ein verwürung nicht verspiret“ hätte.

Die zweite Frage, der sich der Rechtsgutachter widmete, fokussierte darauf, welche Strafe Anna Barbara Böschin für den Bruch der Urfehde bekommen sollte; auf den von ihr gestandenen Ehebruch mit Magnus Hagen ging er nicht weiter ein. Bei dieser Frage, so Franz Anton Gugger von Staudach, kämen „die rechtsgelehrten mit ihrer mainung nicht übereins“. Im Großen und Ganzen ergäben sich, so der Jurist, zwei Möglichkeiten, die Delinquentin zu bestrafen. Auf der einen Seite – hier berief er sich auf Matthias Berlich – könnte Anna Barbara Böschin zum Tod durch die Schwertstrafe verurteilt werden. Auf der anderen Seite – und hier zitierte er die Carolina und Benedict Carpzov – bestehe die Möglichkeit, der Delinquentin die Hand oder die Finger abzuhaue. Franz Anton Gugger von Staudach begab sich auf die Seite derjenigen, die eine mildere Bestrafung forderten und plädierte in seinem Gutachten dafür, dass der Delinquentin „willen der von ihr violirter urpfed die schwehrfinger [Schwörfinger] abgehauen werden möchten“. Seinen Beschluss begründete der Jurist damit, dass Anna Barbara Böschin bereits vor vier Jahren „wegen eines schwehren verbrechens mit ruethen ausgehauen worden“ war und ihr daher nun ein mildes Urteil zustehe.

Die dritte und letzte Frage, die der Rechtsgutachter beantwortete, war, welche strafmildernden Umstände zur Geltung kämen, die „die regulariter in crimen fracto urphedo gesetzte strafe“ vermindern würden. Der Gutachter war der Meinung, dass sich mehrere Faktoren zeigten, welche „die auf die violirung der urpfed in CCC gesetzte straf“ verringern und somit die ordinariam Strafe in eine extraordinariam umwandeln würden. Zum ersten könnte aus dem Verhörprotokoll und dem medizinischen Bericht entnommen werden, dass Anna Barbara Böschin einen beeinträchtigten Verstand habe und zum zweiten habe sie die Tat nicht hinterlistig oder mit einer bösen Absicht begangen. Trotz der strafmildernden Umstände sollte die Delinquentin dennoch nicht ungestraft bleiben. Gemäß dem Rechtsgelehrten Benedict Carpzov und dem 179. Artikel der Carolina obliege es dem Richter, den Geisteszustand der Delinquentin zu beurteilen. Es würde daher auf die Entscheidung des Richters ankommen, ob eine extraordinaria Strafe ausgesprochen werde.

Franz Anton Gugger von Staudach plädierte dafür, dass „in nebenbetracht, daß selbe schon über 6 wochen ... die squalores carceris [das Elend des Gefängnisses] und zwar bey so großer hitz zu ertragen“ hatte, Anna Barbara Böschin durch den Gerichtswaibel „mit 20 angemessenen karbatschenstreichen gezüchtigt“ werden sollte. Da die vor vier Jahren ausgesprochene Relegationsstrafe aufrecht war, sollte die Delinquentin an die Grenzen der Herrschaft geführt und daran erinnert werden, dass sie nie wieder in die Reichsgrafschaft zurückkehren dürfe. Der Schwur einer weiteren Urfehde wäre nicht nötig.

In einem Abschlusssatz wandte sich Franz Anton Gugger von Staudach direkt an das reichsgräfliche hohenemsische Oberamt. Er bat die Gerichtsleute, dem Grafen von den bemitleidenswerten Umständen der Delinquentin zu berichten, um dadurch eine landesherrliche Begnadigung zu erwirken. Ob Anna Barbara Böschin begnadigt wurde, ist aus den überlieferten Quellen nicht ersichtlich. Im Urteil¹⁹² des Prozesses, das ident mit dem Vorschlag des Rechtsgutachters ist und am 30. Juni 1752 ausgeführt wurde, hieß es, dass die Delinquentin

„an die gränzen hiesiger grafenschaft geführt werden und dieser nach maßgabe des vor 4 jahren schon über sie gefüllten sentenzes, im fall sie ebender nicht begnadiget würde, lebenslänglich verwiesen bleiben solle“.

Totschlag 1755

Im Februar 1755 hielt sich der aus Bayern stammende 39jährige Johann Sebastian Wilhelm im Reichshof Lustenau auf. Johann Sebastian Wilhelm hatte einige Städte und Dörfer hinter sich gelassen, bevor er in Lustenau ankam. Seinen Angaben zufolge wurde er in der Nähe von Straubing in Bayern als Sohn eines Soldaten geboren und im Elsass großgezogen. Ehe er nach Lustenau kam, erlernte er bei seinem Vater die Chirurgie, zog als „chirurgus und zahnarzt“ umher und unterzog sich in Straßburg einer anatomischen Ausbildung. Seinen Unterhalt verdiente er sich als „opérateur“.¹⁹³ Im Reichshof Lustenau angekommen, bezog er sein Quartier in der Taverne des Hofammanns Joachim Hollenstein. Untertags ging er in die umliegenden Dörfer, um seine medizinischen Fähigkeiten den BewohnerInnen anzubieten.

In Lustenau wurden Hans Martin Grabherr und Maria Catharina Hitzin, die um das Leben ihrer kranken Tochter fürchteten, auf den Operateur aufmerksam. Die Tochter des jungen Ehepaares litt seit ihrer Geburt an einer körperlichen Missbildung. Der 33jährige Va-

¹⁹² VLA, HoA 160,17: Urteil gegen Anna Barbara Böschin vom 30. Juni 1752.

¹⁹³ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Johann Sebastian Wilhelm vom 22. Februar 1755.

ter des Kindes beschrieb, dass das „kind 2 jahre und etliche tage darüber alt, und beynahe eben so lange kranklich gewesen“ war.¹⁹⁴ Aus seinem Verhör erfährt man weiter, dass das Mädchen „an dem ganzen leibe ab, an dem kopfe hingegen solcher maßen zu genommen, daß es diesen nicht mehr ertragen können“. Die 22jährige Mutter „habe die krankheit nicht erkennen können“, sie beschrieb jedoch ähnlich wie ihr Ehemann, dass ihre Tochter einen großen Kopf und kleinen Leib habe.¹⁹⁵ Auch der Hofschreiber, Franz Anton Bösch, und der Hofammann betonen in ihren Zeugenaussagen den „kleinen ausgezehrten leib“ und den überdurchschnittlich großen Kopf des Kindes.¹⁹⁶ Zudem war, wie Franz Anton Bösch in seiner Aussage berichtete, die Schädeldecke des Kindes nicht vollkommen zusammengeslossen, sondern „mitten über dem kopf der länge nach beynahe 3 quersfinger voneinander“ geöffnet.

Johann Sebastian Wilhelm sah sich offenbar in der Lage, dem kranken Mädchen zu helfen und überredete die Eltern, einen medizinischen Eingriff am Kopf des Kindes vornehmen zu lassen. Laut der Aussage der Mutter¹⁹⁷ hatte der Operateur ihr zuerst erklärt, dass das kind „seinen zustand von bösen leuthen bekommen, hiernach aber habe er seine meinung geendert und fürgegeben, das kind habe gewiß ein viertel maß gelbes wasser in dem kopfe“. Auch der Vater des Mädchens sagte in seinem Verhör¹⁹⁸ aus, dass Johann Sebastian Wilhelm ihm „widerholter dingen die gewiße heilung des kindes mit dem anhang versprochen, daß ein gelbes wasser, oder eiter in des kinds kopflein vorhanden und die ursache der krankheit seye“.

Mehrmals garantierte Johann Sebastian Wilhelm den Eltern, dass die Operation gut ausgehen würde. Befürchtungen und Warnungen seitens des Hofammanns und des Hofschreibers hatte er ignoriert. Der Operateur, so der Hofschreiber in seiner Aussage,¹⁹⁹ habe seinen Ratschlag, von dem Eingriff abzulassen, überhört und „behauptet, dass sie [die Operation] dem kind nicht nur ohnschädlich, sondern vortreglich seyn wird“. Obwohl auch Maria Catharina Hitzin und Hans Martin Grabherr anfangs am Vorschlag des fremden Chirurgen zweifelten, nahmen sie sein Angebot zwei Tage später an. Die beiden hätten geglaubt – wie

¹⁹⁴ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Hans Martin Grabherr vom 22. Februar 1755.

¹⁹⁵ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Maria Catharina Hitzin vom 22. Februar 1755.

¹⁹⁶ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Joachim Hollenstein und Franz Anton Bösch vom 22. Februar 1755.

¹⁹⁷ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Maria Catharina Hitzin vom 22. Februar 1755.

¹⁹⁸ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Hans Martin Grabherr vom 22. Februar 1755.

¹⁹⁹ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Franz Anton Bösch vom 22. Februar 1755.

die Mutter des Kindes in ihrem Verhör²⁰⁰ erzählte –, dass sie ihr Gewissen beschwert hätten, „wenn sie hierzu nicht eingewilliget haben würden“. Ausschlaggebend, dass sie der Operation zustimmten, war wohl die Überredungskunst Johann Sebastian Wilhelms – oder wie es der Gerichtsschreiber im Protokoll formulierte, seine „geschliffene zunge“.²⁰¹ Zudem mögen nicht vorhandene Alternativen und die Angst, dass ihre Tochter an der Missbildung sterben würde, die Eltern zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

Nachdem ein Betrag von zehn Gulden, den die Eltern dem Operateur für den Eingriff bezahlen sollten, vereinbart war, fand am Dienstag, den 18. Februar 1755, um ein Uhr nachmittags, die Operation im Haus von Hans Martin Grabherr statt. Dieser beschrieb die Operation in seiner Zeugenaussage wie folgt:²⁰²

„Er [der Operateur] habe das kind rücklings auf den tische gelegt und nachdeme ihme die hährlein mit einer scher abgeschnitten worden, ihm mit einem schermesser die haut gerade auf den wirbel und längs des köpffleins dergestalten aufgeschnitten, daß man ein weißes häutlein sehen können, gestallten denn auch ... [der Operateur] die gegenwärtigen personen, nemlich den fruehmeßer, den hofamman und dessen sohn nebst den hofschreiber, welche die operation zu sehen, dahin gekommen, herbey gerufen, ihnen das häutlein gezeigt und gemeldet, daß nun auch dieses geöffnet werden müsse. Gleich hierauf habe er auch mit einem spizigen messerlein gesagtes häutlein geöffnet, worrauf häufiges blut herausgesprizet, das kind aber in ohmacht und gichten gefallen, und endlich beyläufig in 2 stunden gestorben seye“.

Das Blut sei etwa 15 Minuten geflossen, berichtete der Vater, Eiter oder gelbes Wasser habe er jedoch keines austreten gesehen. Die Öffnung, die der Operateur am Kopf des Kindes gemacht hatte, habe, so der Vater weiter, „in der länge ... 2 zoll betragen“. Die Mutter, Maria Catharina Hitzin konnte nichts über den Eingriff berichten, da „man sie der operation nicht beywohnen“ ließ.²⁰³ Als sie jedoch nach der Operation nach Hause kam, habe sie das Kind „in ohnmacht und gichten liegend angetrofen, bis es in ein paar stunden gestorben“ sei. Die Eltern betonten, dass Johann Sebastian Wilhelm „ohngeachtet der unglükseeligen operation noch die accordmäßige bezahlung“ gefordert hätte.

²⁰⁰ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Maria Catharina Hitzin vom 22. Februar 1755.

²⁰¹ VLA, HoA 155,16: Verhörprotokoll vom 20. Februar 1755.

²⁰² VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Hans Martin Grabherr vom 22. Februar 1755

²⁰³ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Maria Catharina Hitzin vom 22. Februar 1755.

Die Aussagen des Hofschreibers und des Hofammanns²⁰⁴ wichen nicht von jenen der Eltern ab. Beide betonten, dass sie Johann Sebastian Wilhelm vor dem Eingriff gewarnt und ihn darauf hingewiesen hätten, dass das Kind die Operation nicht überleben würde.

Die Nachforschungen der Obrigkeit ergaben, dass die Krankheit des Kindes „durch den gebrauch innerlicher arzneyen, keinesweges aber durch schnitte und öffnungen des hauptes“ geheilt werden hätte sollen.²⁰⁵ In den Augen der Obrigkeit hatte sich Johann Sebastian Wilhelm aufgrund der lebensgefährlichen medizinischen Behandlung und seiner „unerfahren und verwegenheit“ eines Totschlags verantwortlich gemacht. Die Oberamtsleute machten es sich zum Ziel, „den völligen hergang der sache“ zu untersuchen und bestellten die ZeugInnen und den Delinquenten zum Verhör. Zudem wurde der Stadtphysikus aus Feldkirch, Borgias Weinzierl, gebeten, den Verhören beizuwohnen.

Für die Obrigkeit ergab sich ein Problem bei der Rekonstruktion der Operation und der Suche nach der Todesursache des Mädchens: Das Corpus delicti, der Leichnam des Kindes, das als einziges Informationen über die bei der Operation angewandten Handgriffe und verwendeten Instrumente und somit über die Ursache des Todes geben hätte können, war bereits begraben worden. Die Exhumierung kam für das Gericht nicht in Frage, da die Oberamtsleute einerseits einen Konflikt mit der Geistlichkeit vermeiden wollten und andererseits die notwendige Genehmigung durch das Konstanzer Vikariarsamt die Gerichtsverhandlung verzögert hätte. Auch wäre nach der Meinung von Rechtsgelehrten die Untersuchung des „corpus delicti eben nicht absolute nothwenig“.

Die Oberamtsleute machten sich an die Arbeit den Fall zu klären. Die Art der Krankheit und die Frage, wie die Missbildung zu heilen gewesen wäre, standen im Zentrum des obrigkeitlichen Interesses. Primär wollte der Richter durch die Untersuchung in Erfahrung bringen, ob die vorgenommene Operation im Fall des jungen Mädchens „schicklich“ gewesen war.

Am 20. Februar 1755, das heißt zwei Tage nach dem Tod des Kindes, ließ die Obrigkeit Johann Sebastian Wilhelm in Lustenau festnehmen, weitere zwei Tage später wurde er in Hohenems verhört. Gefragt, „ob er sich die ursach vorstelle, worum er hier arretirt worden“,

²⁰⁴ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Joachim Hollenstein und Franz Anton Bösch vom 22. Februar 1755.

²⁰⁵ VLA, HoA 155,16: Verhörprotokoll vom 20. Februar 1755.

nannte er ohne auszuschweifen das in Lustenau operierte Kind.²⁰⁶ „Was denn diesem kind etwa gefehlt haben möchte“ konnte der Operateur nicht beantworten. Seiner Meinung nach waren die „gichte“²⁰⁷ die Ursache der Krankheit und unter des „kinds hauptlein etwa wasser oder winde verschloßen“. Der Operateur selbst schilderte seinen chirurgischen Eingriff in ähnlicher Weise wie der Vater des Kindes:

„Er habe dem kind unter dem wirbl des haupts, wo die hiernschale noch nicht zusammengeschoßen gewesen, eine incision gemacht. Erstlich habe er die haut mit einem barbirmesser geöffnet und hiernach ein incisionsmesser gebraucht. Nach der mit dem schermesser gemachten öfning habe sich ein zartes häutlein praesentirt, welches beynabe die art eines häutleins in einem ai gehabt und dieses habe er hienach mit dem incisionsmesser geöffnet.“

Um was für ein Häutlein es sich dabei gehandelt hatte, konnte Johann Sebastian Wilhelm nicht sagen. Erst nachdem der Richter darauf insistierte, dass er laut seinen vorherigen Aussagen anatomische Kenntnisse besitze und wissen müsse, aus welchen Teilen sich der Kopf zusammensetze, gab er an, es habe sich um die „pia mater“ (weiche Hirnhaut) gehandelt. Diese habe er eingeschnitten, „damit die schädlichen fechtigkeiten, die [...] unter der pia mater verborgen gelegen seyen möchten, ihren freyen ausfluß erhalten könnten“. Als ihn der Richter durch weitere Fragen über die „zertheil und auslegung der theile des hauptes“, deren Aussehen und Eigenschaften befragte, kam Johann Sebastian Wilhelm in Bedrängnis. Er zog seine Aussage, er habe den Eingriff an der pia mater vorgenommen, zurück. Stattdessen sagte er aus, er wisse nicht, welches Häutlein er eingeschnitten hätte. Der Richter beendete an dieser Stelle den medizinisch-anatomischen Teil der Befragung und forderte den Delinquenten auf, zu begründen, warum er trotz seiner Unwissenheit die Operation an dem Kind vorgenommen habe. Der Operateur erwiderte, dass er sich gewünscht hätte, durch die Heilung des Kindes Ehre und Ansehen zu erhalten.

Am 1. März 1755 sprach das reichshochgräfliche hohenemsische Oberamt das Urteil über den Delinquenten. Dieses wurde am folgenden Tag durch den Hofammann von Lustenau ausgeführt. Das Urteil²⁰⁸ sah vor, dass Johann Sebastian Wilhelm

²⁰⁶ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Johann Sebastian Wilhelm vom 22. Februar 1755.

²⁰⁷ Zedlers Universallexikon verweist unter den Stichworten zu Gicht auf „Arthritis“, welche durch eine „Unreinigkeit“ der Säfte verursacht wird. Vgl. Artikel „Arthritis, Arthritica, Arthetica“, in: Johann Heinrich Zedlers grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste (online Ausgabe), Bd. 2, Sp. 1707-1717; <http://mdz10.bib-bvb.de/~zedler/zedler2007/index.html> (14.11.2007).

²⁰⁸ VLA, HoA 155,16: Urteil gegen Johann Sebastian Wilhelm vom 1. März 1755.

„künftigen sonntage, zu ende des vormittägigen gottesdienstes, außer der kirchhofmauer ... auf einem erhobenen orte, mit einer an seinen hals gebängten tafel, worauf seine begangenschaft angeschrieben, eine viertel stunde lang öffentlich zur schau ausgestellt werden [sollte]“.

Da er „an des Martin Grabherr kinde zu Lustenau aus unverstand und sträflicher verwegenheit einen todschlag begangen“ hatte, sollte er anschließend durch den Gerichtswai- bel mit einer Rute aus der Reichsgrafschaft getrieben werden und zuvor die Kosten des Pro- zesses erstatten. Weiters wurde es Johann Sebastian Wilhelm verboten, die Grafschaft jemals wieder zu betreten.

Blutschande und einfacher Ehebruch 1769

Im Frühjahr 1769 überbrachte der Lustenauer Hofammann Marx Fidel Hollenstein dem harrachischen Oberamt eine Anzeige gegen zwei sich im Reichshof Lustenau aufhaltende Vaga- bundInnen. Seine Vorwürfe richteten sich gegen die 25jährige ledige Maria Anna Schechtlerin und ihren verheirateten Schwager, den zwischen 28 und 29 Jahre alten Anton YBele. Auf- merksam auf das Paar, so kann man der Einleitung zum Verhörprotokoll²⁰⁹ entnehmen, wurde Hofammann, weil Maria Anna Schechtlerin „vor wenigen wochen ein uneheliches kind gebohren [habe], welches schon das dritte wär, das dieselbe in ihrem ledigen standt gehabt“ hätte. Von Bedeutung für den Hofammann und das harrachische Oberamt war das vorletzte Kind von Maria Anna Schechtlerin. Der Hofammann äußerte in seinem Bericht den Verdacht, dass die beiden verschwägerten VagabundInnen vor ca. zwei Jahren ein uneheli- ches Kind miteinander gezeugt hätten. Was dieses Kind betreffe, so der Hofammann, habe sich „der aigene laibliche schwager von oben benanter Schechtlerin (welcher ihre laibliche schwester zur ehe hat) ... mit starkhen inzüchten beschwehrt“. Die Vermutung des Hofam- manns, Anton YBele für den Vater des zweiten Kindes von Maria Anna Schechtlerin zu hal- ten, begründete sich nicht nur, so erfährt man weiter aus der Einleitung zu den Verhören, durch den „allgemeine[n] ruf“ des Vagabunden, vielmehr könnten den Vorwurf mehrere ZeugInnen bestätigen.

Da sowohl Maria Anna Schechtlerin als auch Anton YBele keine im Reichshof ansäs- sigen Personen und „ohnehin nur vagabunden“ waren, handelte der Richter rasch. Aus Angst, die beiden könnten sich über die Grenzen des Reichshofs absetzen und ihrer Verur-

²⁰⁹ VLA, HoA 159,17: Verhörprotokoll vom 4. April 1769.

teilung entkommen, gab er den Auftrag, sie baldmöglichst von Lustenau nach Hohenems zu überstellen. Wie man dem Verhörprotokoll zudem entnehmen kann, habe der bei der Überstellung anwesende Lustenauer Hofwaibel, Johannes Algi, dem Richter geschildert, dass Maria Anna Schechtlerin während ihres Transports gesagt habe,

„sie könnte sich nichts anderes einbilden, als daß man selbe wegen ihrem kindt vor [die] obrigkeith ziehe, und man werde zwar ihren schwager den Anton Yßele deswegen in verdacht haben, solcher seye aber gewißlich unschuldig“.

Am Vormittag des 4. April 1769 eröffnete der Richter den Prozess und verhörte drei Zeuginnen. Der erste Zeuge war der 32 Jahre alte Johannes Fitz.²¹⁰ In seinem Haus hatten Anton Yßele, seine Ehefrau Catharina Schechtlerin sowie Maria Anna Schechtlerin, die Schwester der letztgenannten, gewohnt, bis sie vor ca. zwei Jahren ausgezogen waren. Er schilderte, dass die drei ein ganzes Jahr bei ihm gelebt und Maria Anna Schechtlerin in dieser Zeit ein Kind geboren habe. Vom Vater des Kindes, so der Zeuge weiter, kenne er lediglich den Familiennamen. Nach der Geburt des Kindes sei er mit Maria Anna Schechtlerin in den Pfarrhof zur Taufe gegangen, wo sie „einen gewissen Grünenfelder“ aus dem Ort Damüls als Kindsvater angegeben habe. Den Vater habe er weder zu Gesicht bekommen noch habe dieser die Delinquentin im Haus besucht. Als der Richter sich erkundigte, wie es möglich sei, dass der sogenannte Grünenfelder der Vater des Kindes sei, obwohl er und Maria Anna Schechtlerin keinen Kontakt miteinander gehabt hatten, schilderte Johannes Fitz, dass die Delinquentin, „wie es bey denen landtreyßenden gewöhlich, bald da bald dorth im landt herum gezogen, so daß sie das kind vorhero irgendetwo aufgeklaubet haben möge“. Johannes Fitz erinnerte sich zudem, dass das Kind ungefähr ein halbes Jahr nach der Geburt verstarb. Die beiden DelinquentInnen und Catharina Schechtlerin, so der Zeuge weiter, seien kurz nach dem Tod des Kindes aus seinem Haus ausgezogen und hätten ihr Quartier bei seinem Nachbarn bezogen.

Im weiteren Verlauf des Verhörs interessierte sich der Richter für die Beziehung und für das Verhältnis der beiden verschwägerten Personen. Johannes Fitz erklärte, dass Anton Yßele mit seiner Ehefrau bei ihm „in der stuben“, Maria Anna Schechtlerin „auf den stadel“ genächtigt hatten. Gefragt, was er über die beiden DelinquentInnen sagen könnte, schilderte er, dass sie sich oft gestritten und der Schwager Maria Anna Schechtlerin „eine s.v. hur gescholten“ habe, worauf „sie aber ihme jederzeith in anthwort ertheilet: was sie ist, seye er auch“. Soweit er sich erinnere, so Johannes Fitz weiter, habe Anton Yßele auf diese Be-

²¹⁰ VLA, HoA 159,17: Artikuliertes Verhör mit Johannes Fitz vom 4. April 1769.

schimpfung seiner Schwägerin nicht reagiert und „niemahlen einige satisfaction begehrt“. Zudem habe Anton Ybele „seine schwägerin baldt gestoßen und geschlagen, baldt aber auf selbe (... [er] wiße nicht, ob aus keuscher oder andrer liebe) sehr vihles gehalten“. Nachgefragt, „aus was handlung dann deponent gesehen, daß er sie lieb gehabt habe“, antwortete Johannes Fitz, dass Maria Anna Schechtlerin ihren Schwager öfters „unter scherzen und lachen auf die arm genommen“ und ihn geküsst und gedrückt habe. Auf diese Weise hätten die beiden „einander die lieb erzaiget“, so der Zeuge weiter. Ob die Ehefrau von Anton Ybele diese „Liebesbekundungen“ der beiden bemerkt habe, konnte oder wollte er nicht beantworten.

Als zweite Zeugin wurde die 40jährige Anna Vöglerin, die Ehefrau von Johannes Fitz, vernommen.²¹¹ Detaillierter als ihr Mann zuvor referierte sie über die DelinquentInnen und ihre Beziehung. Anton Ybele und seine Ehefrau hätten zwei Jahre, seine Schwägerin nur ein- einhalb Jahre in ihrem Haus gewohnt. Sie habe, fügte die Zeugin hinzu, Maria Anna Schechtlerin nicht „länger im hauß leiden können, weilen sie mit ihrem schwager, wie es bey bethlern zu geschehen pflegt, beständig gezanckhen und herumgeschlagen“ habe. Anton Ybele habe seine Schwägerin während der Auseinandersetzungen eine „hayloße s.v. hur, bald aber eine ehebrecherische hur“ genannt. Maria Anna Schechtlerin, so die Zeugin weiter, habe ihm „jederzeith in antworth gegeben, wann sie eine hur ist, seye er ein hurenbub und das nehmliche was sie“. Ob das Verhalten von Anton Ybele derartige Vorwürfe gerechtfertigt habe, konnte die Zeugin nicht beantworten. Vom Richter gefragt, was die Ehefrau von Anton Ybele zu diesen Beschimpfungen und Vorwürfen gesagt hätte, gab Anna Vöglerin zur Antwort, „sie [habe] nichts als geweinet und sich nicht rühren dürfen, weilen sie sonsten der mann übel tractiert“ hätte.

Auf die Frage, wer der Vater des vorletzten Kinds von Maria Anna Schechtlerin gewesen sei, verdächtigte Anna Vöglerin einen Knecht. Diesen habe Maria Anna Schechtlerin angegeben, als man sie nach dem Kindsvater gefragt habe. Den Namen des Knechtes konnte die Zeugin jedoch nicht nennen. Im abschließenden Teil des Verhörs war der Richter daran interessiert, ob die beiden DelinquentInnen „beständig im unfrieden gelebt“ hätten. Anna Vöglerin verneinte seine Frage und äußerte, sie habe beobachtet, dass sich die beiden gerne sahen. Diesen Umstand, so die Zeugin weiter, habe auch die Frau von Anton Ybele bemerkt.

²¹¹ VLA, HoA 159,17: Artikuliertes Verhör mit Anna Vöglerin vom 4. April 1769.

Allerdings habe sie über die Liebschaft zwischen ihrem Mann und ihrer Schwester kein Wort verloren, da sie ihren Ehemann „unter denen leuthen nith verschreyen“ wollte.

Wie sie gesehen habe, so die Zeugin weiter, hätten sich die DelinquentInnen zweimal geküsst und gedrückt. Das eine Mal seien Anton Yßele und seine Frau von einer Reise zurückgekehrt. Er hätte, schilderte Anna Vöglerin, „sein waib am haag in Lustenau zurückgelaßen“, sei vorausgegangen und bei seiner Ankunft im Haus seien er und seine Schwägerin „einander in die arm gefallen“ und hätten sich geküsst und gedrückt. Das zweite Mal hätten sich die beiden in der Annahme, niemand bemerke es, in der Stube „heimlich geküßet“. Zudem erinnerte sich Anna Vöglerin, dass die Frau von Anton Yßele über die Geburt des vorletzten Kindes ihrer Schwester „sehr geweinet“ hätte. Nach der Geburt habe ihr Mann sie jedoch aufgefordert, ihre Schwester zu pflegen, „wie es der brauch“ sei. Den gleichen Auftrag, so die Zeugin, hätte auch der „herr pfarrer dem waib gegeben“.

Als letztes wurde der 32jährige Johannes Grabher vom Richter vernommen. Er schilderte in seinem Verhör,²¹² dass Maria Anna Schechtlerin seit ungefähr acht Monaten bei ihm wohne und vor zehn Wochen ein Kind geboren hatte. Johannes Grabher erklärte, dass dieses – soviel er „von ander leuthen gehöret“ – bereits ihr drittes außereheliches Kind sei. Der Vater des Kindes, ergänzte er, das Maria Anna Schechtlerin vor zwei Jahren zur Welt brachte, sei ihm nicht bekannt, jedoch kenne er denjenigen, mit dem die Delinquentin das letzte Kind gezeugt habe. Sein Name sei Johannes Durchzug, er habe ihn allerdings weder in seinem Haus noch „andernorths in Lustenau jemahlen gesehen“. Vom Richter gefragt, mit wem die Delinquentin seit sie bei ihm wohnte, „einigen umgang gehabt habe“, nannte der Zeuge ihre Eltern, ihre Schwester sowie ihren Schwager und äußerte, dass er weiter nichts wisse, außer dass „unter denen leuthen ... gemurmlet werde, ... Maria Anna Schechtlerin und ihr schwager [hätten] einander lieb“.

Am Nachmittag verhörte der Richter Maria Anna Schechtlerin. Befragt über ihre Eltern und ihre Geschwister sagte sie aus, dass ihr Vater Joseph Schechtle geheißen habe.²¹³ Er sei in Altenstadt – einer Ortschaft etwa 30 Kilometer südlich von Lustenau – geboren worden und vor elf Jahren gestorben. Ihre Mutter, Francisca Winckhlerin, lebe bei ihrem zweiten Mann in Lustenau. Neben zwei Halbbrüdern, die ihr leiblicher Vater mit einer gewissen Catharina

²¹² VLA, HoA 159,17: Artikuliertes Verhör mit Johannes Grabher vom 4. April 1769.

²¹³ VLA, HoA 159,17: Erstes artikuliertes Verhör mit Maria Anna Schechtlerin vom 4. April 1769.

Schöchin gezeugt habe, habe sie noch zwei Schwestern, die von ihr „rechte geschwistrige“ seien.

Als Antwort auf die Frage, ob sie noch eine Jungfrau wäre oder bereits verheiratet sei, notierte der Gerichtschreiber ins Protokoll: „Sie seye weder jungfrau noch verheyratet, maßen sie bereiths drey kinder in ihren ledigen standt gehabt“. Vom Richter nachgefragt, „zu was zaith, wo, und von wem sie diese 3 kinder überkommen habe“, eröffnete Maria Anna Schechtlerin einen ausführlichen Einblick in ihre Vergangenheit. Sie erzählte, dass sie das erste Kind vor fünf Jahren im Ausland bekommen hätte. Sie habe damals in einem Wirtshaus in einer Kammer übernachtet. In der benachbarten Kammer, so die Delinquentin weiter, habe ein Mann namens Johannes Plangdt geschlafen. Er sei, fügte sie hinzu, eines Nachts „zu ihro gekommen, [habe] sie angetastet, ihr das maul, das sie nit schreüen könnte, verhabt, und dieselbe also geschwängeret“. Der Mann sei „darauf die gantze nacht bey ihro liegen geblieben“ und habe in der „nehmlichen nacht den actum 3 mahl mit ihro wiederholet“. Maria Anna Schechtlerin schilderte weiter, dass der Kindsvater zu ihrem zweiten Kind, welches sie vor ca. drei Jahren geboren habe, ein Schwabe mit Namen Joseph Grünenfelder sei. Mit ihm, so die Delinquentin, habe sie im benachbarten Appenzell „zweymahlen zu thun gehabt“. Sowohl das erste als auch das zweite Kind wären bereits verstorben. Das dritte Kind, welches noch am Leben sei, habe „sie von einem [Mann] mit nahmen Johannes Durchzug, von Glaris, vor einem jahr ... bekommen“. Ihn, so Maria Anna Schechtlerin, kenne sie schon längere Zeit. Er habe sie auf dem Weg von Chur nach Lustenau begleitet, auf welchem sie drei Mal miteinander „zu thuen gehabt“ hätten.

Der Richter interessierte sich weder für die Vergewaltigung von Maria Anna Schechtlerin noch für ihr erstes und drittes Kind. Vielmehr verdächtigte er sie „in angebung der vatterschaft ... des zweyten kindts“ nicht die Wahrheit zu sagen. Er glaube ihr nicht, so der Richter, „daß sie einem kerl, den selbe vormahls nur ein einziges mahl gesehen, und von welchem also sie keine hilf anhofen können, zugehalten haben würde“. Der Richter setzte in seiner Rede fort und meinte, dass der Vater des vorletzten Kindes ein der Delinquentin bekannter Mann gewesen sein müsse, er aber „von ihr nith an den tag gegeben werden wollte“. Maria Anna Schechtlerin erwiderte auf diesen Vorwurf, dass sie mit keinen anderen als den angegebenen Männern sexuellen Kontakt gehabt und ihr alle drei Männer während ihrer Zeit als Kindbetterin nicht geholfen hätten. Auf die erneute Verdachtsäußerung des Richters, sie

unterschlage die Wahrheit, schilderte sie, dass „der angegebene kerl ... halt lustig und sie ... auch lustig gewesen“ sei.

Im weiteren Verlauf des Verhörs beharrte sie immer wieder darauf, dass der Vaters des zweiten Kinds der von ihr genannte Joseph Grünenfelder sei. Erst als der Richter sie ein weiteres Mal mit dem Vorwurf konfrontierte, dass er „nachrichten von einem freyndlicheren umgang, als gewöhnlich, und darzu mit einer ... [ihr] sehr wohl bekandten manspersohn“ habe, kam sie auf ihren Schwager zu sprechen. Sie gab zur Antwort, dass sie mit ihm „öfters gescherzt und gelacht [habe], [es] seye ihr aber darum nichts böses in [den] sinn gekommen“. Zudem, so Maria Anna Schechtlerin, sei sie zu diesem Zeitpunkt bereits schwanger gewesen. Die Entgegnung des Richters, „ob inquisitin trückhen und küßen für einen so unschuldigen schertz halte“, stritt Maria Anna Schechtlerin vorerst ab, gestand dann aber, dass sie sich einmal im Haus des Nachbars geküsst hätten. Der Kuss, so Maria Anna Schechtlerin, sei in Gegenwart mehrerer Personen geschehen. Zudem könne niemand behaupten, „daß sie mit ihrem schwager etwas unrechtes getrieben habe“. Auf den Hinweis des Richters, dass mehrere ZeugInnen ausgesagt hätten, dass das Küssen zwischen ihrem Schwager und ihr nicht nur einmal geschehen sei, erwiderte sie, „sie müße halt die leuth reden laßen“ und zudem „müßten [sie] doch sagen können, wo, oder wann, solches geschehen“ sei. Als der Richter ihr erklärte, dass die ZeugInnen sehr wohl über diese Fragen Auskunft gegeben hätten, und es nur mehr darauf ankomme, dass sie selbst über die Beziehung zu ihrem Schwager berichte, gestand sie, ihn öfters geküsst zu haben.

Nähere Informationen darüber, wo und wie oft die beiden sich geküsst hatten, konnte der Richter an diesem Tag nicht mehr in Erfahrung bringen. Das Verhör wurde, da Maria Anna Schechtlerin „das fieber überfallen“²¹⁴ hatte, abgebrochen. Bei der am nächsten Tag stattfindenden Fortsetzung der Befragung gab Maria Anna Schechtlerin an, dass Anton Yßele und sie zwei oder drei Mal „mitsamen gezanckhet [haben], und da ... seye der schwager zu ihro gekommen, und habe selbe geküßet, und sich anmit wieder versöhnet“.²¹⁵ Außer ihrer Schwester habe den Kuss niemand bemerkt, so Maria Anna Schechtlerin.

Im weiteren Verlauf des Verhörs wandte sich das Interesse des Richters von der Lieb- schaft der DelinquentInnen ab. Im Mittelpunkt standen nun die Streiterei und Verbalinjurien zwischen den beiden. Gefragt, ob Anton Yßele „auch an sie handt angelegt“ hätte, antwortete sie, „das dürfte sie wohl sagen, daß er sie geschlagen habe“. Sie habe deswegen beim Hofam-

²¹⁴ VLA, HoA 159,17: Verhörprotokoll vom 4. April 1769.

²¹⁵ VLA, HoA 159,17: Zweites artikuliertes Verhör mit Maria Anna Schechtlerin vom 5. April 1769.

mann eine Klage einreichen wollen. Den Schritt vor die Obrigkeit habe sie aber deshalb unterlassen, weil sie nicht gegen ihre „aigene[n] leuth“ vor Gericht ziehen wollte. Als der Richter von ihr wissen wollte, ob ihr Schwager sie während den Auseinandersetzungen beschimpft hätte, schilderte sie:

„Ja freylich, er habe sie ein lueder gebaißen, sie thätte mit allen leuthen herumluedern, wann sie seyn wärr, wollte er ihro das messer in [den] laib stechen. ... auch [habe er sie] eine s.v. hur gebaißen, deme sie aber zur antworth gegeben, sie seye eine hur, die allezeith hochzeith machen könnte“.

Gegen seine Beleidigungen habe sie sich nicht gewehrt, sondern ihm nur mitgeteilt, dass ihn ihr Leben nichts angehe. Vom Richter nachgefragt, ob sie „ihme mit keiner scheltung begegnet seye“, erklärte sie, dass sie ihrem Schwager „allerhand wüßte nahmen gegeben“ habe, verächtliche Vorwürfe gegen ihn habe sie jedoch keine geäußert. Als der Richter ihr von ZeugInnenaussagen berichtete, die bestätigen würden, dass sie ihren Schwager „mit gleicher müntz bezahlt“ habe, meinte sie, sie könne sich nicht erinnern. Erst als der Richter ihr drohte, die Aussagen der „unpartheyliche[n] leuth“ vorzulesen, gestand sie, „daß ihro in dem zorn ein oder das andere worth entrunnen“ sein könnte. Denn sie habe, so Maria Anna Schechtlerin weiter, „einen starkhen zorn und in diesem seye sie capabl alles zu sagen“.

Gefragt, ob sie ihren Schwager einen „hurenbueben“ nannte, erklärte sie, ihn mit diesem Wort nicht beschimpfen zu können, da sie ja nicht wisse, „ob er mit anderen vormahlen herumgezogen“ sei. Erst als der Richter die Delinquentin aufforderte, „gewiß und ohne alle ausnahm“ zu sagen, ob sie ihrem Schwager mit derartigen verunglimpfenden Vorwürfen begegnet sei, gestand sie, dass sie einmal im Zorn diese Beleidigung geäußert hätte. Der Richter, dem aus den ZeugInnenaussagen bekannt war, dass sie ihren Schwager mehrere Male als „hurenbueben“ beschimpft hatte, fragte sie nach der Reaktion ihres Schwagers auf die Verbalinjurie. Maria Anna Schechtlerin äußerte, dass Anton Ybele deswegen öfters bei der Obrigkeit Klage einbringen wollte.

Der Widerspruch in ihren Aussagen, sie habe ihren Schwager nur einmal „hurenbueb“ gescholten, er aber habe deswegen öfters Klage erheben wollen, fiel dem Richter auf und er erklärte der Delinquentin, dass sie sich und ihren Schwager „aus ihren so verschiedentlichen einander widersprechenden antworthen ... mehr und mehr verdächtig mache“. Maria Anna Schechtlerin ließ sich durch die Drohung des Richters nicht beirren und äußerte, „die leuth mögen reden was sie wollen, sie habe niemahlen mit ihren schwager etwas ungebührliches gehabt“. „Nith die leuth“, erwiderte der Richter,

„sondern ihr eigener umgang mit küßen und trückben, ihre dem schwager gemachte vorwürf, ihr anfängliches halßsteriges laugnen ... bestätigten den allgemeinen ruf, und den dadurch auf sie und ihren schwager geworfenen verdacht“.

Er wollte, beendete der Richter die Befragung, ihr etwas Bedenkzeit geben „und hofe, sie werde ein anderes mahl weniger hinterhältig seyn“.

Am Nachmittag wurde das Verhör mit Maria Anna Schechtlerin wieder aufgenommen. Vom Richter gefragt, ob sie „sich nunmehrö beßer bedencket, und in ansehung ihres schwagers die wahrheith aufrichtiger an [den] tag geben wolle“, gab sie eine veränderte Darstellung von der Vaterschaft ihres zweiten Kindes. „Es seye richtig“, so Maria Anna Schechtlerin, dass sie das vorletzte Kind von ihrem Schwager Anton Ybele „empfangen“ habe. Sollte er die Tat leugnen, fuhr sie fort, so „sollte man denselben nur gegen ihr stellen, sie wolle ihme solches in das gesicht hinein sagen“. Mit dem von ihr anfangs genannten Joseph Grünenfelder hätte sie auch sexuellen Kontakt gehabt. Er hätte sie, so die Delinquentin, auch „geheurathet ... , wann nith solchen ein anderes weibs bild aus dem Appenzellerland bey ihro ... alß spihler[?] verschwärzt, und auf ihre aigene seithen verführet hätte“.

Vom Richter aufgefordert, sie sollte die Umstände des Beischlafs mit ihrem Schwager beschreiben, schilderte sie, mit ihm zwei Mal im Haus der Anna Vöglerin „zu thun gehabt“ zu haben. Das erste Mal sei er, nachdem seine Ehefrau im Stadel eingeschlafen war, zu ihr in die Stube gekommen. Er habe sie, so Maria Anna Schechtlerin weiter,

„darum angeredt, und alß selbe nith gleich einwilligen wollen, sie angefallen, auf die gutschen gelegt, und also das werckh zwar vollkommen vollbracht, sie hätte damahlen jedoch keine empfängnuß verspühret“.

Anton Ybele sei anschließend in die Schweiz gegangen. Nach drei Tagen sei er von seinem Aufenthalt im Ausland zurückgekommen. Seine Ehefrau, die ihn begleitet hatte, wäre in der Schweiz geblieben. Den Abend seiner Rückkehr hätten Anton Ybele, Anna Vöglerin und sie gemeinsam in der Stube verbracht. Anna Vöglerin sei in die Nebenstube schlafen gegangen, ihr Schwager sei auf der Bank in der Stube eingeschlafen und sie wäre, so Maria Anna Schechtlerin, in der Stube wachgeblieben. Als Anton Ybele in der Nacht aufgewacht sei, habe er sie

„darumb abermahlen angeredt, und als sie sich wahren wollte, derselben gedrohet, sie in das maul zu schlagen, darauf auf die nehmliche gutschen gelegt, und das werckh wiederum vollbracht, wobey endtlichen inquisitin wohl gemercket, daß selbe empfangen habe“.

Vom Richter gefragt, ob sie ihrem Schwager gesagt habe, dass sie von ihm schwanger sei, äußerte sie, dass sie ihm fünf Wochen nach der Tat von ihrer Schwangerschaft berichtet

habe. Er habe, fügte sie hinzu, seine Vaterschaft aber nicht wahrhaben wollen und leugne sie bis heute.

Am 6. April 1769 wurde erstmals Anton Ybele vom Richter vernommen. Über seine Person erfährt man aus dem Verhör,²¹⁶ dass er in Bezau im Bregenzerwald geboren wurde. Er und seine Ehefrau hatten gemeinsam vier Kinder. Sein Vater war aus Rankweil, lebte jedoch mit seiner Frau in Lustenau.

Im Unterschied zum Verhör mit Maria Anna Schechtlerin standen bei seiner Befragung nicht sein Verhalten und die Geschehnisse rund um die Tat im Vordergrund. Vielmehr war der Richter daran interessiert, dem Delinquenten ein Geständnis zu entlocken. So drehten sich die Fragen vor allem um die Vaterschaft des zweiten Kindes von Maria Anna Schechtlerin. Gefragt nach dem Familienstand seiner Schwägerin, äußerte Anton Ybele, dass er nicht sagen könnte, „was die Maria Anna seye, ... indeme sie zwar ledig, doch aber schon kinder gehabt habe“. Die Väter ihrer Kinder, so der Delinquent weiter, kenne er nicht, da seine Schwägerin „die wenigste zeith um ihn gewesen“ wäre. Gefragt, ob sie ihm niemals „den vatter zu dem zweyten kindt eröffnet habe“, verwies er auf das Pfarrbuch. In diesem, so der Delinquent, sei der Name des Vaters eingetragen. Das Nachhacken des Richters und seine mehrmaligen Fragen zum Vater dieses Kindes sowie zu den Männern, mit denen seine Schwägerin Geschlechtsverkehr gehabt haben könnte, führten zu keinem Erfolg. Auch auf die Aufforderung des Richters, er „wärr schuldig der obrigkeith die wahrheith an [den] tag zu geben, wann es ... gar ihne selbst anlangen thätte“, entgegnete er, dass er nichts davon wüsste. Anton Ybele erwiderte stets, weder über den Vater des Kindes noch über die Partner seiner Schwägerin etwas sagen zu können.

Erst nach der Wiederholung der immer gleichen Fragen äußerte der Richter den Verdacht, dass er „vihlleicht gar selbst der vatter zu dem zweyten kindt wäre“ und dass es ZeugInnen gäbe, die die Tat bestätigen könnten. Anton Ybele erwiderte, dass die „ehrschneidige[n] leuth ... geschwindt etwas sagen, nith aber erwaissen“ könnten. Als der Richter ihm erklärte, dass es sich bei der Person, die die Tat bestätigen könnte, um seine Schwägerin handelte, leugnete er erneut die Tat. Weitere Versuche des Richters, von ihm ein Geständnis zu bekommen, scheiterten. Gefragt, ob er eine Gegenüberstellung mit seiner Schwägerin und „sodann überwiesen werden“ wollte, äußerte er, „sie solle nur neben ihme

²¹⁶ VLA, HoA 159,17: Artikuliertes Verhör mit Anton Ybele vom 6. April 1769.

stehen, er wolle alßdann sehen, ob sie ihme solches in das angesicht sagen könne“. Der Richter unterbrach an dieser Stelle das Verhör und gab dem Delinquenten bis nach dem Mittagessen Bedenkzeit.

Am Nachmittag ließ der Richter den Delinquenten erneut vorführen und fragte ihn, ob er „nunmehr dasjenige, was seine schwägerin ... wieder ihne ausgesagt, ebenfahls gutwillig einbekennen wolle“. Anton Yßele beharrte auf seiner Aussage und stritt seine Vaterschaft ab. Auch auf die „allerletzte warnung“ des Richters, er sollte „seine sache nith noch ärger ... machen, sondern lieber ... die wahrheith freywillig“ bekennen, ging er nicht ein und ließ es auf die Konfrontation ankommen.

Der Richter veranlasste, Maria Anna Schechtlerin aus dem Gefängnis zu holen. Er forderte sie auf, die vor dem Oberamt gemachte Aussage ihrem Schwager „in das angesicht abermahlen zu wiederholen“.²¹⁷ Wie der Gerichtsschreiber ins Verhörprotokoll notierte, habe sie ihm anschließend

„gantz freymüthig und gesichert ... ad faciem gesagt: Er habe ja zu zweymahlen alß betrunckhen mit ihro zu thun gehabt, das erste mahl seye es nith angegangen, das zweyte mahl aber [sei] sie von ihme schwanger [ge]worden, [sie] hätte auch solches demselben fünf wochen hiernach eröffnet“.

Anton Yßele bestätigte die direkte Anschuldigung seiner Schwägerin. Gefragt, warum er die Wahrheit so lange verschwiegen habe, antwortete er, „er hätte nith geglaubt, die Maria Anna seye gegenwärtig, und man wehrete sich solang, alß man könnte“.²¹⁸

Am 10. April 1769, vier Tage nach der Gegenüberstellung der beiden DelinquentInnen wurde eine Urfehde²¹⁹ aufgesetzt und von Anton Yßele unterzeichnet. Darin bestätigte er die formale Korrektheit seines Gerichtsprozesses und schwor, an keiner am Prozess beteiligten Person Rache zu nehmen. Im Urteil, das am selben Tag ausgeführt wurde, forderte Gräfin Maria Rebekka sowie deren „nachgesetzte[r] oberamtmann und übrige beamte des reichshof Lustenau“, dass Anton Yßele wegen des „wiederholt begangenen ehebruchs, und blutschande ... öffentlich zur staußen geschlagen, und ... des landes auf ewig verwießen werden solle“.²²⁰ Das harrachische Oberamt bezog sich im Urteil auf die Carolina.

²¹⁷ VLA, HoA 159,17: Verhörprotokoll vom 6. April 1769.

²¹⁸ VLA, HoA 159,17: Artikuliertes Verhör mit Anton Yßele vom 6. April 1769.

²¹⁹ VLA, HoA 159,17: Urfehde von Anton Yßele vom 10. April 1769.

²²⁰ VLA, HoA 159,17: Urteil gegen Anton Yßele vom 10. April 1769.

Das Urteil von Maria Anna Schechtlerin ist nicht überliefert. Aus einer am 11. April 1769 aufgesetzten Urfehde²²¹ erfährt man jedoch, dass sie wegen Inzests und „anderer mehrfältig, und wiederholter hurereyen“ verurteilt wurde. Zudem lässt sich aus ihrer Urfehde entnehmen, dass sie „mit ruthen gestrichen, und auf zwey jahr des landes verwiesen“ wurde.

Einfacher Ehebruch 1783

Der Gerichtsprozess gegen den 47jährigen Lorenz Hagen und die 34jährige Anna Maria Algin wurde durch eine Selbstanzeige eingeleitet. Lorenz Hagen machte am 14. Jänner 1783 beim harrachischen Oberamt das „freywillige geständnus“, dass er an der Schwangerschaft von Anna Maria Algin schuld sei.²²² Mit dem Verweis auf seine Ehefrau und seine 17jährige Tochter bat er seine „gnädig vorgesezte obrigkeit fußfällig“ um eine Bestrafung, die seine Ehre und die seiner Familie nicht in Mitleidenschaft ziehen würden.

Der Richter verhörte den Delinquenten „stante pede“. Aus der Befragung erfährt man, dass Lorenz Hagen mit seiner Ehefrau sieben Kinder gezeugt hatte, wovon nur noch eine Tochter am Leben war.²²³ Mit seiner zwischen 50 und 60 Jahre alten Ehefrau hätte er, so Lorenz Hagen, „niehmals einen unfrieden gehabt“. Vom Richter gefragt, ob er neben seiner Frau „mit keinen anderen weibsbildern zu thun gehabt“ habe, gab er zur Antwort, dass er „mit keiner anderen“ Kontakt gehabt habe, außer mit Anna Maria Algin, wovon er „der obrigkeith ... [sein] freywilliges geständus gemacht habe“. Zu seinem Vergehen befragt, schilderte er, dass Anna Maria Algin ihm Ende Juni letzten Jahres, etwa um ein Uhr mittags, als er auf dem Nachhauseweg war, begegnete. Die Frage des Richters, ob er „die fleischliche thatt mit ihr ... gänzlich vollbracht“ habe, bestätigte er und ergänzte, „so wie ich es mit meinem ehelichen weib geübt“ habe.

Aus der weiteren Befragung über seine Bekanntschaft mit Anna Maria Algin, erfährt man, dass Lorenz Hagen mit Anna Maria Algin bereits seit sechs Jahren „einen umgang“ pflegte. In dieser Zeit, so Lorenz Hagen, „mag es alle viertl jahr einmahl geschehen sein“, dass er mit ihr sexuellen Kontakt hatte. Anna Maria Algin kenne er deshalb, weil sein Haus nicht weit von ihrem entfert gelegen sei. Nachgefragt, ob er sie „anfangs beredt, oder ihr [eine] schenkung gemacht“ habe, verneinte er. Auch die Frage des Richters, ob er ihr nicht

²²¹ VLA, HoA 159,17: Urfehde von Maria Anna Schechtlerin vom 11. April 1769.

²²² VLA, HoA 94,14: Summarische Aussage von Lorenz Hagen vom 14. Jänner 1783.

²²³ VLA, HoA 94,14: Artikuliertes Verhör mit Lorenz Hagen vom 14. Jänner 1783.

versprochen hätte, sie nach dem Tod seiner Frau zu heiraten, verneinte er und begründete: „Ich weis wohl, daß, wenn mann mit einer ledigen persohn noch bey lebzeiten seiner ehgattin zu thun hat, diese künftige ehe ungültig seye“.

Gefragt, ob und wann Anna Maria Algin ihm von der Schwangerschaft berichtet hatte, schilderte Lorenz Hagen, dass sie ihm von ihrer Schwangerschaft lange Zeit nichts gesagt hätte. Erst „um die zeit, als mann die grundbiernen [Erdäpfel] aus dem boden genohmen“ hatte, erklärte er, habe sie ihm von ihrer Schwangerschaft erzählt. Gefragt, warum er den „gefährlichen umgang“ mit Anna Maria Algin „nicht gemieden“ habe, gab er zur Antwort, „es scheineth halt, der „böse feindt hat allezeit über mich gewalt gehabt“. Er bat den Richter, ihm seinen „fehltritt zu verzeihen“ und sein „unschuldiges weib und kind, ... zu verschonen“.

Lorenz Hagen sollte, wie es der Gerichtsschreiber notierte, trotz seines „freywillig, ohne daß mann ihme obrigkeitlich hierzu einberufen, gemachten geständnus“, in Haft genommen werden.²²⁴ Da er garantierte, nicht zu flüchten und sich bei Befehl der Obrigkeit zu stellen, wurde er „zu denn seinigen nacher hauß gelassen“. Der Kontakt „mit seiner schwangeren beyschläferin“ wurde ihm verboten.

Anna Maria Algin wurde vorerst nicht vom Richter verhört, da die Geburt ihres Kindes unmittelbar bevorstand. Am Sonntag, den 9. Februar 1783, wandte sie sich, wie der Gerichtsschreiber in der Einleitung zum Verhörprotokoll notierte, freiwillig an das Oberamt, um auszusagen, dass sie schwanger sei.²²⁵ Dem Richter erschien jedoch der Sonntag „zum constituieren zu heilig“, weshalb er Anna Maria Algin für den 11. Februar 1783 vor das Oberamt bestellen ließ. Aus ihrem Verhör erfährt man, dass Anna Maria Algin gemeinsam mit ihrer Mutter bei ihrem ältesten Bruder lebte.²²⁶ Sie hatte drei weitere Geschwister, von denen alle eine Ehe mit Kindern führten.

Gefragt nach ihrem Familienstand, antwortete sie, dass sie ledig sei. Als ihr der Richter entgegnete, dass ihr „äußerliches ansehen“ nicht zeugen würde, dass sie ledig sei, gab sie zur Antwort, „das ist wahr, ich bin halt eine unglückliche“. Nachgefragt, wer sie „unglücklich gemacht“ habe, gab sie den Namen von Lorenz Hagen an. Anna Maria Algin schilderte, dass sie etwa in der 34. Woche ihrer Schwangerschaft sei. Als die Menstruation ausblieb, sei sie

²²⁴ VLA, HoA 94,14: Verhörprotokoll vom 14. Jänner 1783.

²²⁵ VLA, HoA 94,14: Verhörprotokoll vom 11. Februar 1783.

²²⁶ VLA, HoA 94,14: Artikuliertes Verhör mit Anna Maria Algin vom 11. Februar 1783.

zum Doktor nach Dornbirn gegangen. Sie habe ihm berichtet, dass sie schon seit zwei Monaten ihre „zeit nicht hätte“ und er habe ihr daraufhin ein Fläschchen „zum laxiren gegeben“. Über ihre Schwangerschaft, so die Delinquentin, habe sie niemanden unterrichtet. Erst als es ihr „fast angesehen wurde“, habe Lorenz Hagen sie auf ihren Bauch angedredet. Da sie es ihm nicht verbergen konnte, habe sie ihm erzählt, dass sie von ihm schwanger sei.

Der Richter war nach dieser Aussage primär an der Beziehung zwischen ihr und Lorenz Hagen interessiert. Gefragt, was sie über Lorenz Hagen wisse, schilderte Anna Maria Algin, dass Lorenz Hagen verheiratet sei und mit seiner Ehefrau eine 16 oder 17jährige Tochter habe. Er sei ihr, so Anna Maria Algin, schon seit vier oder fünf Jahren bekannt. Nach dem Vergehen zwischen ihr und Lorenz Hagen befragt, erklärte sie, dass „die thatt“ am Tag des Heiligen Johannes des Täufers (24. Juni) geschehen sei. Sie wäre an diesem Tag früh morgens „zum doktor gegangen, [um] für einen schneidergesellen“ Medikamente zu holen. Auf ihrem Rückweg wäre ihr Lorenz Hagen begegnet. Er habe sie an der Hand genommen und sich mit ihr „tief in die stauden“ gesetzt, wo „die fleischliche thatt begangen worden“ sei. Nachgefragt, wo und wie oft sie sexuellen Kontakt gehabt hätten, äußerte sie, dass sie im Lauf ihrer Beziehung etwa zehn Mal miteinander „zu thun gehabt“ hätten. Meistens, so die Delinquentin weiter, haben sie sich im Haus von Lorenz Hagen „fleischlich vergangen“, da in ihrem Haus „die mutter immer zugegen war“. Die Frage, ob er sie gezwungen oder an ihr „gewalt angelegt“ habe, verneinte sie und äußerte, dass „es ... jederzeit mein, und sein wille“ war.

Gefragt, ob sie mit keinem anderen Mann „zu thun gehabt“ habe, gab sie zur Antwort, sie hätte mit „einem leedigen, nahmens Hollenstein, der schon gestorben [sei]“, sexuellen Kontakt gehabt. Jedoch, ergänzte sie, habe sie „nicht um die nemliche zeit, wo ... [sie] schwanger“ wurde, mit ihm geschlafen. Gefragt, ob sie keinen „anstand zum heurathen gehabt“ habe, gab sie zur Antwort, dass sie den verstorbenen Hollenstein heiraten wollte. Die Frage des Richters, ob ihr Lorenz Hagen von der Hochzeit abgeraten habe, verneinte sie. Lorenz Hagen habe lediglich geäußert, so Anna Maria Algin, „daß es hart seye, wenn 2 arme zusamheurathen“. Die Frage, ob ihr Lorenz Hagen nach dem Tod seiner Ehefrau die Ehe versprochen habe, verneinte sie ebenfalls.

Auf die abschließende Frage des Richters, „ob sie was noch sonst beyzubringen, oder deren abzuändern habe“, äußerte sie die Bitte, die Obrigkeit möge ihr ihren „fehltritt“ verzeihen. Zudem wünschte sie, dass sie nicht in einer Art und Weise gestraft werde, dass

ihre Mutter und ihre Geschwister „zu leiden hätten“. Der Richter ordnete ihr an, dass sie nach Hause gehen könne und gab ihr, so notierte der Gerichtsschreiber, die „schärfste obrigkeitliche ermahnung“ mit, „ihrer tragenden leibesfrucht keinen schaden mit stossen, schwer lupfen, und tragen beizufügen“.²²⁷ Sobald sie aus ihrem Kindsbett ausgesegnet sei, sollte sie sich an das Oberamt wenden, damit der Gerichtsprozess beendet werden könnte.²²⁸ Weiters wurde auch ihr der weitere Kontakt „mit diesen verehrten beyhalter“ untersagt.

Am 16. April 1783, zwei Monate nach der Befragung von Anna Maria Algin wandte sich die Ehefrau von Lorenz Hagen an den Richter. Sie informierte den Richter über den Zustand ihres Mannes, „der vor kummer ... in eine große melacholi gefallen“ sei. Zudem schilderte sie dem Richter:

„Es [falle] ihr sehr schwer ..., daß ihr ebemann ihr untreu geworden, und sich mit einer leedigen persohn verfehlt hätte. Sie [finde] sich andurch am meisten beleidiget, und [wolle] diesen fehltritt, den er aus menschlicher gebrechlichkeit begangen, ihme gerne verzeihen ..., wenn die sach dadurch abgethan und die obrigkeit damit zufrieden wärr. ... sie wisse wohl, daß auf derley begangene müssethat die schwerste abndung gesezt seye, dahero bitte sie ... wenigstens ihr, und ihres unschuldigen kinds zu verschonen, und ihren mann ja nicht vor den augen der welt gar zu schande zu machen“.

Der Richter hörte sich die Bitte der Ehefrau an und befahl ihr, wieder nach Hause zu gehen. Nachdem Anna Maria Algin aus dem Kindbett ausgesegnet worden war, stellte sie sich am 3. Mai 1783 dem Richter. Er ließ ihr ihre Aussage vom 11. Februar 1783 vorlesen und sich deren Wahrheit von ihr bestätigen.²²⁹ Am 7. Mai 1783 wurde das Urteil über die beiden DelinquentInnen publiziert. Der Richter betonte in seiner Urteilsbegründung, dass „kein[e] erschwerende, wohl aber mehrere mildernde umstände“ zur Wirkung kommen würden.²³⁰ Gemäß der Theresiana, so der Richter, sei die Strafe zum einen angesichts der freiwilligen Geständnisse der DelinquentInnen zu mindern. Zum anderen müsse die Bitte der Ehefrau des Täters strafmildernd berücksichtigt werden.²³¹ Entsprechend den in der Theresiana angeführten Strafvorschlägen verurteilte der Richter Lorenz Hagen zu vier Wochen Arrest bei

²²⁷ VLA, HoA 94,14: Verhörprotokoll vom 11. Februar 1783.

²²⁸ VLA, HoA 94,14: Verhörprotokoll vom 16. April 1783.

²²⁹ VLA, HoA 94,14: Verhörprotokoll vom 3. Mai 1783.

²³⁰ VLA, HoA 94,14: Urteil gegen Lorenz Hagen und Anna Maria Algin vom 7. Mai 1783.

²³¹ Beide vom Richter angeführten Punkte werden in der Theresiana als strafmildernde Umstände genannt. Der Richter verwies auf Artikel 11, „von den Umständen, welche die That selbst verringern, somit die Straffe mildern“, § 10: „Wenn der Thäter ... vor seiner Verhaftnehmung, da er wohl hätte entfliehen können, oder seine Mißhandlung sonst verdeckt geblieben wäre, sich selbst aus purer Reue freywillig angiebt, und die Uebelthat gutwillig bekennet“ und Artikel 77, „von dem Ehebruch“, § 8, Vers 2. Vgl. Theresiana, 23 und 215.

Wasser und Brot. Anna Maria Algin sollte „etwas gelinder“ bestraft und zwei Wochen unter den gleichen Bedingungen inhaftiert werden.²³²

Nachdem Lorenz Hagen seine Strafe abgebußt hatte, wurden ihm die Gerichts- und Arrestkosten in der Höhe von 19 Gulden und 52 Kreuzer verrechnet. Zudem wurde zwischen ihm und zwei Vertretern der Obrigkeit „eine gutwillige abkomnus getroffen ...“, gemäß welcher er der Anna Maria Algin ... für das mit ihr in Ehebruch erzeugte Kind“ einen Betrag von 52 Gulden und 24 Kreuzer zu bezahlen hatte.

Schwängerung 1787

Am 1. Mai 1787 wandte sich Anna Maria Hemmerlin, die Tochter des Altafernwirts, an das harrachische Oberamt und brachte vor, „daß sie von Franz Anton Grabher [...] geschwächt worden“ sei.²³³ Er habe sie, so Anna Maria Hemmerlin, vor ca. zehn Monaten im Haus ihres Vatters geschwängert. „Die that“ sei am Pfingstmontag, nachmittags um fünf Uhr, „im stadl auf der bahre“ geschehen. Sie schilderte weiter, dass sie Franz Anton Grabher nach 20 Wochen, nachdem „sie ihre Schwangerschaft gemerkt“ hatte, auch darüber unterrichtet habe. Zudem sei er, wie sie ergänzte, in der Hälfte ihrer Schwangerschaft gegen Mitternacht zu ihr gekommen. Sie habe ihm den Eintritt verweigert und gesagt, er solle sich an ihre Eltern wenden, wenn er zu ihr möchte. Ihre Eltern, die ihm den Eintritt gewährt hätten, hätten ihm ihr „unglück vorgehalten“. Er habe, so die Klägerin, ihre Eltern um Verzeihung gebeten und geäußert, dass er nach Bregenz gehen werde und sich dort als Soldat unterhalten lassen wolle. Vor seinem Abschied, so schilderte Anna Maria Hemmerlin, habe er ihr einen Ring geschenkt. Wie sie von anderen Leuten gehört habe, hätte er in Bregenz zwei Lustenauer Soldaten mit dem Namen Algi und Bösch kontaktiert. Als er den beiden Soldaten erklärte, er habe eine junge Frau in Lustenau geschwängert und wolle sich deshalb als Soldat anwerben lassen, hätten sie „ihm aber vom soldatenstand mißrathen, und gesagt, es wird noch immer zeit dazu sein“.

Der Richter unterbrach Anna Maria Hemmerlin an dieser Stelle ihrer Aussage und warf ein, dass eine erfolgreiche Klage gegen Franz Anton Grabher wohl kaum möglich sei, da es keine ZeugInnen gäbe, welche sein vor den Soldaten geäußertes Geständnis bestätigen

²³² Bei den Urteilssprüchen bezog sich der Richter auf Artikel 77, „von dem Ehebruch“, § 6, Vers 1 und 3, der Theresiana.

²³³ VLA, HoA 94,31: Summarische Aussage von Anna Maria Hemmerlin vom 1. Mai 1787.

könnten. Nach ihrer Meinung gefragt, äußerte Anna Maria Hemmerlin, „ich kann ihn nicht anders überweisen, als mit seiner eigenen eingeständnis, die er mir in meines vatters und mutters gegenwart gethan“. Die Zeugenschaft der Eltern half ihr bei der Überführung des Kindsvaters jedoch nicht. Wie der Gerichtsschreiber ins Verhörprotokoll notierte, bestätigten ihre Eltern zwar ihre Aussage, ihre „wider den thäter gemachten aussaagen“ durften aber nicht verwendet werden, „weill eltern gegen kinds kein zeugenschaft geben könne[n]“ und daher „mit ihrer klage nicht anzuhören sind“.²³⁴

Für den frühen Vormittag des nächsten Tages wurde der 20jährige Bäcker Geselle vor den Richter bestellt. Wie der Gerichtsschreiber in der Einleitung zum Verhör notierte, habe Franz Anton Grabher „sich selber erst [am] nachmittag“ gestellt und „der allzu rauhen witterung halber gehorsamst“ um Verzeihung gebeten.²³⁵ Gefragt, warum er vor Gericht stehe, äußerte Franz Anton Grabher, dass er den Grund nicht wüsste.²³⁶ Die Frage, ob er „nicht einige bekantschaft mit weibs bildern habe“, verneinte er. Konfrontiert mit dem vor fünf Wochen geborenen Kind von Anna Maria Hemmerlin, äußerte er, dass er die Frau zwar kenne, den Vater ihres Kindes aber nicht benennen könnte. Der Richter entgegnete ihm, dass der Obrigkeit angegeben worden sei, „daß er ... zu diesem ... kind der vatter seyn solle“. Auf den Vorwurf äußerte Franz Anton Grabher, dass er „so unschuldig [sei], als das kind in der wiegen“. Den Einwand des Richters, er habe die Tat „doch selbst schon eingestanden“, stritt er ab. Gefragt, ob ihm Anna Maria Hemmerlin ihre Schwangerschaft nicht offenbart habe, sagte er, dass sie ihm davon nichts erzählt hätte.

Franz Anton Grabher leugnete auch den mitternächtlichen Besuch bei der Klägerin. Die Frage des Richters nach dem Ring bejahte er und schilderte die Form und das Aussehen des Rings. Er habe ihr, so Franz Anton Grabher, den Ring im Haus ihres Vaters „bey hellen tag, ohne jemandens gegenwart gegeben“. Als der Richter ihm entgegnete, dass die Übergabe des Rings gemäß seinen Informationen in der Nacht geschehen sei, als er Anna Maria Hemmerlin besucht habe, verwies er auf seine vorherige Antwort und betonte ein weiteres Mal, dass die Übergabe am Tag geschehen sei. Gefragt, weshalb er ihr den Ring geschenkt habe, schilderte er, dass sie diesen an seiner Hand gesehen und verlangt habe. Die Frage, ob er von ihr auch einen Ring erhalten habe, verneinte der Delinquent.

²³⁴ VLA, HoA 94,31: Verhörprotokoll vom 25. Juni 1787.

²³⁵ VLA, HoA 94,31: Verhörprotokoll vom 2. Mai 1787.

²³⁶ VLA, HoA 94,31: Erstes artikuliertes Verhör mit Franz Anton Grabher vom 2. Mai 1787.

Der Richter interessierte sich in der Folge am Aufenthalt von Franz Anton Grabher in Bregenz. Franz Anton Grabher schilderte, dass er letzten Herbst in Lustenau „brod zum verkauf vertragen“ habe. Danach habe er einige Gläser Brandwein getrunken und sei anschließend zur Witwe von Joseph König gegangen. Dort habe er noch mehr Alkohol getrunken. Um drei Uhr nachts wäre er nach Hause aufgebrochen. Da sein Haus verschlossen war, wäre er zu Gottfried Hemmerle, dem Vater der Klägerin, gegangen. Dort sei er um ca. sechs Uhr in der Früh angekommen und habe bei Gottfried Hemmerle, seiner Frau sowie seiner Tochter um Rat gefragt, was er tun sollte, da sein Vater ihn umbringen werde, „weil er die ganze nacht hindurch herumgegangen“ war. Deren Ratschläge seien für ihn aber nicht brauchbar gewesen und so sei er „in seinem brandweinrausch gehn Bregenz gegangen“. In Bregenz, so Franz Anton Grabher, habe er Joseph Algi, einen dort stationierten Soldat, besucht. Vom Richter gefragt, ob er in Bregenz auch mit jemand anderem Kontakt gehabt habe, antwortete er, dass er mit dem Soldaten Hans Jacob Bösch ebenfalls geredet habe. Ihre Gespräche hätten sich um seine Geschäfte, die er in Bregenz abgewickelt habe, gedreht.

Gefragt, warum er während seines Rausches zum Haus von Gottfried Hemmerle gegangen sei, gab er zur Antwort, dass „dieses ihme bekannte leuth seyen“. Die Frage, ob er zu diesem Zeitpunkt wusste, dass Anna Maria Hemmerlin schwanger sei, verneinte er. Vom Richter nachgefragt, ob er „sich nicht zu entsinnen wisse, wo er vorigen jahres am Pffingstmontag“ gewesen sei, antwortete er, dass er an diesem Tag gegen vier Uhr nachmittags bei Anna Maria Hemmerlin gewesen sei. Der Richter warf ihm vor, dass er „just diesen tag, und stund ... mit ihr einen unerlaubten umgang gehabt haben“ soll. Franz Anton Grabher bestritt den Vorwurf und meinte auch „wann galgen, und tod hier stünden, so könnte er es nicht sagen“. Nachgefragt, ob er an diesem Tag mit ihr alleine gewesen wäre, schilderte er, „die mutter seye bei ihnen beiden auf dem bänkle gesessen“. Als der Richter ihn damit konfrontierte, dass er sich in Bregenz als Soldat anwerben lassen wollte und er den beiden Soldaten auch den Grund seiner Entscheidung genannt habe, entgegnete er, „das ist ein schelm, der das redt“.

Gefragt nach dem Lebenswandel und dem Verhalten von Anna Maria Hemmerlin, äußerte Franz Anton Grabher, dass

„mann ... schon lang [wisse], daß kein so freches weibsbild in ganzen hof, als sie, befündlich und seye auch wegen deme, daß sie mit strolchen [...] herum gezogen, schon bei hofamman, und gericht gewesen“.

Nachgefragt, warum er mit ihr Zeit verbracht habe, obwohl ihm ihr schlechter Ruf bekannt war, antwortete er, dass er niemals alleine zu ihr, sondern immer „mit andern gegangen“ sei. Der Richter stellte ihm abschließend noch die Frage, warum sein Bruder „Anna Maria Hemmerlin in ihrer schwangerschaft geschlagen habe“ und ob dies „darumen geschehen, weil sie etwa seinem bruder ihr unglück vorgehalten“ habe. Franz Anton Grabher bestätigte den Angriff seines Bruders gegen die Klägerin, über den Grund seiner Aggression könne er jedoch nichts sagen.

Da Franz Anton Grabher zu keinem Geständnis gebracht werden konnte, forderte der Richter vom Soldaten Joseph Algi einen Bericht über die in Bregenz geführten Gespräche. Joseph Algi ließ am 13. Mai 1787 seine schriftliche Zeugenaussage verfassen,²³⁷ in welcher er dem Oberamt berichtete,

„daß aus Lustenau ein becker-gesele ... verflossenem herbst alhier in Bregenz bey mir war, welcher mir eingestanden, das er in Lustenau eine weibsperson geschwächet [habe], dabero halber bey mir rath gesucht, und sich zum soldaten wollte anwerben lassen.“

Er habe, so der Soldat weiter, „sich nicht entschließen [können] ihme hierzu einen beyfall zu geben“ und habe ihm gesagt, „das es in soldatenleben nicht so übel wäre“, er lasse ihm seine Entscheidung jedoch „in seinen freyen willen“.

Auf Grundlage der neuen Beweise verhörte der Richter Franz Anton Grabher am 25. Juni 1787 erneut. Gefragt, ob er bei seiner Aussage vom 2. Mai dieses Jahres bleibe, beharrte dieser darauf, die Wahrheit gesagt zu haben,²³⁸ worauf ihn der Richter auf die neuen Beweise aufmerksam machte und ihm den Bericht des Soldaten vorlas. Franz Anton Grabher stritt ab, dass sich das Gespräch mit Joseph Algi auf diese Weise abgespielt hatte.

Gefragt, „ob er sich von der geschwächten selbst alles unter die augen sagen lassen wolle“, forderte Franz Anton Grabher die Gegenüberstellung. Als ihm Anna Maria Hemmerlin seine Tat auf „zeit, und stund genau vorgehalten“ hatte, stritt er erneut ab, sie geschwängert zu haben.²³⁹ „Weil ... leicht abzunehmen“, notierte der Gerichtsschreiber, „daß er sich leediglich mit seinen läugnen hinaushelfen wolle“, beendete der Richter vorerst das Verhör.

²³⁷ VLA, HoA 94,31: Zeugenbericht von Joseph Algi vom 13. Mai 1787.

²³⁸ VLA, HoA 94,31: Zweites artikuliertes Verhör mit Franz Anton Bösch vom 25. Juni 1787.

²³⁹ VLA, HoA 94,31: Verhörprotokoll vom 25. Juni 1787.

Am 28. Juni 1787 verfasste der Gerichtsschreiber ein Schreiben an Hauptmann von Streim, in dem er um die Beurlaubung von Joseph Algi bat, „damit selber in dieser angelegenheit über sein bereits abgegebene schriftliche auch persöhnliche zeigenschaft geben könne“.²⁴⁰ Sein Vorgesetzter beurlaubte Joseph Algi daraufhin für vier Tage, um in Hohenems in den Zeugenstand treten zu können. Am 3. Juli 1787 wurde in Anwesenheit des Soldaten und des Delinquenten der Gerichtsprozess fortgesetzt.

Franz Anton Grabher wurde über das im Herbst mit dem Soldaten geführte Gespräch befragt.²⁴¹ Er bestätigte, dass er mit Joseph Algi über den Soldatenstand geredet und ihm auch erzählt habe, dass er Soldat werden wollte. Er habe, so Franz Anton Grabher, dem Soldaten erklärt, er möchte in die Armee eintreten, weil er große Angst vor seinem Vater habe. Sein Vater, fügte er hinzu, sei nämlich in Rage gewesen, „weill er die ganze nacht ausgewesen“ war. Er schilderte weiter, dass der Soldat gefragt habe, ob nicht noch ein anderer Grund vorhanden sei, weshalb er Soldat werden wollte. Er habe dem Soldat geantwortet, dass das Gerücht im Umlauf sei, er habe „ein weibschild geschwächt“. Aus diesem Grund, so der Delinquent weiter, habe er sich jedoch nicht anwerben lassen wollen. Joseph Algi, so Franz Anton Grabher, habe ihm vom Soldatenleben abgeraten und gemeint, er solle die Frau als „ein luder, [die] es mit jedermann [halte]“, verrufen.

Da Franz Anton Grabher kein Geständnis zu entlocken war, forderte der Richter Joseph Algi auf, „den ganzen hergang der sache ohne gemütsverhaltung der obrigkeit [zu] erzählen ..., damit der gegenüberstehende Grabher es auch von ihm selbst hören möge“.²⁴² Joseph Algi schilderte, dass der Delinquent im Herbst zu ihm in die Kaserne gekommen sei. Er habe ihm gestanden, sich in Lustenau mit einer Frau „verfehlet“ zu haben, weshalb er ihm den Rat gegeben habe, nach Hause zu gehen und sich bei der Obrigkeit zu stellen.

Anschließend, so kann man den Aufzeichnungen des Gerichtsschreibers entnehmen, warfen sich die beiden gegenseitig vor, nicht die Wahrheit zu sagen.²⁴³ Da sich der Richter nicht länger mit ihren Streitigkeiten aufhalten wollte und in seinen Augen ohnehin „ganz helle hervorleuchtet, daß sich der Grabher ... mit puren läugnen“ seiner Verantwortung entziehen wollte, veranlasste er eine Vertagung des Prozesses.

²⁴⁰ VLA, HoA 94,31: Verhörprotokoll vom 28. Juni 1787.

²⁴¹ VLA, HoA 94,31: Drittes artikuliertes Verhör mit Franz Anton Grabher vom 3. Juli 1787.

²⁴² VLA, HoA 94,31: Artikuliertes Verhör mit Joseph Algi vom 3. Juli 1787.

²⁴³ VLA, HoA 94,31: Verhörprotokoll vom 3. Juli 1787.

Drei Wochen nach der gescheiterten Überweisung des Delinquenten, am 25. Juli 1787, wandten sich die Klägerin und ihre Eltern erneut an den Richter.²⁴⁴ Sie baten ihn, weitere Untersuchungen anzustellen, da sie „im stande [seien] zeugenschaft aufzubringen, welche den beklagten thäter ... überzeugen würde“. Ihre neusten Informationen bezogen sich darauf, dass der Vater von Franz Anton Grabher in Lustenau erzählt habe, Anna Maria Hemmerlin habe seinen „buben ... verführet, und weill er sie geschwängert [habe], so wollte er ... in Bregenz soldat werden“. Der Richter ging ihrem Hinweis jedoch nicht nach und bestimmte, „daß die ganze sache für das niedere gericht gehöre“. Am selben Tag verwies er Anna Maria Hemmerlin an das Hofgericht in Lustenau und ordnete an, dass der Klägerin „die gebührende genugthung wiederfahren“ und dem Beklagten eine angebrachte Strafe auferlegt werden solle.

Misshandlung 1793

Der Prozess gegen den 18jährigen Kornhändlersohn Joseph Hemmerle wurde vom harrachischen Oberamt aufgrund einer ärztlichen Anzeige eingeleitet. Joseph und sein älterer Bruder Johann Hemmerle waren in eine nachbarschaftliche Auseinandersetzung involviert, in welcher Joseph Hemmerle seine Nachbarin Magdalena Vonachin auf den Boden gestoßen hatte. Die Stöße zogen für Magdalena Vonachin, die im achten Monat schwanger war, derartige Folgen nach sich, dass sie sechs Tage nach dem Streit ihr Kind um einen Monat zu früh zur Welt brachte. Der Hohenemser Arzt Johann Karl Hollenstein, der die schwangere Frau aufgrund ihres kritischen Gesundheitszustands betreute, meldete die Geschehnisse am 31. Dezember 1792 „zur allfalsig obrigkeitlichen untersuchung“ dem Oberamt.²⁴⁵

In seiner ärztlichen Anzeige²⁴⁶ berichtete Johann Karl Hollenstein der Obrigkeit, dass er am 27. Dezember 1792 zu Magdalena Vonachin gerufen worden sei. Er habe diese „im 8ten monath schwanger“ und „in gesellschaft der lustenauischen hebame Josepha Königin sehr schwach und niedergeschlagen angetroffen“. Zudem schilderte er, dass „obgemeldte Magdalena Vonachin am 22. christmonat, im 8ten monate ihrer sehr gesunden schwangerschaft, von dem jüngling Joseph Hemmerele ... mit der faust in die magengegend, herzgrube genant, gestossen“ wurde. Bei dem Stoß, der so fest war, dass Magdalena

²⁴⁴ VLA, HoA 94,31: Verhörprotokoll vom 25. Juli 1787.

²⁴⁵ VLA, HoA 98,47: Verhörprotokoll vom 31. Dezember 1792.

²⁴⁶ VLA, HoA 98,47: Ärztliches Zeugnis vom 31. Dezember 1792.

Vonachin zu Boden fiel, sei es jedoch nicht geblieben. Joseph Hemmerle hätte „bald ... darauf zum zweiten male einen ähnlichen stoß mit der faust auf die gegend des heil(igen) beins, kreuz genant“ ausgeführt. Der Arzt betonte, dass die schwangere Frau gesundheitliche Folgen von den zwei Stößen trage. Neben „wahrer und falscher wehen“, anhaltender Übelkeit und Appetitlosigkeit habe Magdalena Vonachin auch aufgrund der Schmerzen die folgenden Nächte nicht schlafen können. Er informierte die Obrigkeit auch darüber, dass die Frau trotz des Fiebers an den Weihnachtsfeiertagen die heilige Messe besucht hatte. Am Mittag des 28. Dezembers 1792 wurde Magdalena Vonachin „endlich von einem noch unreifen, doch noch lebenden knäblein entbunden“. In den Augen des Arztes waren die Mutter und der neugeborene Knabe noch nicht außer Gefahr, da beide sehr schwach seien und Hilfe benötigen würden. Auch fehle dem Kind, so sein medizinischer Bericht, die „muttermilch, der lebenssaft, den leider die mutter wegen schwäche nicht zeuget“.

Für Johann Karl Hollenstein stand fest, „daß obgemeldte zwei stösse ursache an der frühen und gefährlichen kindbette sind“. Seine Annahme untermauerte er damit, dass Magdalena Vonachin bereits Mutter von zehn Kindern sei, „die sie alle, nach ihrer und besonders der hebame geständniß, die gehörige zeit getragen“ und „gesund und stark“ zur Welt brachte. Lediglich eines, so der Arzt, sei wegen „einer 25zig wöchigen wechselfieber ... kränklich zur welt“ gekommen.

Die Oberamtsleute nahmen das ärztliche Zeugnis als Beweisstück A in ihre Akten auf. Bevor sie mit den Untersuchungen zum Vorfall begannen, ließen sie jedoch zwei Tage vergehen. In ihren Augen bestand „keine verzügliche gefahr auf den verzug der sache“.²⁴⁷ Am 3. Jänner 1793 fanden sich der Oberamtmann Johann Michael Häring, der Rentmeister Franz Xaver Seewald, der Hofammann Franz Ignaz Hollenstein und der Stabhalter Johann Georg Hemmerle im Lustenauer „gemeinds schullhauß“ ein, um dort von der Hebamme Josepha Königin zu erfahren, „inwieweit und auf was arth sie mit der ärztlichen anzeige übereinstimme“.²⁴⁸

Josepha Königin schilderte, dass Johann Thomas Bösch, der Ehemann Magdalena Vonachins, sie am 26. Dezember zu seiner schwangeren Frau gerufen habe.²⁴⁹ Sie habe die schwangere Frau „sehr niedergeschlagen in furcht und schrecken angetrofen“. Wie ihr Magdalena Vonachin erzählt habe, sei der folgenschwere Streit wegen einer Auseinanderset-

²⁴⁷ VLA, HoA 98,47: Verhörprotokoll vom 2. Jänner 1793.

²⁴⁸ VLA, HoA 98,47: Verhörprotokoll vom 3. Jänner 1793.

²⁴⁹ VLA, HoA 98,47: Summarische Aussage von Josepha Königin vom 3. Jänner 1793.

zung darüber entstanden, wem ein mit „dürnen[?]“ beladener Karen gehörte. Bei dieser „sich ergebenden unreinigkeit“, so Josepha Königin weiter, die – wie auch der Arzt – dem Streit selbst nicht beigewohnt, sondern nur aus zweiter Hand davon gehörte hatte, hätte Joseph Hemmerle der schwangeren Frau einen Stoß mit der Faust versetzt. Magdalena Vonachin wäre nach dem ersten Schlag aufgestanden und ins Haus gelaufen. Als sie die Haustüre abschließen wollte, hätte Joseph Hemmerle „in gesellschaft mehrerer, die sie hebamme nicht wisse, die thür mit einer stang und gabl aufgewogen und eingesprengt, wobey ersagtes weib mit der thür niedergestossen worden“ wäre.

Als Josepha Königin zu Magdalena Vonachin gerufen wurde, habe sie bei der Untersuchung bemerkt, dass das Kind „zur geburth nahe seye“ und daraufhin den Arzt Johann Karl Hollenstein informiert. Den Bericht des Hohenemser Arztes habe sie vorgelesen bekommen „und sie stimmte damit gantz überein“.

Um weitere Informationen über den Anlass und den Hergang des Streits zu bekommen, verhörten die Gerichtsleute noch am selben Tag Joseph Bösch, den Stiefsohn Magdalena Vonachins. Dieser berichtete, dass er zusammen mit Anton Bösch, seinem Bruder, am 22. Dezember auf die sogenannte Bruggerwiesen gefahren sei, um dort „dürnen[?]“ einzusammeln.²⁵⁰ Als die beiden um die Mittagszeit mit einem voll beladenen Karren nach Hause gekommen seien, wären „Joseph und Johann, herbeygelaufen und gescholten: raubvögl, die dürnen[?] gehören uns“. Seine herbeigeeilte Stiefmutter habe den Streit lediglich schlichten wollen, sei jedoch von Joseph Hemmerle angegriffen worden. Joseph Bösch beschrieb den Ablauf folgendermaßen:

„Da dann der Joseph die stiefmutter zu schlagen gedrohet, sagte diese: du wirst es wohl bleiben lassen, doch schlage, wann du darfst! Kaum hatte sie dies ausgeredt, so gab er Joseph ihr schon ein stoß ans herz, daß sie hinter sich niedergefallen, dergleich bald wieder aufgestanden, und dem haus zugelaufen, und die hausthür von innen zugehebt.“

Anschließend seien Joseph und Johann Hemmerle mit einer Stange und einer Heugabel bewaffnet auf das Haus der Nachbarn zugelaufen. Mit den Werkzeugen hätten sie die Tür aufgesprengt und die hinter der Tür stehende Stiefmutter sei von der Wucht der Tür erneut zu Boden geworfen worden. Sein Vater sei hinterher mit einem Beil aus dem Haus gelaufen, worauf die beiden Hemmerle geflohen und der Streit beendet war.

²⁵⁰ VLA, HoA 98,47: Summarische Aussage von Joseph Bösch vom 3. Jänner 1793.

Am Nachmittag des selben Tages begaben sich die Vertreter der Obrigkeit „in die behaußung der kindwöchnerin“, um „den hergang dieser unhändl von ihrem eigenen mund zu hören“.²⁵¹ Magdalena Vonachin schilderte den Hergang des Streits auf ähnliche Art und Weise wie ihr Stiefsohn:²⁵² Ihr Stiefsohn und ihr Sohn seien am 22. Dezember aus dem Haus gegangen, um „dürnen[?]“ einzusammeln. Bei ihrer Rückkehr hätten die Nachbarskinder diese für sich beansprucht und dabei geflucht und geschimpft. Während der Auseinandersetzung habe Joseph Hemmerle „ihr einen stoß“ versetzt, „sodaß sie auf einen stein zurückfiel“. Nachdem sie sich in ihr Haus gerettet habe, seien „beide Hemmerle ... , der einte mit einer stange, der andere mit einer heugabl“ gekommen und hätten die Tür mit den Werkzeugen aus den Angeln gerissen. Hinter der Tür stehend, um diese zuzuhalten, sei sie daraufhin erneut auf den Boden gefallen. Da Joseph und Johann Hemmerle sowie dessen Mutter nicht mit dem Schimpfen aufgehört hätten, habe ihr Mann ein Beil genommen und sei mit diesem aus dem Haus gerannt, worauf die Nachbarsfamilie davongelaufen sei. Magdalena Vonachin fügte ihrer Darstellung noch hinzu, dass Johann Hemmerle ihren Sohn Anton in einen Misthaufen geworfen hätte. „Alles dies“, so Magdalena Vonachin, habe bei ihr „großen schrecken, zorn und hitze verursacht, sodaß sie im 8ten monath ihrer schwangerschaft, die bis zur stunde dieser händl durchgehend gesund war, am 28ten christmonat zum gebähren kam und ein unreifes kind gebohren habe“.

Nachdem die Oberamtsleute den Bericht von Magdalena Vonachin gehört hatten, ließen sie sich das Kind zeigen, „um auch obrigkeitlich zu sehen, wie es beschaffen seye und ob es mit der ärztlichen anzeige und der hebame aussage wirklich übereinstimme“.²⁵³ Der Gerichtsschreiber, der die Beschau des Kindes protokollierte, notierte, dass das Kind „an handes finger äußerst wenig – an füßen aber gar kein nägln hatte“. Zwar sei das Kind im „gesicht und an leibchen wohlgestaltet, die haut aber gantz gelb“.

Am nächsten Tag, den 4. Jänner 1793, hörte sich der Richter die Perspektive der Nachbarn von Magdalena Vonachin an. Joseph Hemmerle erschien in Begleitung seines älteren Bruders Johann Hemmerle im Oberamt und berichtete, er habe am 22. Dezember „mit den seinigen zu mittag geessen und ... die dürnen[?] gefordert“.²⁵⁴ Da die „Böschischen“ seine Forderung abwiesen, „seye er in eifer gekommen“, habe geflucht und sie beschimpft und anschließend

²⁵¹ VLA, HoA 98,47: Verhörprotokoll vom 3. Jänner 1793.

²⁵² VLA, HoA 98,47: Summarische Aussage von Magdalena Vonachin vom 3. Jänner 1793.

²⁵³ VLA, HoA 98,47: Verhörprotokoll vom 3. Jänner 1793.

²⁵⁴ VLA, HoA 98,47: Artikuliertes Verhör mit Joseph Hemmerle vom 4. Jänner 1793.

„die dürnen[?] mit dem karn genohmen und diesen etwa 20 schritt fortgeführt“. Der Delinquent bestätigte, Magdalena Vonachin auf den Boden gestoßen zu haben. Ihre Schwangerschaft habe er jedoch nicht bemerkt, auch habe er von der Schwangerschaft vorher nichts gehört gehabt. Über den nach dem Streit eingetretenen kritischen Zustand der schwangeren Frau wisse er deshalb, „weil man ihr den doktor geholt hat“. Dass seine Stöße jedoch für die Nachbarin gefährlich gewesen wären, könne er sich nicht vorstellen.

Im Unterschied zu der Darstellung der „Opferseite“ berichteten Joseph und Johann Hemmerle, dass der Ehemann von Magdalena Vonachin gleich, nachdem sie seine Frau niedergestoßen hatten, mit einem Beil auf sie losgegangen sei. Hätte ihre Mutter ihn nicht am Werfen des Beils gehindert, „so wär er“, so Johann Hemmerle, „vielleicht zu todt geworfen worden“.²⁵⁵ Die Stange und die Heugabel hätten sie, wie die beiden Brüder in ihren Aussagen berichteten, in die Hand genommen, um den Angriff mit dem Beil abzuwehren. Zudem hätten sie die Tür „nur deshalb [aufgesprengt], um stang und gabl heraus zu bringen“, weil sich diese beim Zuschlagen in der Tür verklemmt hatten. Was sich hinter der Tür abspielte und ob Magdalena Vonachin erneut niedergestoßen wurde, könnten sie nicht beantworten. Der in Prozessen gängigen Abschlussfrage, „ob alles so richtig und recht, ob er hieran etwas zu ändern, zu mindern oder zu mehren habe“, fügten sowohl Joseph als auch Johann Hemmerle nichts hinzu. Der Richter schickte Johann und Joseph Hemmerle nach dem Verhör „mit auferlegten stillschwaigen nach hause ..., weil keine besonders erschwerenden umstände wieder sie“ vorlagen.²⁵⁶

Der Richter maß der Rekonstruktion des nachbarschaftlichen Konflikts sehr viel Bedeutung zu. Im weiteren Verlauf des Prozesses lud er drei weitere Männer vor, um über den Streit, seinen Ablauf und seine Besonderheiten Auskunft zu erhalten. Am 16. Jänner 1793 verhörte der Richter Joseph Algi, der den Streit aus einiger Entfernung beobachtet hatte. Dieser konnte – wie auch die anderen beiden Zeugen – den Darstellungen der beiden Familien jedoch nichts hinzufügen.²⁵⁷

Interessiert war der Richter an den Berichten der Zeugen vor allem deshalb, um in Erfahrung zu bringen, wie sich die „kornhändlers söhne und so auch die Böschischen leuthe

²⁵⁵ VLA, HoA 98,47: Artikuliertes Verhör mit Johann Hemmerle vom 4. Jänner 1793.

²⁵⁶ VLA, HoA 98,47: Verhörprotokoll vom 4. Jänner 1793.

²⁵⁷ VLA, HoA 98,47: Summarisches Aussage von Josph Algi vom 16. Jänner 1793 sowie von Joseph König Kaspar und Franz Joseph König Kaspar vom 21. Jänner 1793.

betragen²⁵⁸ würden. Der Zeuge Franz Joseph König Kaspar meinte, als man ihn nach dem Verhalten der Familie Bösch fragte:²⁵⁹

„daß der Hans Thomas Bösch und sein weib eine schlechte kinderzucht führen und denenselben alle unfug, zwakerei von nachbabrs bäumen [...] gestatte, und nicht abmahnen oder strafen. Vielmehr wie es letzten herbst geschehen, daß seine kinder ihme zeig, von seinen bäumen obst aberupft, und nach hauß geschleppt haben. Auch solches dem Bösch und weib angezeigt, selbe nicht gestraft, sondern ihme noch ein loses maul angehengt haben.“

Der Richter beendete am 25. Jänner 1793 die Beweisaufnahme für den Prozess. Magdalena Vonachin hatte sich bereits von den Stößen erholt und in den Augen der Obrigkeit bestand keine Gefahr, dass sich der Zustand der Kindbetterin wieder verschlechtern werde.²⁶⁰ Der Hintergrund für diese Entscheidung war einerseits, dass der Richter die Kosten für die der Kindbetterin verabreichten Medikamente nicht noch weiter in die Höhe treiben wollte. Er war sich bewusst, dass Joseph Hemmerle die Arztrechnung nicht begleichen könnte und dass eine Abwälzung der Arztkosten auf die Kindbetterin ein Ende des Prozesses in weitere Ferne gerückt hätte. Magdalena Vonachin hätte sich mit einem Abschluss des Prozesses, bei welchem sie die Arztkosten oder Teile davon tragen müsste, nicht zufrieden gegeben. Andererseits vertrat der Hohenemser Arzt die Meinung, „daß entgegen die Hemmerischen nicht soviell erschwerendes und gegen die Böschin mit den ihrigen nicht soviell milderndes als er anfänglich geglaubt, unterwalte“. Auch der Arzt war nicht gewillt „mit ferneren mediciniren fortzusetzen ..., da sich schließen lasse, daß [die] Böschin auf die bezahlung der Hemmerlischen zu rechnen scheine“.

Am 30. Jänner 1793 überbrachte Johann Karl Hollenstein dem Oberamt einen letzten ärztlichen Bericht.²⁶¹ In diesem schrieb er, „daß die Magdalena Vonachin ... von ihren gefährlichen kindbetter krankheitsumständen bereits geheilet seye und ihr wahrscheinlich kein körperliches gebrechen, welches unheilbar wär, von der verübten gewaltthätigkeit zurückbleiben werde.“ Der Arzt legte dem Bericht eine Rechnung²⁶² bei, in welcher die Medikamentenausgaben und die Arztbesuche aufgelistet waren. Für die der Kindbetterin verabreichten Arzneimittel verrechnete er 7 Gulden und 18 Kreuzer. „Für 3 extra und 2 gelegentlich gemachte besuche“ stellte Johann Karl Hollenstein 7 Gulden und für das Aufsetzen des ärztlichen Berichts 30 Kreuzer in Rechnung.

²⁵⁸ VLA, HoA 98,47: Summarisches Aussage von Joseph Algi vom 16. Jänner 1793.

²⁵⁹ VLA, HoA 98,47: Summarisches Aussage von Franz Joseph König Kaspar vom 21. Jänner 1793.

²⁶⁰ VLA, HoA 98,47: Verhörprotokoll vom 25. Jänner 1793.

²⁶¹ VLA, HoA 98,47: Ärztliches Zeugnis vom 30. Jänner 1793.

²⁶² VLA, HoA 98,47: Arztrechnung vom 30. Jänner 1793.

Nachdem die Oberamtsleute ihre eigenen Rechnungsposten in einer Auflistung²⁶³ zusammengestellt hatten, übersandten sie die Prozessakten nach Lindau zum Rechtsgutachter Schlatter. Dieser verfasste am 6. März 1793 einen Urteilsvorschlag,²⁶⁴ dem er seine Entscheidungsgründe beilegte. In seiner Argumentation bezog sich der Rechtsgutachter vor allem auf den „medizinischen bericht“. Dieser, so der Jurist, zeuge davon, „daß die Hämmerliche behandlung die zu frühe entbindung bewürket habe“. Joseph Hemmerle sei demnach wegen der „an der Vonachin verübte[n] mißhandlung“ schuldig zu sprechen. Als einen mildernden Umstand rechnete Rechtsgutachter Schlatter dem Delinquenten an, dass er von der Schwangerschaft der Frau nichts gewusst hatte. Die Schläge, so der Rechtsgutachter, seien „mehr aus aufbrausender hize, als von einem vorsaze“ ausgeführt worden. Daher schlug der Rechtsgutachter als Urteil vor, dass Joseph Hemmerle neben der Bezahlung der Gerichtskosten und der Begleichung der Arztkosten fünf Gulden Schmerzensgeld an Magdalena Vonachin bezahlen sollte. Zudem sollte der Delinquent „zur wohlverdienten strafe 12 reichsthaler ... erlegen“.

Johann Hemmerle habe, so Rechtsgutachter Schlatter weiter, dem Streit „beygewohnt, theil daran gehabt und die hausthür mitein[ge]stoßen“ und sollte „wegen seiner mitwirkung bey diesen unhändeln“ vier Reichstaler Strafe bezahlen. Der Jurist begründete seine Entscheidung, den beiden eine Geldstrafe aufzuerlegen, damit, dass davon auszugehen sei, dass „die beklagten, söhne eines vermöglichen vaters sind“. Zudem verwies er in seiner Argumentation auf die mosaischen Gesetze, genauer gesagt auf das zweite Buch Mose, Kapitel 21, Vers 22. Dieser lautet in einer Fassung von 1737:

*„Wan Männer miteinander Zanck hätten, und einer schlug ein schwanger Weib, daß die Frucht vor der Zeit von ihr scheidet, sie aber blieb im Leben, alsdan sol er den Schaden tragen, sovil der Man deß Weibs fordert, und die Richter erkennen.“*²⁶⁵

Das harrachische Oberamt behielt die meisten Elemente des Urteilsvorschlags bei und forderte Joseph Hemmerle auf, Schmerzensgeld in Höhe von fünf Gulden, die Arztkosten in Höhe von 15 Gulden und 48 Kreuzer sowie die Gerichtskosten in Höhe von zwölf Gulden

²⁶³ VLA, HoA 98,47: Undatiertes Kostenverzeichnis des Oberamts.

²⁶⁴ VLA, HoA 98,47: Urteilsvorschlag von Rechtsgutachter Schlatter vom 6. März 1793.

²⁶⁵ Bei der Übersetzung der Bibel handelt es sich um eine katholische Fassung in lateinischer und deutscher Sprache, die 1737 in Augsburg erschien: *Biblia Sacra Latino-Germanica oder Latein-Teutsche. Oder: Heilige Schrifft, deß Alten und Neuen Testaments, nach der uralten und in Latein gemeinen, auch von der römisch-catholischen Kirch bewährten Übersetzung, Fünfter Druck, Bd. 1, Augspurg 1737, 94.*

und acht Kreuzern zu bezahlen.²⁶⁶ Den Passus, dass Joseph und Johann Hemmerle Kinder vermöglicher Eltern seien, strichen die Oberamtsleute und änderten die Geldstrafe über zwölf Reichstaler in eine Gefängnisstrafe. Ihre Entscheidung begründeten sie damit, dass die beiden „kein eigenes Vermögen haben und auch keine Söhne eines vermöglichen Vatters sind“. Joseph Hemmerle wurde zu einer 8tägigen und sein Bruder zu einer 2tägigen Gefängnisstrafe verurteilt.

Zudem fügte der Richter eine weitere Passage in das Urteil ein. Für ihn konnte Johann Thomas Bösch, dem im Urteilsvorschlag des Juristen keine Strafe angedroht worden war, nicht straffrei bleiben. Er verurteilte Johann Thomas Bösch, „weil er einen Beyhl ergriffen und unter Sakramentieren gedrohet hat damit zu werfen oder zu schlagen“ zu einer Geldstrafe in der Höhe von drei Reichstalern. Das Urteil wurde ohne Angabe eines Datums an beide Parteien zugestellt.

Zweifache Schwängerung und Täuschung 1796

Ende des Jahres 1795 erstattete das Lustenauer Gericht Anzeige gegen den 38jährigen Joseph Bösch. Die Anklage wurde erhoben, da er „eine gewisse Anna Maria Hollensteinin geschwängert habe, und mit ihr Hochzeit zu machen verlangte“.²⁶⁷ Ihr Gerichtsakt wurde jedoch vom Lustenauer Gericht vorerst nicht bearbeitet, da, wie in der Einleitung zum Verhörprotokoll zu lesen ist, „mann ohnehin den Antrag hatte, durch ein öffentliches Bußengericht derley, und andere Vergehungen abzuwandeln“. Joseph Bösch und Anna Maria Hollensteinin blieben vorerst von einem gerichtlichen Prozess verschont. Das Paar nutzte die vorübergehende Straffreiheit und begab sich in die Schweiz, um einen gefälschten „Copulationsschein“ zu besorgen. Die beiden hatten keinen obrigkeitlichen Ehekonsens in der Heimat erhalten, da Joseph Bösch ein Hintersäß war und über keinen eigenen Besitz verfügte.²⁶⁸ Einige Wochen später kehrten die beiden nach Lustenau zurück und Joseph Bösch

²⁶⁶ VLA, HoA 98,47: Undatiertes Urteil gegen Joseph und Johann Hemmerle.

²⁶⁷ VLA, HoA 154,32: Verhörprotokoll vom 24. Mai 1796.

²⁶⁸ Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen betrafen vor allem nichtbesitzende Männer und Frauen und sollten in den Augen der Obrigkeit der Verarmung der Gesellschaft vorbeugen. In ihrer Studie zu Vorarlberg und Tirol beschreibt beispielsweise Elisabeth Mantl sehr anschaulich, aus welchen Gründen obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen implementiert wurden. Ihre Studie befasst sich vorwiegend mit dem 19. Jahrhundert, doch verweist die Autorin gerade in ihrem Kapitel über Unterschichtsheirat auf den „vormodernen“ Zusammenhang von Besitz, Status und Heirat. Vgl. Mantl, Elisabeth: Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen

behauptete, so kann man der Einleitung zum Verhör weiter entnehmen, bei seiner Ankunft „mit öffentlichem sagen, daß er copuliert seye“. Als der Lustenauer Pfarrer ihn aufforderte, ihm den „copulationsschein“ zu übergeben, weigerte er sich. Auch die gerichtliche Anweisung, den Eheschein vorzuweisen, missachtete er. Joseph Bösch setzte sich erneut aus dem Reichshof Lustenau ab, während seine Partnerin, Anna Maria Hollensteinin, ihr Kind in Lustenau gebar. Das harrachische Oberamt gab den Lustenauer Amtspersonen den Befehl, von Joseph Bösch „bei seiner ersten wiedereintrefung zu Lustenau ... den eheschein abzufordern, und im weigerungsfall denselben alsogleich hierher einzuliefern“.

Am 24. Mai 1796 griffen der Lustenauer Hofwäibel und der „polizeiaufseher“ Joseph Bösch auf. Auf Anordnung des Oberamtmannes überstellten sie ihn nach Hohenems. Vom Richter aufgefordert, seinen Eheschein vorzuzeigen, schilderte er, dass dieser sich bei einem Mann mit Namen Lorenz im Appenzell befinde und erbot sich, diesen zu holen.²⁶⁹ Oberamtman Häring ließ Joseph Bösch vorerst in Arrest nehmen und gab dem Lustenauer Pfarrer die Anweisung, den „copulationsschein“ in das Hohenemser Oberamt zu bringen.²⁷⁰ Am Abend des 27. Mai 1796 erhielt der Oberamtman den Eheschein und bestätigte gemeinsam mit dem Lustenauer Pfarrer dessen „ohngezweifelte falschheit“.²⁷¹ Aufgrund des „verborgen liegenden betrugs, und unter diesen dekmantl ... geführten hurrerey lebens“ wurde Joseph Bösch am folgenden Tag vom Richter verhört.

Aus seiner Befragung erfährt man, dass er über keinen Besitz verfügte, er aber auf das nach dem Tod seiner Mutter ihm zufallende Erbe hoffte.²⁷² Seine Mutter, so der Delinquent, besitze „ein eigenes häusel, so an einem andern angebauet“ und einen Acker. Zudem habe er einen Bruder, der „viel zeit kränklich, mithin auch klein und spichtig“ sei. Vom Richter nach seinem Familienstand gefragt, äußerte er, „er seye weder ledig noch verheurathet“ und erzählte der Obrigkeit von den Geschehnissen der letzten Jahre seines Lebens. Er habe, so Joseph Bösch, vor zehn Jahren Anna Maria Hollensteinin kennengelernt und diese einige Zeit unterhalten. Fünf Jahre später, ergänzte er, habe er mit ihr ein Kind gezeugt, das Johannes getauft wurde und noch lebe. Als er sie heiraten wollte, hätten sie, so Joseph Bösch, auch den

in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 23), Wien 1997, 9-12 und 94-135.

²⁶⁹ VLA, HoA 154,32: Summarische Aussage von Joseph Bösch vom 24. Mai 1796.

²⁷⁰ VLA, HoA 154,32: Verhörprotokoll vom 24. Mai 1796.

²⁷¹ VLA, HoA 154,32: Verhörprotokoll vom 28. Mai 1796.

²⁷² VLA, HoA 154,32: Artikuliertes Verhör mit Joseph Bösch vom 28. Mai 1796.

obrigkeitlichen Konsens erhalten. Anna Maria Hollensteinin sei jedoch, als er mit ihr im Pfarrhof war, um sich zu trauen, „von ihm abgestanden“ und habe „in gegenwart des herrn pfarrers sich geäußert, sie wolle nicht heurathen, und lieber das kind auf sich selbst haben“.

Im Verhör mit Joseph Bösch stellte sich heraus, dass er im vergangenen Jahr nicht zum ersten Mal um einen Ehekonsens bei der Obrigkeit angesucht hatte. Er hatte bereits im Mai 1791 beim Amtsverwalter, Peter Paul Hollenstein II., um die Erlaubnis gebeten, Anna Maria Hollensteinin zu heiraten.²⁷³ Im Gegensatz zu seiner Aussage zeigen die von mir eingesehenen Aufzeichnungen des Amtsverwalters, dass Joseph Bösch den obrigkeitlichen Konsens nicht erhalten hatte. Mit der Begründung, dass er ein Hintersäß sei und kein Vermögen besitze, wurde ihm „das heurathen und sich in hießigem hofe aufzuhalten verweigert“. Weiters erfährt man aus den Aufzeichnungen, dass die beiden um ihre Taufscheine und eine Auswanderungserlaubnis gebeten hatten, „damit sie äüßwärtig korrpuliert werden“ könnten. Für die Hofbürgerin, Anna Maria Hollensteinin, hätte die Auswanderung und die Verehelichung im Ausland bedeutet, dass sie und ihre Kinder „niergends bürger, gemeinds oder sonstiges recht in Lustenau“ erhalten hätten. Als man ihr die Bestimmungen vorgelesen und sie gefragt habe, ob „sie [auf] ihro vorhaben nun abänderlich behare“, habe sie, laut dem Protokoll des Amtsverwalters, vor zwei Richtern und unter Zeugenschaft eines Beistandes, geäußert, „sie seye gesinnet alvorstehendes zu volziehen“. Die Hochzeit zwischen Joseph Bösch und Anna Maria Hollensteinin sei jedoch, so erfährt man aus einem Aktenvermerkt, „nicht für sich gegangen, weil die brauth in reue gefallen“ und ihre Rechte nicht auf ewig verlieren wollte.

Nach dem ersten gescheiterten Heiratsversuch, so fuhr Joseph Bösch im Verhör fort, hätten er und Anna Maria Hollensteinin sich getrennt.²⁷⁴ Er sei ins Ausland gegangen und sie mit dem Kind in Lustenau geblieben. Nach eineinhalb Jahren, so der Delinquent, sei er nach Lustenau zurückgekehrt und habe für mehr als zwei Jahre eine Arbeitsstelle bei Johann Hagen angenommen. In dieser Zeit sei er Anna Maria Hollensteinin wieder begegnet. Er habe mit ihr Kontakt gehabt, so Joseph Bösch weiter, weil sie ebenfalls bei Johann Hagen, „wo kein weibs bild ward, getagwerket“ habe. Im August vorherigen Jahres sei sie ein zweites Mal von ihm schwanger geworden. Die von ihm gewünschte Hochzeit mit Anna Maria

²⁷³ VLA, HoA 53,52: Protokoll über die Abhandlung des Joseph Bösch und Anna Maria Hollensteinin wegen ihrer Verehelichung vom 12. Mai 1791.

²⁷⁴ VLA, HoA 154,32: Artikuliertes Verhör mit Joseph Bösch vom 28. Mai 1796.

Hollensteinin wurde ihm jedoch „theils wegen nicht hierzu erforderlichen mitteln, theils aber daß er ein hintersäß sey [ein weiteres Mal] abgeschlagen“. Da er keine Eheerlaubnis erhielt, sei er mit seiner Partnerin in die Schweiz gegangen und habe dort versucht, mit ihr eine Ehe zu schließen. Auch im Ausland, so Joseph Bösch weiter, sei der Versuch gescheitert. Zwar hätte ein alter Pfarrer namens Büchele ihn und seine Partnerin getraut, doch hätte er ihm versprechen müssen, nicht mehr nach Lustenau zurückzukehren. Dieses Versprechen habe er jedoch „wegen dem anhofend, kleinen erb“ nicht geben können. Erst durch eine Bekanntschaft mit einem Totengräber habe sich eine neue Möglichkeit ergeben. Der Totengräber habe ihm gesagt, schilderte Joseph Bösch, dass er eine Frau kenne, die „ihm einen ehebrief verschaffen“ könnte. Der Frau habe er „seine ganze angelegenheit“ geschildert und sie habe ihm versprochen, ihm einen Eheschein auszustellen, wenn er ihr einen gewissen Geldbetrag bezahle und „messen lesen“ lasse. Joseph Bösch erklärte dem Richter, dass er die Forderungen der Frau erfüllt und mit Anna Maria Hollensteinin einige Zeit in der Schweiz verbracht habe. Als er erfahren hatte, so Joseph Bösch weiter, dass seine Mutter krank sei, seien er und Anna Maria Hollensteinin in die Heimat zurückgekehrt.

Der Richter unterbrach seine Ausführungen und legte ihm seinen Eheschein vor. Gefragt, „ob er erkannt habe, daß der brief falsch, und seine ehe nichtig sey“, äußerte Joseph Bösch, dass die Frau, als sie den Schein ausgestellt habe, ihm gesagt hätte, „derselbe sey so gut als ein ehebrief“. „So habe er“, ergänzte er, „geglaubt, daß derselbe gültig sey, und daß er wirklich eine ehe habe“. Wie der Gerichtsschreiber am Ende des Verhörs notierte, habe Joseph Bösch die Fälschung des Ehescheins erkannt und bereut, dass er „ein sündhaftes leben mit seiner gesellschafterin geführt habe, weßwegen er um verzeihung und um eine gnädige straf bitte“.

Im Urteil forderte der Richter, Joseph Bösch und Anna Maria Hollensteinin aufgrund ihres „sündhaften lebenswandl“ zu bestrafen.²⁷⁵ Joseph Bösch wurde „wegen 2 mahliger schwängerung ..., und insbesondere wegen ... [der] täuschung geistlicher und weltlicher“ Obrigkeit durch einen gefälschten Eheschein zu einer öffentlichen Zuchthausstrafe von einem halben Jahr verurteilt. Er sollte zudem, so das Urteil, mit „12 ein- und 12 austrittsstreichen“ gestraft werden. „Seine herumvagirende, und derzeit abwesende beihalterin“, Anna Maria Hollensteinin, sollte „bei erster betretung“ des Reichshofs Lustenau „nach bewandten umständen auf ähnliche arth abgewandlt werden“.

²⁷⁵ VLA, HoA 154,32: Undatiertes Urteil gegen Joseph Bösch und Anna Maria Hollensteinin.

Neben den Strafen für die beiden DelinquentInnen beinhaltete das Urteil auch, was mit dem Erbe und den zwei unehelichen Kindern geschehen sollte. „Das anhofende wenige erb“ für die beiden Kinder, so forderte das Urteil, sollte während der Dauer der Zuchthausstrafe „in beschlag genommen, und vormundschaftlich verwaltet werden“. Es stand allerdings noch offen, ob den unehelichen Kindern „der aufenthalt in hofe aus besonderer gnad gestattet werden würde“. Die Kosten des Prozesses und der Haft wurden „wegen wirklich obwaltender mittelloßigkeit“ vom Rentamt bestritten.

5. Körpervorstellungen

Die Fallstudien gaben einen Einblick in die Gerichtspraxis. Inhaltlich habe ich dabei das Hauptaugenmerk auf die Rekonstruktion der Verhörsituationen zwischen den Richtern und den angeklagten Personen gelegt. Im Folgenden sollen die in den Fallstudien ausgearbeiteten Argumentationen und Erzählungen der DelinquentInnen als Ausgangspunkt für die in der Einleitung formulierten Fragestellungen verwendet werden. Diese Herangehens- bzw. Präsentationsweise soll die Lektüre der Fallstudien nicht erübrigen, vielmehr soll das folgende Kapitel in einer Art Dialog zu den Fallstudien stehen. Ich werde zwei Bereiche der frühneuzeitlichen Vorstellungswelt näher betrachten: Erstens die Vorstellungen, die sich die Männer und Frauen über Gemütszustände machten und zweitens die Vorstellungen und Wahrnehmungen der DelinquentInnen im Kontext von Schwangerschaft.

Wie die Rekonstruktion der Gerichtsprozesse gezeigt hat, sind die Körpervorstellungen und Körperwahrnehmungen der DelinquentInnen nicht durch unser heutiges Körperverständnis fassbar. Die DelinquentInnen sprachen von Ereignissen, die in ihnen „großen schrecken, zorn und hitze“²⁷⁶ verursachten, von Schwermütigkeit, Melancholie und von Säften, die in Bewegung sind, in ein Ungleichgewicht geraten oder abgelassen werden müssen. Johann Sebastian Wilhelm, der Operateur, der sich 1755 des Totschlags an dem zweijährigen Mädchen verantworten musste, argumentierte beispielsweise, dass er den operativen Eingriff vornahm, „damit die schädlichen fechtigkeiten, die [...] unter der pia mater verborgen gelegen seyen möchten, ihren freyen ausfluß erhalten könnten“.²⁷⁷ Der Arzt von Magdalena Vonachin betonte in seinem Bericht die Bedeutung der Muttermilch, indem er diese als „lebenssaft“ bezeichnete.²⁷⁸

Im Unterschied zum anatomisch, medizinisch und biologisch informierten Körperdiskurs der Gegenwart nahm die Humoralpathologie, die auch als Säftelehre bekannt ist, einen zentralen Stellenwert in der Körpervorstellung frühneuzeitlicher Menschen ein. Die Ärzte und Chirurgen gründeten ihre Argumentationen bis zur Wende zum 19. Jahrhundert auf das in die Antike zurückreichende Konzept der Humoralpathologie.²⁷⁹ An dieser Praxis änderten, wie Maren Lorenz schreibt, auch die im Lauf der Frühen Neuzeit gewonnenen medizinischen und anatomischen Erkenntnisse nichts. Zwar wurden die Erklärungen und

²⁷⁶ VLA, HoA 98,47: Summarische Aussage von Magdalena Vonachin vom 3. Jänner 1793.

²⁷⁷ VLA, HoA 155,16: Artikuliertes Verhör mit Johann Sebastian Wilhelm vom 22. Februar 1755.

²⁷⁸ VLA, HoA 98,47: Ärztliches Zeugnis vom 31. Dezember 1792.

²⁷⁹ Vgl. Lorenz, Körper, 257.

Beschreibungen körperlicher Vorgänge detaillierter, „deren Muster gründeten jedoch noch immer auf der klassischen Säftelehre und ihrer Manifestation in den Organen“.²⁸⁰

Da das Konzept der Humoralpathologie bereits vielfach Thema der historischen und feministischen Historiographie war, soll es hier nicht wiedergegeben werden.²⁸¹ Ich möchte die den Körperbildern zugrunde liegende Vorstellungswelt bzw. den medizinischen Elitendiskurs lediglich an jenen Stellen behandeln, an denen diese für das Verständnis des konkreten Falls erforderlich sind.

Vorstellungen vom Gemüt

Die Gerichte waren an der Diagnose von Gemütszuständen interessiert, um gegebenenfalls strafmildernde Umstände zu berücksichtigen. Maren Lorenz schreibt, dass die frühneuzeitliche Justiz und Medizin die Beurteilung von Gemütszuständen als problematisch betrachtete.²⁸² Sowohl Mediziner als auch Rechtsgelehrte stießen dabei „schnell an die Grenzen des körperlich Sicht- und damit logisch Nachweisbaren“.²⁸³ Ärzte und Wundärzte sollten sich nur in solchen Fällen äußern, in denen „physische im Körper liegende Ursachen“ nachweisbar seien.“²⁸⁴ Generell herrschte jedoch die Meinung vor, dass die Konsultierung eines Mediziners nicht erforderlich war. Aus dem Verhalten, den Worten und den Handlungen der DelinquentInnen könne, so die zeitgenössische Auffassung, der Gemütszustand der Angeklagten beurteilt werden.

Die Symptome von Melancholie, Schwermut, Wahnsinn und anderen Geisteskrankheiten waren vielfältig. Einige Merkmale mussten jedoch vorhanden sein, fehlten diese, „konnte nach medizinischer Lehrmeinung nur ‚Simulation‘ dahinterstecken“.²⁸⁵ Für die Beurteilung des Gemütszustandes war neben äußeren Einflüssen wie der Qualität der eingeatmeten Luft oder der Konsistenz der eingenommenen Speisen vor allem die Beschaffenheit des Säftehaushaltes zentral. Besonders Frauen waren „aufgrund ihres feucht-kalten Tempe-

²⁸⁰ Ebd.

²⁸¹ Vgl. etwa Akashe-Böhme, Farideh (Hg.): Von der Auffälligkeit des Leibes, Frankfurt am Main 1995; Duden, Geschichte; Dülmen, Richard van (Hg.): Körper-Geschichten (Studien zur historischen Kulturforschung 5), Frankfurt am Main 1996; Fischer-Homberger, Krankheit; Laqueur, Leib und Lorenz, Körper.

²⁸² Über die Beurteilung des Gemütszustandes in der Gerichtspraxis vgl. Lorenz, Körper, 255-263.

²⁸³ Lorenz, Körper, 255.

²⁸⁴ Ebd., 256.

²⁸⁵ Ebd., 258.

ramentes [...] anfälliger für Melancholie als Männer“.²⁸⁶ Im Konzept der Humoralpathologie beeinflussten Menstruation, Schwangerschaft, Wochenbett und Laktation den Säftehaushalt und wirkten sich auf den Gemütszustand von Frauen aus.²⁸⁷ Arzneien mit abführende Wirkung und der Aderlass wurden im frühneuzeitlichen Körperverständnis zur Behandlung von Gemütsstörungen empfohlen. Wurden letztere nicht behandelt, konnten aggressives Verhalten, Mord oder Suizid die Folge sein.

Zwei der von mir untersuchten Gerichtsprozesse verweisen auf den obrigkeitlichen Umgang mit Gemütsstörungen. Bei beiden beurteilte das Gericht den Gemütszustand von Frauen. Sowohl im Kindsmordprozess gegen Maria Allgin von 1738 als auch bei der Gerichtsverhandlung gegen Anna Barbara Böschin von 1752 wurde die Kompetenz des Richters im Zusammenhang mit der Diagnose der Gemütsstörungen nicht in Frage gestellt. Im Vergleich zu anderen Gerichten, die in manchen Fällen aufgrund ihrer Nähe zu medizinischen Fakultäten deren Fachwissen konsultierten,²⁸⁸ deuten die beiden Gerichtsprozesse des Reichshofs Lustenau auf eine andere Praxis hin:

In den Gerichtsakten des Kindsmordprozesses findet sich beispielsweise kein Hinweis, der auf die Hinzuziehung eines Arztes hindeutet. Stattdessen versuchte der Richter die Vernunft bzw. Unvernunft von Maria Allgin anhand ihrer Äußerungen und ihres Verhaltens festzustellen. Er interessierte sich für den biographischen Hintergrund der Täterin, die Emotionen, die sie während der Tat empfunden hatte und für die Verhaltensauffälligkeiten, von denen die ZeugInnen berichtet hatten. Wie wir gesehen haben, blieb sowohl dem Richter als auch dem mit dem rechtlichen Parere betrauten Rechtsgutachter eine Analyse der Äußerungen und des Verhaltens von Maria Allgin im Hinblick auf ihren Gemütszustand erspart. Der Rechtsgutachter Joseph Jacob Huber konstatierte im rechtlichen Parere schlicht, dass kein „gemeiner vernünftiger mensch (der unpartheyisch war), ... aus ihren geberden sie vor ungeschaid, noch weniger pro melancholica“²⁸⁹ erkannt hätte. Für ihn stand vielmehr fest, dass Maria Allgin ihr Kind bei freiem Willen und „wider die von gott eingepflanzte natürliche lieb ermordet“ hatte und keine strafmildernden Umstände zur Geltung kämen.

²⁸⁶ Ebd., 268.

²⁸⁷ Über den Zusammenhang von Geschlecht und Gemütsstörungen vgl. Fischer-Homberger, *Medizin*, 126-167.

²⁸⁸ Über diese Praxis berichtet beispielsweise Andrea Griesebner in ihrem Buch über das südlich von Wien gelegene Perchtoldsdorfer Landgericht. Vgl. Griesebner, *Wahrheiten*, insb. 110.

²⁸⁹ VLA, HoA 80,06: Rechtliches Parere von Joseph Jacob Huber vom 7. März 1738.

Im Gegensatz zum Kindsmordprozess beurteilte den Gemütszustand von Anna Barbara Böschin ein Arzt. Seine Diagnose stellte er nicht über ihre Äußerungen und ihr Verhalten, sondern über die Konstitution ihres Säftehaushaltes. Der ärztlichen Meinung schenkte der Rechtsgutachter jedoch nur geringe Aufmerksamkeit. Franz Anton Gugger von Staudach plädierte dafür, die Beurteilung des Gemütszustandes von Anna Barbara Böschin „einem iedem richter und consulenten“²⁹⁰ zu überlassen. Die Meinung des zur Verhandlung hinzugezogenen Mediziners sei zwar zu berücksichtigen, so der Rechtsgutachter, doch obliege es dem Richter, anhand der Aussagen der Angeklagten ihren Geisteszustand zu beurteilen.

Warum der Gemütszustand für die Richter überhaupt verdächtig war, hatte bei beiden Frauen mit ihrem Körper zu tun: Der Verdacht auf Melancholie bei Maria Allgin stand im Zusammenhang mit dem nach der Entbindung ihres Kindes geschwächten Körper. Der verwirrte Verstand von Anna Barbara Böschin wurde auf das Ausbleiben ihrer Menstruation zurückgeführt. Nachdem sie geäußert hatte, dass „sie keine schwangerschaft zu besorgen [habe], inmaßen sie bereits 3 jahr lang ihre monatliche zeit nicht mehr habe“, begann der zum Gerichtsprozess hinzugezogene Arzt mit einer für das 18. Jahrhundert typischen Befragungstechnik.²⁹¹ Im Zentrum stand dabei das Ausbleiben der Menstruation und die damit im Zusammenhang stehende Stockung des Blutes. Ob Anna Barbara Böschin bereits die Menopause erreicht hatte, oder ihr aufgrund ihrer Ernährung die monatliche Blutung ausgeblieben war, ist meines Erachtens irrelevant und sinnlose retrospektive Diagnostik. Wichtiger ist, dass in der Vorstellungswelt des Mediziners die als notwendig interpretierte monatliche Reinigung der Säfte nicht mehr stattgefunden hatte. Da die regelmäßige Menstruation eine Voraussetzung für geistige Normalität war, wurde Anna Barbara Böschin für „ein verwirrtes mensch“²⁹² angesehen.

Die frühneuzeitliche Vorstellung, der zufolge der weibliche Körper anfälliger für Gemütsstörungen als der männliche ist, erinnert – nebenbei gesagt – an die aktuellen medizinischen Debatten. Diese machen die weibliche Prädisposition für Gemütsstörungen nicht wie im 18. Jahrhundert an der Kälte und Feuchtigkeit des Frauenkörpers fest. Im Unterschied dazu – allerdings mit auffallenden Kontinuitäten – konzentrieren sich gegenwärtige Debatten

²⁹⁰ VLA, HoA 160,17: Rechtliches Parere von Franz Anton Gugger von Staudach vom 19. Juni 1752.

²⁹¹ Zur obrigkeitlichen bzw. ärztlichen Befragungstechnik, bei der es immer zuerst um die Menstruation ging vgl. Lorenz, Körper, 257-258.

²⁹² VLA, HoA 160,17: Verhörprotokoll vom 26. Mai 1752.

auf hormonale Schwankungen während des weiblichen Zyklus bzw. während der Schwangerschaft oder nach der Geburt.

Richten wir den Blick vom obrigkeitlichen Umgang mit Gemütsstörungen auf die vor Gericht stehenden Männer und Frauen: Wie wir gesehen haben, konnten in der Vorstellungswelt der Angeklagten körperliche Vorgänge wie beispielsweise eine Geburt oder das Ausbleiben der Menstruation Auswirkungen auf den Gemütszustand haben. Neben diesen „physischen Umständen“ wirkten sich – wie im Fall von Anna Barbara Böschin – zudem äußere Einflüsse wie kaltes Wasser, das die Säfte zum Stocken bringt, auf das Gemüt aus. Laut Barbara Duden konnten jedoch auch starke Emotionsregungen den weiblichen Körper beeinflussen.²⁹³ Schrecken und Zorn verursachten beispielsweise ein Stocken oder Wallen der Säfte und konnten durch unterschiedliche Ereignisse ausgelöst werden: „Eine Maus, die eine Schwangere anspringt“, „ein Gewitter; ein Feuerwerk; ein Feuer in der Nachbarschaft“ oder „von einem Hund angebellt zu werden“,²⁹⁴ konnten der Auslöser dafür sein, so Barbara Duden.

Im Fall der schwangeren Magdalena Vonachin verursachte ein Streit zwischen ihrer Familie und den Nachbarn einen „Schrecken“. Wie sie selbst aussagte, habe der Nachbarschaftskonflikt und der Schlag, den sie dabei abbekam, in ihr „großen schrecken, zorn und hitze verursacht, sodaß sie im 8ten monath ihrer schwangerschaft ... zum gebähren kam und ein unreifes kind gebohren habe“,²⁹⁵ Ebenfalls durch eine Gefühlsbewegung beeinflusst war Maria Anna Schechtlerin. Sie äußerte vor dem Richter, dass sie gegen ihren Schwager „einen starkhen zorn“ entwickeln könne „und in diesem seye sie capabl alles zu sagen“.²⁹⁶

Über den Gemütszustand von Männern erfahren wir aus den Gerichtsquellen lediglich einmal etwas. Als die Ehefrau von Lorenz Hagen vor den Richter trat, informierte sie ihn darüber, dass ihr Mann „vor kummer ... in eine große melacholi gefallen“²⁹⁷ sei. Für das Befinden von Lorenz Hagen wird die Abwesenheit seiner Geliebten verantwortlich gemacht. Männern konnte die Liebe zum anderen Geschlecht zu Gemüte schlagen.

Besonders weibliche Delinquentinnen und Kindsmörderinnen wurden in der historischen Forschung lange als passive und widerstandslose Frauen dargestellt, die mit der Situation vor

²⁹³ Vgl. Duden, Geschichte, 165-172.

²⁹⁴ Ebd., 171.

²⁹⁵ VLA, HoA 98,47: Summarische Aussage von Magdalena Vonachin vom 3. Jänner 1793.

²⁹⁶ VLA, HoA 159,17: Zweites artikuliertes Verhör mit Maria Anna Schechtlerin vom 5. April 1769.

²⁹⁷ VLA, HoA 94,14: Verhörprotokoll vom 16. April 1783.

Gericht nicht zurechtkamen. Richard van Dülmen schrieb 1991 beispielsweise: „Über die psychische Situation der Kindermörderin bei den Verhören, während der Haftzeit und nach der Urteilsverkündung wissen wir wenig. Auffallend ist insgesamt, daß die meisten nicht lange um ihre Unschuld kämpften, die Haft passiv und die Verurteilung gelassen hinnahmen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß ihr Lebenswille mit der Verhaftung [...] gebrochen war und sie die Hinrichtung sogar als Erlösung empfanden.“²⁹⁸ Im Zitat von Richard van Dülmen findet sich, wie Otto Ulbricht zu Recht kritisiert, „eine Bestätigung des alten Frauenstereotyps, der alten Geschlechterdichotomie“.²⁹⁹ Die vor Gericht stehenden Frauen reagierten auf ihr Schicksal emotional und passiv, nicht rational und aktiv.

Dass dieses Frauenbild auf die Vergangenheit nicht zutrifft, bestätigt der Kindsmordprozess gegen Maria Allgin. Sie, ihr Ehemann, ihr Vater und ihr Schwiegervater entwickelten gemeinsam eine Verteidigungsstrategie und versuchten, ein Todesurteil abzuwenden. Interessant ist hierbei, dass vor allem ihre männlichen Verwandten als rational handelnde Akteure erscheinen: Carl Riedtmann, der Ehemann von Maria Allgin, tritt uns in den Gerichtsakten als der „Drahtzieher“ der Verteidigungsstrategie entgegen und gesteht am Ende seines Verhöres, er habe die Strategie ausgearbeitet, „damit sie [seine Ehefrau] bey ihme bleiben und leben khönne“.³⁰⁰ Die Handlungen des Vaters und Schwiegervaters von Maria Allgin verweisen ebenfalls darauf, dass sie in die Verteidigungsstrategie eingebunden waren. Sie waren es, die die Atteste der Geistlichen einbrachten und auf die Gemütsstörung von Maria Allgin nach ihrer Entbindung aufmerksam machten.

Ob die Sichtweise, dass primär Männer die Verteidigungsstrategie entwickelten, dem Entstehungskontext der Quellen geschuldet ist, auf meine Lesart oder auf die teilnahmslos wirkende Äußerung von Maria Allgin, „mann habe gesagt, sie solle thuen, alls wann sie nicht geschaidt sey“,³⁰¹ zurückzuführen ist, kann ich nicht beantworten. Auf jeden Fall trägt der Schein: Betrachtet man die Aussagen und das Verhalten von Maria Allgin genauer, tritt auch sie als eine an der Verteidigungsstrategie mitwirkende Akteurin in den Vordergrund. Als die Oberamtsleute ihr Haus betraten, um sie zu inhaftieren, begann Maria Allgin zu singen, aggressiv zu werden und verstellte sich, als ob „sie närrisch wer“.³⁰² Während der Verhöre ver-

²⁹⁸ Dülmen, Richard van: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991, 55. Zit. nach: Ulbricht, Kindsmörderinnen, 61.

²⁹⁹ Ulbricht, Kindsmörderinnen, 61.

³⁰⁰ VLA, HoA 80,06: Artikuliertes Verhör mit Carl Riedtmann vom 27. Februar 1738.

³⁰¹ VLA, HoA 80,06: Viertes artikulierte Verhör mit Maria Allgin vom 21. Februar 1738.

³⁰² VLA, HoA 80,06: Artikuliertes Verhör mit Johannes Kremel vom 27. Februar 1738.

suchte sie, den Fragen des Richters über lange Zeit auszuweichen. Zudem versuchte sie, das Interesse des Richters auf ihren melancholischen Gemütszustand nach der Geburt ihres ersten und ihres letzten Kindes zu lenken. Ihr Gemütszustand sei – dies betonten vor allem auch die Zeuginnen – der Auslöser für ihre Tat gewesen. Nicht zuletzt ihr Verweis darauf, sie habe den Kindsmord ausgeübt, um sich so „indirekt“ das Leben zu nehmen und die Sünde des Selbstmords nicht begehen zu müssen, sollte ihre Schwermütigkeit untermauern.³⁰³

Die Verteidigungsstrategie entwickelten Maria Allgin und ihre Verwandten wahrscheinlich im Anschluss an die Tat. Dass dabei auch Männer und Frauen aus dem sozialen Umfeld mitwirkten, ist anzunehmen. Beispielsweise wandte sich Carl Riedtmann noch vor der Inhaftierung seiner Frau an Johannes Kremel, der aufgrund „seine[r] wahrhaftig von der vernunft gewesene[n]“ Schwägerin bereits Erfahrungen vor Gericht gesammelt hatte, und bat ihn bei der „verwahrung seines waibs verhilfflich“³⁰⁴ zu sein. Der Kontakt zwischen Maria Allgin und ihrem Mann brach – wie wir gesehen haben – auch nach ihrer Inhaftierung nicht ab. Die Aussagen von Carl Riedtmann zeigen, dass Maria Allgin auch während der Zeit, in der sie im Gefängnis war, mit ihm Kontakt hatte. Frühneuzeitliche Gefängnissen waren demnach kein Ort, an welchem „ein verdächtiger Missetäter den Ausgang des Prozesses ohne Außenkontakte abwarten“³⁰⁵ musste, wie Richard van Dülmen schrieb.

Maria Allgin und ihre Verwandten stellten in ihrer Verteidigungsstrategie einen Bezug zwischen dem Kindbett und dem Gemütszustand her. Sie eigneten sich die zeitgenössischen Körpervorstellungen an, denen zufolge Frauen anfälliger für Gemütsstörungen sind als Männer, und rückten die körperliche und psychische Situation der Wöchnerin in den Mittelpunkt ihrer Argumentation. In ihrer Vorstellungswelt konnten sich eine Geburt, „zue fruezeitige[r] beyschlaf“³⁰⁶ nach der Entbindung oder die Beeinflussung durch den „bösen feyndt“³⁰⁷ auf die Gemütsbeschaffenheit einer Frau auswirken. Die Verteidigungsstrategie von Maria Allgin und ihrer Familie beruhte nicht auf der Kenntnis der Carolina, sondern auf ihrer eigenen Lebenswelt und den Vorstellungen, die sie sich über Gemütsstörungen machten.³⁰⁸

³⁰³ Die Argumentation, die Tat aus Lebensüberdruß begangen zu haben, um von der Obrigkeit hingerichtet zu werden und einem Selbstmord, der das Seelenheil zerstört, „auszuweichen“, findet sich in mehreren Kindsmordprozessen. Vgl. Lorenz, Körper, 271.

³⁰⁴ Ebd.

³⁰⁵ Dülmen, Richard van: Theater des Schreckens. Strafpraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 3. Aufl., München 1988. Zit. nach: Ulbricht, Kindsmörderinnen, 64.

³⁰⁶ VLA, HoA 80,06: Verhörprotokoll vom 24. Jänner 1738.

³⁰⁷ VLA, HoA 80,06: Zweites artikuliertes Verhör mit Maria Allgin vom 28. Jänner 1738.

³⁰⁸ Vgl. Ulbricht, Kindsmörderinnen, 64 und 85.

Vorstellungen von Schwangerschaft

„Das Mysterium der Schwangerschaft“,³⁰⁹ wie Maren Lorenz formulierte, konnte aus vielfältigen Gründen im Zentrum der gerichtlichen Ermittlungen stehen. In den von mir untersuchten Gerichtsakten richtete sich das obrigkeitliche Interesse vor allem im Zusammenhang von illegitimen Sexualpraktiken, wie „Unzucht“, Inzest oder Ehebruch, auf den Bereich der Schwangerschaft. Dieser Umstand verweist auf die Normen, innerhalb welcher sich sexuelle Kontakte abspielen und folglich Frauen schwanger werden durften. Die normativen Rahmenbedingungen, das Sexualstrafrecht und insbesondere das frühneuzeitliche Konzept der Ehe wurden bereits ausführlich wissenschaftlich behandelt und sollen an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden.³¹⁰

Sowohl der Stand als auch der Leumund der DelinquentInnen konnten bei der Beurteilung von illegitimen Sexualpraktiken von Bedeutung sein. Der unverheirateten Anna Maria Schechtlerin eilte beispielsweise ihr Ruf als Vagabundin voraus. Das Stereotyp einer vagabundierenden Frau aufgreifend, äußerte der Zeuge Johannes Fitz, dass sie, „wie es bey denen landtreyßenden gewöhnlich, bald da bald dorth im landt herum gezogen [sei], so daß sie das kind vorhero irgendtuo aufgeklaubet haben möge“.³¹¹ Auch die Geschlechtszugehörigkeit konnte sich auf die Art und Weise des richterlichen Verhörs auswirken. Musste sich Anna Maria Schechtlerin für ihre sexuellen Kontakte und ihr Verhalten gegenüber ihrem Schwager rechtfertigen, so blieben Anton Ybele derartige Fragen erspart. Geschlechtsspezifische Verhörpraktiken mussten jedoch nicht der Regelfall sein.³¹² Dies zeigt die Gerichtsverhandlung gegen Lorenz Hagen und Anna Maria Algin, die sich beide im gleichen Maß zu ihrer „fleischliche[n] thatt“³¹³ äußern mussten. Im Gerichtsprozess gegen Franz Anton Grabher, welcher Anna Maria Hemmerlin, die Tochter des Alttafernwirts, geschwängert hatte, drehte sich sogar die „klassische“ Verhörsituation um, in der sich zuerst die Frau für ihre Praktiken

³⁰⁹ Lorenz, Körper, 134.

³¹⁰ Einen Einblick in die Ergebnisse der Sexualitätsgeschichte geben Eder, Franz X.: Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität, München 2002; Flandrin, Jean-Louis: Das Geschlechtsleben der Eheleute in der alten Gesellschaft. Von der kirchlichen Lehre zum realen Verhalten, in: Ariès, Phillippe/Béjin, André/Foucault, Michel u.a. (Hg.): Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland, Frankfurt am Main 1984 (französisch 1982), 147-164 und Hull, Isabel V.: Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 221-234.

³¹¹ VLA, HoA 159,17: Artikuliertes Verhör mit Johannes Fitz vom 4. April 1769.

³¹² Vor Gericht wurden gewöhnlich primär die geschlechtlichen Handlungen der Frauen, nicht aber diejenigen der Männer, problematisiert. Vgl. Gleixner, Mensch, 73-82 und Hull, Sexualstrafrecht, 231.

³¹³ VLA, HoA 94,14: Artikuliertes Verhör mit Anna Maria Algin vom 11. Februar 1783.

rechtfertigen musste und erst im Anschluss daran der Mann verhört wurde. Die Frage, wer sich in den Verhören für welche Praktiken rechtfertigen musste, lässt sich folglich nur durch die Berücksichtigung der von Fall zu Fall verschiedenen sozialen Kontexte beantworten.

Maren Lorenz hat im Zusammenhang mit frühneuzeitlichen Schwangerschaftsvorstellungen festgehalten, dass sich die Menschen die Zeichen einer Schwangerschaft „aus der Synthese zwischen Säftelehre und Anatomie“³¹⁴ erklärten. Als ein Anzeichen dafür, dass eine Frau schwanger war, wurden neben Appetitlosigkeit, Erbrechen und der Veränderung ihres Gemüts vor allem das Ausbleiben ihrer Menstruation sowie das Anschwellen ihres Bauches und ihrer Brüste gewertet.³¹⁵ Die körperlichen Veränderungen erklärten sich die ZeitgenossInnen folgendermaßen: Die Menstruation blieb aus, da das Blut einerseits für den Aufbau des Kindes verwendet wurde, es andererseits aus dem Uterus in die Brüste floss und diese anschwellen ließ. Die Gemütsveränderungen wurden wiederum darauf zurückgeführt, dass Frauen während ihrer Schwangerschaft eine „Vollblütigkeit“ kennzeichnete.

Die genannten Anzeichen mussten jedoch nicht unbedingt auf eine Schwangerschaft hindeuten. Sie konnten, so Barbara Duden, Esther Fischer-Homberger und Maren Lorenz, auch auf andere Vorgänge im Körper wie beispielsweise auf eine Krankheit verweisen. Das Anschwellen des Bauches konnte auch bei „Wassersucht“ oder „Windsucht“ auftreten. Das Vorhandensein von Milch in den Brüsten kam auch bei Jungfrauen oder Männern vor. Auch das Ausbleiben der monatlichen Blutung war kein sicheres Zeichen, „wußte man doch von Fällen, in denen Frauen während der ganzen Schwangerschaft ihre normale Blutung hatten“,³¹⁶ so Maren Lorenz. Als ein sicheres Schwangerschaftszeichen wurde hingegen die „Regung der Frucht“ interpretiert.

Als „Schwangerschaftstest“ dienten den Ärzten und Hebammen die Urinprobe und das Abtasten des Muttermundes. Beide galten jedoch, wie Maren Lorenz schreibt, als umstrittene Methoden, da sich die ärztliche Fachwelt nicht über die Farbe des Urins einigen und der Muttermund „nur in den ersten Tagen ‚gespürt und mit [den] Fingern gefühlet werden“³¹⁷ konnte. In einer späteren Phase der Schwangerschaft, so die Meinung der Medizi-

³¹⁴ Lorenz, Körper, 143.

³¹⁵ Zu den frühneuzeitlichen Schwangerschaftszeichen und ihrer vor allem ärztlichen Deutung vgl. Duden, Geschichte, 183; Fischer-Homberger, Medizin, 223-228 und Lorenz, Körper, 137-147.

³¹⁶ Lorenz, Körper, 144.

³¹⁷ Ebd., 145.

ner, „steige die Gebärmutter hoch, um den Samen besser zu halten“,³¹⁸ wodurch die Methode keine zuverlässigen Ergebnisse mehr lieferte. Laut Esther Fischer-Homberger griffen die Mediziner bei der Schwangerschaftsdiagnostik meist auf eine Befragung der schwangeren Frauen zurück, in deren Mittelpunkt eventuelle Krankheiten, ihre Regelblutung und die Gefühle, die sie während sowie nach dem Geschlechtsverkehr verspürt hatte, standen.³¹⁹

In zwei der von mir untersuchten Gerichtsprozesse kamen die Delinquentinnen auf die Anzeichen zu sprechen, die ihren Vorstellungen zufolge auf eine Schwangerschaft hindeuteten. Anna Maria Hemmerlin machte sich vorerst über das Ausbleiben ihrer monatlichen Blutung keine Sorgen. Erst die Bewegungen des Kindes im Bauch, die sie in der 20. Schwangerschaftswoche „gemerkt“³²⁰ hatte, interpretierte sie als ein sicheres Schwangerschaftszeichen. Auch für Anna Maria Algin war das Ausbleiben ihrer Menstruation kein eindeutiges Anzeichen. Gleiches galt wohl für den Arzt, den sie aufgrund des Ausbleibens ihrer Menstruation aufgesucht hatte, da auch er nicht davon ausging, dass Anna Maria Algin schwanger war. Stattdessen verordnete er ihr – ganz im Zeichen der Säftelehre – ein abführendes Mittel „zum Wiedereinsetzen der Menstruation“.³²¹ Sicher über ihre Schwangerschaft war sich Anna Maria Algin erst, als es ihr „fast angesehen wurde“ und ihr großer Bauch „es schon verlauten wollen“.³²²

Im medizinischen Diskurs des 18. Jahrhundert wurde, wie Esther Fischer-Homberger festhielt, die normale Dauer einer Schwangerschaft mit neun Monaten festgesetzt.³²³ Dass auch die „gewöhnlichen“ Männer und Frauen darüber Bescheid wussten, zeigt der im Zusammenhang mit der Frühgeburt von Magdalena Vonachin stehende Gerichtsprozess gegen Joseph und Johann Hemmerle von 1793. Die obrigkeitliche Beschau des zu früh geborenen Kindes, in welcher der Gerichtsschreiber vor allem den Entwicklungsstand der Zehen- und Fingernägel betonte, verweist zudem auf die zeitgenössischen Beurteilungskriterien von „Unreife“.³²⁴

³¹⁸ Ebd.

³¹⁹ Vgl. Fischer-Homberger, *Medizin*, 227.

³²⁰ VLA, HoA 94,31: Summarische Aussage von Anna Maria Hemmerlin vom 1. Mai 1787.

³²¹ Lorenz, *Körper*, 140.

³²² VLA, HoA 94,14: Artikuliertes Verhör mit Anna Maria Algin vom 11. Februar 1783.

³²³ Vgl. Fischer-Homberger, *Medizin*, 245.

³²⁴ Zu den anatomischen „Zeichen von Nichtlebensfähigkeit infolge von vorzeitiger Geburt bzw. Unreife“ vgl. Fischer-Homberger, *Medizin*, 246.

Der Akt des Geschlechtsverkehrs an sich und seine Wahrnehmung wurde in den von mir untersuchten Gerichtsakten lediglich an einer Stelle thematisiert. Anna Maria Schechtlerin schilderte, als sie ihre zweimalige Vergewaltigung durch ihren Schwager beschrieb, dass bei beiden Kontakten „das werckh ... vollkommen vollbracht“ wurde. Sie hätte jedoch nur beim zweiten Mal „wohl gemerckhet“, dass sie „empfangen habe“.³²⁵ Wie Thomas Laqueur betonte, war in der frühneuzeitlichen Vorstellungswelt für den erfolgreichen Zeugungsakt sowohl der männliche als auch der weibliche Samen notwendig.³²⁶ Letzterer würde, so die zeitgenössische Auffassung, durch den Orgasmus der Frau ausgeschüttet werden. Indem Anna Maria Schechtlerin nichts über ihre fruchtbaren und unfruchtbaren Tage wusste, könnte die von ihr geschilderte Wahrnehmung folglich auf dem Wissen beruht haben, dass für eine Empfängnis die sexuelle Befriedigung der Frau erforderlich war. Da der Geschlechtsverkehr jedoch im Kontext einer Vergewaltigung stattgefunden hatte, scheint mir eine andere Interpretation ihrer Wahrnehmung eher nachvollziehbar: Anna Maria Schechtlerin könnte ebenso gespürt haben, wie sie bzw. ihre Gebärmutter den männlichen Samen aufgenommen hatte. Über eine solche Wahrnehmung berichteten auch andere Frauen.³²⁷

Aufgrund der Tatsache ihrer Schwangerschaft oder der Geburt eines unehelichen Kindes konnten die Delinquentinnen den Vollzug des unerlaubten Beischlafs praktisch nicht leugnen. Wie die Ehebruchs- und Inzestverfahren gegen Anna Barbara Böschin und Anna Maria Schechtlerin zeigten, versuchten sie allerdings, den „wahren“ Kindsvater durch die Angabe eines anderen zu verheimlichen. Anna Barbara Böschin konnte beispielsweise 1748 den Richter davon überzeugen, dass nicht ihr Schwager, sondern ein Schuhmacher aus Rankweil der Vater ihres Kindes sei. Den Erfolg ihrer Verteidigungsstrategie hatte sie jedoch in dem vier Jahre später stattfindenden Gerichtsprozess scheinbar vergessen. Im Mai 1752 äußerte Anna Barbara Böschin, sie sei vier Jahre zuvor „von ihrem schwager her schon auf der helfte ihrer schwangerschaft gewesen und habe gedacht, es seye an der ersten sünde genug, daher [habe] sie auch den schuehmacher nicht zugelaßen“.³²⁸ Auch Anna Maria Schechtlerin

³²⁵ VLA, HoA 159,17: Zweites artikuliertes Verhör mit Maria Anna Schechtlerin vom 5. April 1769.

³²⁶ Zur Zeugungstheorie des 18. Jahrhunderts und ihrer Veränderung im Lauf des 19. Jahrhunderts vgl. Laqueur, Thomas: *Orgasm, Generation, and the Politics of Reproductive Biology*, in: Lancaster, Roger N./Di Leonardi, Micaela (Hg.): *The Gender Sexuality Reader: Culture, History, Political Economy*, Routledge 1997, 219-243. Zur frühneuzeitlichen Zwei-Samentheorie vgl. auch Fischer-Homberger, Medizin, 225 und Lorenz, Körper, 234.

³²⁷ Vgl. Lorenz, Körper, 104.

³²⁸ VLA, HoA 160,17: Erstes artikuliertes Verhör mit Anna Barbara Böschin vom 8. Mai 1752.

versuchte, dem Richter die Identität des Kindsvaters nicht preiszugeben. Sie verwies – wie auch Anna Barbara Böschin – auf einen ortsfremden Mann namens Joseph Grünenfelder.

Darüber, wie die DelinquentInnen den anatomischen Unterschied zwischen Männern und Frauen gedacht haben, konnte ich in den Gerichtsakten nichts erfahren. Über die Aneignung und den Gebrauch von geschlechtsspezifischen Bedeutungszuschreibungen im alltäglichen Leben gaben die Gerichtsquellen jedoch Auskunft. Sowohl die Aussagen von Franz Anton Grabher über den Leumund von Anna Maria Hemmerlin als auch die Verbalinjurien, die zwischen Anton Ybele und Anna Maria Schechtlerin stattgefunden haben, verweisen darauf, dass die Ehre und Glaubwürdigkeit von Frauen über ihr Sexualverhalten und somit über ihren Körper definiert wurde. Franz Anton Grabher versuchte, Anna Maria Hemmerlin ihrer Glaubwürdigkeit zu berauben, indem er sie als ein „freches weibs bild“ bezeichnete, das „mit strolchen [...] herum“³²⁹ ziehen würde. Zu dieser Verleumdung hatte ihm auch der Bregenzer Soldat geraten, der gemeint hatte, er solle Anna Maria Hemmerlin als „ein luder, [die] es mit jedermann [halte]“³³⁰ verrufen. Anton Ybele nannte seine Schwägerin ebenfalls „eine s.v. hur“ und warf ihr aufgrund ihres Verhaltens vor, dass sie „mit allen leuthen herumluedern“³³¹ würde. Die Bedeutungen, die die Männer den Frauen zuschrieben, um sie vor dem Richter zu diskreditieren, bezogen sich demnach auf den normativen Rahmen, innerhalb welchem Frauen sexuelle Kontakte gestattet wurden.

Die Umkehrung dieses Repräsentationsmusters, wie sie beispielsweise Anna Maria Schechtlerin dadurch vollzog, dass sie ihren Schwager einen „hurenbueben“ nannte, war zwar möglich, doch geriet sie deswegen unter Rechtfertigungsdruck. Sie musste dem Richter erklären, ob sie einen Anlass hatte, ihren Schwager mit derartigen Worten zu beschimpfen, wohingegen Anton Ybele sich für die an seine Schwägerin gerichteten Verbalinjurien nicht rechtfertigen musste. Was für Männer und Frauen über das jeweils andere Geschlecht sagbar war, hing folglich von den diskursiv geprägten und geschlechtsspezifischen Erwartungsmustern ab.

Mussten sich die Delinquentinnen aufgrund unehelichen Geschlechtsverkehrs vor Gericht verantworten, rechtfertigten sie ihre sexuellen Praktiken meist, indem sie auf die Möglichkeit einer Hochzeit verwiesen. Anna Maria Allgin gab beispielsweise an, dass sie den

³²⁹ VLA, HoA 94,31: Erstes artikuliertes Verhör mit Franz Anton Grabher vom 2. Mai 1787.

³³⁰ VLA, HoA 94,31: Drittes artikuliertes Verhör mit Franz Anton Grabher vom 3. Juli 1787.

³³¹ VLA, HoA 159,17: Zweites artikuliertes Verhör mit Maria Anna Schechtlerin vom 5. April 1769.

Mann, mit dem sie sexuellen Kontakt gehabt hatte, auch geheiratet hätte, wenn dieser nicht gestorben wäre. Auch Anna Maria Schechtlerin äußerte, dass sie ihren Partner „geheurathet ... [hätte], wann nith solchen ein anderes weibs bild ... alß spihler verschwärzt, und auf ihre aigene seithen verführet hätte“.³³²

Die obrigkeitliche Erlaubnis für eine Ehe wurde, wie die Gerichtsverhandlung gegen Joseph Bösch von 1796 zeigte, allerdings nicht jedem Paar erteilt. Im Fall von Joseph Bösch begründete die Obrigkeit ihre Entscheidung damit, dass er über keinen Besitz verfügte und kein Bürger des Reichshofs Lustenau war. Im Ausland konnte Joseph Bösch nicht heiraten, da seine Partnerin Anna Maria Hollensteinin, die im Besitz des BürgerInnenrechts von Lustenau war, ihre Rechte nicht verlieren wollte. Seinen zweiten Plan, nämlich eine Eheschließung durch einen gefälschten Eheschein vorzutäuschen, durchkreuzte das harrachische Oberamt. Wie die Handlungen von Joseph Bösch zeigen, war der Wunsch nach einer Eheschließung nicht immer in erster Linie religiös oder ökonomisch motiviert.³³³ Joseph Bösch bemühte sich um einen Ehebrief, um eine obrigkeitlich legitimierte Beziehung mit Anna Maria Hollensteinin führen zu können und nicht im Verdacht eines „sündhaften lebenswandel[s]“³³⁴ zu stehen.

³³² VLA, HoA 159,17: Zweites artikuliertes Verhör mit Maria Anna Schechtlerin vom 5. April 1769.

³³³ Vgl. Scheffknecht, Wolfgang: „Arme Weiber“. Zur Rolle der Frau in den Unter- und Randschichten der vorindustriellen Gesellschaft, in: ders./Niederstätter, Alois (Hg.): Hexe und Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs, Sigmaringendorf 1991, 101.

³³⁴ VLA, HoA 154,32: Undatiertes Urteil gegen Joseph Bösch und Anna Maria Hollensteinin.

6. Resümee

Nur an sehr wenigen Stellen der Gerichtsakten überschritt das Ermittlungsinteresse der Richter den vorgegebenen Rahmen, sodass die DelinquentInnen die Vorstellungen und Bilder thematisierten, die sie sich vom menschlichen Körper oder dem jeweils anderen Geschlecht machten. Dieser Umstand hat meines Erachtens mit dem Entstehungskontext der Quellen zu tun.³³⁵ In den gerichtlich produzierten Texten dominierte die obrigkeitliche Sichtweise auf die Praktiken der DelinquentInnen und verdeckte so gewissermaßen die Vorstellungswelt der vor Gericht stehenden Männer und Frauen. Die Rekonstruktion ihrer Vorstellungswelt musste sich daher über einen methodologischen Ansatz vollziehen, der ihre Handlungsweisen in den Mittelpunkt rückte und diese sowohl nachzeichnete als auch interpretierte.³³⁶ Ich konzentrierte mich auf das Handeln der DelinquentInnen und den damit im Zusammenhang stehenden Prozess der Vermittlung, Reproduktion und Verschiebung geschlechtlicher Bedeutungen. Einfacher formuliert, verstand ich das Handeln und das Verhalten der DelinquentInnen „als ein Medium kultureller Bedeutungsgebung“.³³⁷ Dieser Gedanke der Herstellung von Bedeutungen im alltäglichen Handeln findet sich auch in der These des „doing gender“ von Candace West und Don H. Zimmerman.³³⁸

Die Konzentration auf die Praktiken der angeklagten Männer und Frauen ermöglichte es, bestimmte Bereiche ihrer Vorstellungswelt zu beleuchten: Auf der einen Seite konzentrierte ich mich auf die Vorstellungen, die sich die DelinquentInnen von Gemütsstörungen machten. Dabei war auffallend, dass primär dem weiblichen Körper eine Disposition für Gemütsstörungen zugeschrieben wurde. Problematisiert wurden vor allem die Menstruation bzw. ihr Ausbleiben und die Zeit während sowie nach einer Schwangerschaft. All diese „Umstände“ konnten sich auf das Gleichgewicht der Säfte auswirken und folglich den Gemütszustand des ohnehin „schwachen Geschlechts“ beeinflussen. Sahen die ZeitgenossInnen – wie ich in der Einleitung mit dem Verweis auf Thomas Laqueur betont habe – eine Analogie zwischen männlichen und weiblichen Geschlechtsorganen, konstruierten sie dennoch eine

³³⁵ Auch Andrea Griesebner führte die geringe Thematisierung von Körpervorstellungen und Körperwahrnehmungen auf den institutionellen Rahmen zurück, in dem sich die Verhöre abspielten. Vgl. Griesebner, Körper, 61-62.

³³⁶ Zu dieser Herangehensweise angeregt hat mich der Aufsatz von Andrea Griesebner und Monika Mommertz. Sie plädieren dafür, den Fokus der Analyse auf die „handlungsleitende[n] Dispositionen“ der DelinquentInnen zu legen. Vgl. Griesebner, Andrea/Mommertz, Monika: Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, 205-232, insb. 215-218.

³³⁷ Griesebner/Mommertz, Liebschaften, 216.

³³⁸ Vgl. West, Candace/Zimmerman, Don H.: Doing Gender (1. Aufl. 1987), in: Lorber, Judith/Farell, Susan A. (Hg.): The Social Construction of Gender, Newbury Park/London/New Dehli 1991, 13-37.

geschlechtliche Differenz, die sich in der unterschiedlichen Beschaffenheit des Säftehaushaltes von Männern und Frauen manifestierte.

Auf der anderen Seite richtete sich mein Interesse auf die Schwangerschaftsvorstellungen der angeklagten Frauen und Männer. Wie ich zeigen konnte, war in ihrer Vorstellungswelt das Ausbleiben der Menstruation ein unsicheres Schwangerschaftszeichen, da es auf andere körperliche Vorgänge hindeuten konnte. Die Frage, ob eine Frau schwanger war oder nicht, konnte demnach im 18. Jahrhundert erst zu einem Zeitpunkt, an welchem sich mehrere Schwangerschaftszeichen äußerten, beantwortet werden. Zudem spielten bei der Beurteilung von Schwangerschaftszeichen zahlreiche körperliche und nicht-körperliche Faktoren eine Rolle. Wie Maren Lorenz betonte, hatte in der frühneuzeitlichen Vorstellungswelt „jede Frau [...] ihren Körper, der aufgrund des individuellen Körperbaus, der spezifischen Säftekonstellation und der variierenden äußeren Einflüsse“³³⁹ von Fall zu Fall beurteilt wurde.

Das Konzept der Humoralpathologie fungierte folglich als ein wahrnehmungs- und handlungsleitendes Prinzip. Während des gesamten Untersuchungszeitraums orientierte sich das Denken, Fühlen und Handeln der DelinquentInnen – selbstverständlich neben anderen wirkmächtigen Konzepten – an der Säftelehre. Dabei unterschied sich das Wissen und Sprechen der „einfachen“ Männer und Frauen über ihren Körper und seine Physiologie kaum von den Auffassungen des akademisch-medizinischen Diskurses.³⁴⁰ Die für uns befremdlich wirkende Art und Weise, wie die Menschen des 18. Jahrhunderts ihren Körper wahrnahmen und sich „innere“ Vorgänge vorstellten, verweist darauf, dass der menschliche Körper keine ahistorische Konstante ist. Die Differenz zwischen dem frühneuzeitlichen und dem gegenwärtigen Denken und Sprechen über den Körper weist vielmehr darauf hin, dass der vorgeblich natürliche und unveränderbar gedachte Körper im Lauf der Geschichte unterschiedlich konzeptualisiert wurde. Die Differenz zwischen den heutigen Körpervorstellungen und jenen des 18. Jahrhunderts zeigt zudem, dass gegenwärtige Denkkategorien nicht in die Vergangenheit übertragbar sind.

Dass es nicht bzw. kaum möglich sei, sich einzelnen Männern und Frauen der unteren sozialen Schichten und ihren Denk- und Handlungsweisen zuzuwenden, wurde in der historischen Forschung meist mit dem Argument des Quellenmangels begründet. Zudem stand die Relevanz von Forschungen, die sich mit „Alltäglichem“ beschäftigten und somit den auf die

³³⁹ Lorenz, Körper, 146.

³⁴⁰ Auf die Parallelitäten zwischen populären Körpervorstellungen und dem elitären akademischen Diskurs macht auch Maren Lorenz aufmerksam. Vgl. Lorenz, Körper, 431.

Weitergabe bzw. Übernahme von politischer Macht beschränkten Rahmen des Forschungshorizontes überschritten, lange Zeit zur Debatte. Im Bereich der feministischen Geschichtswissenschaft wiesen beispielsweise Silke Lesemann und die italienische Historikerin Gianna Pomata auf die beschränkte Sichtweise einer auf die Übergabe von Macht konzentrierten Historiographie hin.³⁴¹ Diese Kritik an der traditionellen Geschichtsschreibung aufgreifend, konnte zum Beispiel Natalie Zemon Davis mit ihrem Buch über die Wiederkehr des Martin Guerre die Praktiken frühneuzeitlicher Menschen und deren Deutungshorizonte rekonstruieren.³⁴² In vergleichbarer Weise gelang es auch Carlo Ginzburg, die Vorstellungswelt eines Müllers namens Menocchio nachzuzeichnen, der sich im 16. Jahrhundert vor der Inquisition wiederfand.³⁴³

Mit dem der Arbeit zugrunde gelegten mikrohistorischen Ansatz gelang es mir ebenfalls, die historischen AkteurInnen in das Zentrum der Untersuchung zu rücken. Die „dichte Beschreibung“ ihrer Praktiken konnte auf den Handlungsspielraum hindeuten, der den vor Gericht stehenden Männern und Frauen zur Verfügung stand. Dieser war aufgrund des Kontexts, in dem die Verhöre abgehalten und aufgrund des Umstands, dass die Fragen vom Richter gestellt wurden, begrenzt. Dennoch konnten die DelinquentInnen – solange sie ihre Aussagen plausibel gestalteten – durch die Betonung, das Verändern oder Verheimlichen bestimmter Details den Verlauf der Gerichtsverfahren mitbestimmen. Die DelinquentInnen waren somit, wie Otto Ulbricht schreibt, „eines der Zahnräder der Prozeßmühle“.³⁴⁴

Die angeklagten Männer und Frauen entwickelten ihre Argumente, Rechtfertigungen und Verteidigungsstrategien auf der Basis ihrer Vorstellungswelt. Sie waren nicht passive RezipientInnen der zeitgenössischen Diskurse, vielmehr eigneten sich die DelinquentInnen vorhandene Bedeutungszuschreibungen an, reproduzierten sie oder transformierten sie zu ihrem Nutzen. Vor allem die von mir untersuchten „Unzucht“- , Ehebruch- und Inzestdelikte deuteten darauf hin, dass die angeklagten Personen diskursiv erzeugte Stereotypen zu ihren Vorteilen nutzten und somit bestätigten und reproduzierten: Männer, die sich vor Gericht wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs verantworten mussten, verteidigten sich beispiels-

³⁴¹ Vgl. Lesemann, Silke: Weibliche Spuren. Archivalische Quellen zur historischen Frauenforschung, in: WerkstattGeschichte, Heft 5/1993, 5-11 und Pomata, Gianna: Close-Ups and Long Shots: Combining Particular and General in Writing the Histories of Women and Men, in: Medick, Hans/Trepp, Anne-Charlott (Hg.): Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven, Göttingen 1998, 99-124, insb. 106-110.

³⁴² Vgl. Davis, Natalie Zemon: Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre, Berlin 2004 (englisch 1982).

³⁴³ Vgl. Ginzburg, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, 6. Aufl., Berlin 2007 (italienisch 1976).

³⁴⁴ Ulbricht, Kindsmörderinnen, 55.

weise, indem sie das diffamierende Bild der „unkeuschen“ Frau aufgriffen und ihr eigenes Vergehen durch das Verhalten der Frau rechtfertigten.

Die Präsentationsform der Gerichtsverhandlungen, in der ich sowohl das gültige Strafrecht als auch den Prozess der Urteilsfindung rekonstruierte, ermöglichte eine Zusammenschau der Strafnormen und der Strafpraxis. Gezeigt wurde, dass den Rechtsgutachtern durch die Einbringung strafverschärfender und strafmildernder Umstände ein relativ großer Spielraum zur Verfügung stand. In den von mir untersuchten Gerichtsprozessen wurde größtenteils ein Urteil ausgesprochen, das nicht mit der in der Carolina geforderten Strenge übereinstimmte. Wie ich anhand der Fallstudien zeigen konnte, lässt sich eine „Diskrepanz zwischen Strafnormen und Strafpraxis“³⁴⁵ beobachten. Kein Delinquent bzw. keine Delinquentin wurde in den von mir bearbeiteten Gerichtsprozessen gefoltert. Lediglich während des Verhörs mit Maria Allgin drohte der Richter ihr damit, die Folter anzuwenden. Das gängige Bild der frühneuzeitlichen Gerichtspraxis, wonach Folterungen und Hinrichtungen zum Alltag gehörten,³⁴⁶ ist folglich, wie auch Andrea Griebner betont hat, „wenn nicht einer Revision so zumindest einer regionalen und zeitlichen Differenzierung“³⁴⁷ zu unterziehen.

³⁴⁵ Griebner, Wahrheiten, 296.

³⁴⁶ Vgl. beispielsweise die Überblicksdarstellung von Richard van Dülmen: Dülmen, Richard van: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988.

³⁴⁷ Griebner, Wahrheiten, 297.

7. Anhang

Gedruckte und ungedruckte Quellen

Ungedruckte Quellen

Vorarlberger Landesarchiv

Akten

HoA 048,38

HoA 050,29

HoA 053,52

HoA 080,01

HoA 080,06

HoA 094,14

HoA 094,31

HoA 094,36

HoA 095,12

HoA 095,13

HoA 095,14

HoA 096,06

HoA 098,47

HoA 102,16

HoA 154,32

HoA 155,16

HoA 159,17

HoA 159,18

HoA 160,17

Gedruckte Quellen

Biblia Sacra Latino-Germanica oder Latein-Teutsche. Oder: Heilige Schrifft, deß Alten und Neuen Testaments, nach der uralten und in Latein gemeinen, auch von der römisch-catholischen Kirch bewährten Übersetzung, Fünfter Druck, Bd. 1, Augspurg 1737.

Constitutio Criminalis Theresiana. Peinliche Gerichtsordnung. Graz 1993 (Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe. Wien 1769).

Paré, Ambroise: On Monsters and Marvels (hg. und übersetzt von Janis L. Pallister), Chicago 1995 (original 1573).

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 6. Aufl., hrsg. und erläutert von Gustav Radbruch, Stuttgart 1996.

Nachschlagwerke

Erler, Adalbert (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1971ff.

Johann Heinrich Zedlers grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste (online Ausgabe), <http://mdz10.bib-bvb.de/~zedler/zedler2007/index.html> (14.11.2007).

Klein, Kurt: Historisches Ortslexikon (Vorarlberg) (30.06.2006) http://www.oeaw.ac.at/vid/download/histortslexikon/Ortslexikon_Vorarlberg.pdf (13.07.2007).

Bibliographie

Akasha-Böhme, Farideh (Hg.): Von der Auffälligkeit des Leibes, Frankfurt am Main 1995.

Ammerer, Gerhard: „...dem Kinde den Himmel gestohlen...“. Zum Problem von Abtreibung, Kindsmord und Kindsweglegung in der Spätaufklärung, in: Das 18. Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, 1992, 77-98.

Baltl, Hermann: Österreichische Rechtsgeschichte, Graz 1972.

Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd: Einleitung, in: dies. (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, 11-18.

Burmeister, Karl Heinz: Der Erwerb des Hohenemser Archivs durch das Land Vorarlberg, in: ders./Niederstätter, Alois (Hg.): Archiv und Geschichte: 100 Jahre Vorarlberger Landesarchiv (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, Neue Folge 3), Konstanz 1998, 157-162.

Butler, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt am Main 1991 (englisch 1990).

Butler, Judith: Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts, Frankfurt am Main 1997 (englisch 1993).

Davis, Natalie Zemon: Die wahrhaftige Geschichte von der Wiederkehr des Martin Guerre, Berlin 2004 (englisch 1982).

Duden, Barbara: Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730, Stuttgart 1987.

Dülmen, Richard van: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.

Dülmen, Richard van (Hg.): Körper-Geschichten (Studien zur historischen Kulturforschung 5), Frankfurt am Main 1996.

Dülmen, Richard van: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988.

Eder, Franz X.: Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität, München 2002.

Farge, Arlette: „Vom Geschmack des Archivs“, in: WerkstattGeschichte, Heft 5/1993, 13-15.

Fausto-Sterling, Anne: Myths of Gender: Biological Theories about Women and Men, New York, 1985.

Fausto-Sterling, Anne: Sexing the Body. Gender Politics and the Construction of Sexuality, New York 2000.

Fischer-Homberger, Esther: Krankheit Frau. Zur Geschichte der Einbildungen, Darmstadt 1984.

Fischer-Homberger, Esther: Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung, Bern/Stuttgart/Wien 1983.

Flandrin, Jean-Louis: Das Geschlechtsleben der Eheleute in der alten Gesellschaft. Von der kirchlichen Lehre zum realen Verhalten, in: Ariès, Phillippe/Béjin, André/Foucault, Michel u.a. (Hg.): Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland, Frankfurt am Main 1984 (französisch 1982), 147-164.

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1994 (französisch 1975).

Geertz, Clifford: Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur, in: ders.: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt am Main 1987 (englisch 1973), 7-43.

Ginzburg, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, 6. Aufl., Berlin 2007 (italienisch 1976).

Ginzburg, Carlo/Poni, Carlo: The Name and the Game: Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace, in: Muir, Edward/Ruggiero, Guido (Hg.): Microhistory and the Lost Peoples of Europe, Baltimore 1991, 1-10, (italienisch 1979).

Gleixner, Ulrike: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700-1760) (Geschichte und Geschlechter 8), Frankfurt am Main 1994.

Gleixner, Ulrike: Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: WerkstattGeschichte, Heft 11/1995, 65-70.

Griesebner, Andrea: Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung, Wien 2005.

Griesebner, Andrea: Historisierte Körper. Eine Herausforderung für die Konzeptualisierung von Geschlecht?, in: Gürtler, Christa/Hausbacher, Eva (Hg.): Unter die Haut. Körperdiskurse in Geschichte(n) und Bildern, Innsbruck/Wien 1999, 53-75.

Griesebner, Andrea: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Studien, Neue Folge 3), Wien/Köln/Weimar 2000.

Griesebner, Andrea/Mommertz, Monika: Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1), Konstanz 2000, 205-232.

Hämmerle, Walter: Entwicklung des Gerichtswesens im Lande Vorarlberg, in: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, Heft 7/8/1946, 179-185.

Hausen, Karin: Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienarbeit, in: Conze, Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363-393.

Hellbling, Erst C.: Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, Wien/Köln/Weimar 1996 (hg. und bearbeitet von Ilse Reiter).

Hohkamp, Michaela: Vom Wirtshaus zum Amtshaus, in: WerkstattGeschichte, Heft 16/1997, 8-18.

Honegger, Claudia: Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften vom Menschen und das Weib 1750-1850, Frankfurt am Main/New York 1991.

Hull, Isabel V.: Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 221-234.

Laqueur, Thomas: Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, Frankfurt am Main 1992 (englisch 1990).

Laqueur, Thomas: Orgasm, Generation, and the Politics of Reproductive Biology, in: Lancaster, Roger N./Di Leonardi, Micaela (Hg.): The Gender Sexuality Reader: Culture, History, Political Economy, Routledge 1997, 219-243.

Lesemann, Silke: Weibliche Spuren. Archivalische Quellen zur historischen Frauenforschung, in: WerkstattGeschichte, Heft 5/1993, 5-11.

Lorenz, Maren: Kriminelle Körper – gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung, Hamburg 1999.

Lorenz, Maren: Leibhaftige Vergangenheit. Einführung in die Körpergeschichte (Historische Einführungen 4), Tübingen 2000.

Lutz, Alexandra: Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit (Geschichte und Geschlechter 51), Frankfurt am Main 2006.

Mantl, Elisabeth: Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 bis 1920 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 23), Wien 1997.

Medick, Hans: Mikro-Historie, in: Schulze, Winfried (Hg.): Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, Göttingen 1994, 40-53.

Medick, Hans: „Missionare im Ruderboot“? Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft, Heft 10/1984, 295-319.

Niederstätter, Alois: Vorarlberger Urfehdebriefe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 6), Dornbirn 1985.

Pomata, Gianna: Close-Ups and Long Shots: Combining Particular and General in Writing the Histories of Women and Men, in: Medick, Hans/Trepp, Anne-Charlott (Hg.): Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven, Göttingen 1998, 99-124.

Ranke, Leopold von: Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1535, Leipzig/Berlin 1824.

Scheffknecht, Wolfgang: „Arme Weiber“. Zur Rolle der Frau in den Unter- und Randschichten der vorindustriellen Gesellschaft, in: ders./Niederstätter, Alois (Hg.): Hexe und Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs, Sigmaringendorf 1991, 77-109.

Scheffknecht, Wolfgang: Das Amt des Hofammanns in Lustenau, in: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, Heft 1/1983, 17-34.

Scheffknecht, Wolfgang: Dörfliche Eliten am Beispiel der Hofammänner von Lustenau und der Landammänner von Hohenems, in: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, Heft 1/1994, 77-96.

Scheffknecht, Wolfgang: Reichspräsenz und Reichsidentität in der Region: Der Reichshof Lustenau, in: Kießling, Rolf/Ullmann, Sabine (Hg.): Das Reich in der Region. Während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Konstanz 2005, 307-340.

Schiebinger, Londa: Am Busen der Natur. Erkenntnis und Geschlecht in den Anfängen der Wissenschaft, Stuttgart 1995 (englisch 1993).

Schnabel-Schüle, Helga: Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 185-198.

Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3), Tübingen 1999.

Tschaikner, Manfred: Hexenverfolgung in Hohenems einschließlich des Reichshofs Lustenau sowie der österreichischen Herrschaften Feldkirch und Neuburg unter hohenemsischen Pfandherren und Vögten (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 5), Konstanz 2004.

Tuana, Nancy: Der schwächere Samen. Androzentrismus in der Aristotelischen Zeugungstheorie und der Galenschen Anatomie, in: Orland, Barbara/Scheich, Elvira (Hg.): Das Geschlecht der Natur, Frankfurt am Main 1995, 203-223.

Ulbricht, Otto: Kindsmörderinnen vor Gericht. Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland 1680-1810, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1993, 54-85.

Ulbricht, Otto: Mikrogeschichte: Versuch einer Vorstellung, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Heft 45/1994, 347-367.

Wagner, Birgit: Kultur, Geschlecht, Erzählen, in: Griesebner, Andrea/Lutter, Christina (Hg.): Beiträge zur Historischen Sozialkunde: Geschlecht und Kultur, Sondernummer 2000, 8-13.

Welti, Ludwig: Die Grafschaft Hohenems, in: Montfort. Zeitschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde Vorarlbergs, Heft 9/12/1946, 231-234.

Welti, Ludwig: Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Lichtensteins 4), Innsbruck 1930.

West, Candace/Zimmerman, Don H.: Doing Gender (1. Aufl. 1987), in: Lorber, Judith/Farell, Susan A. (Hg.): The Social Construction of Gender, Newbury Park/London/New Dehli 1991, 13-37.

Zettelbauer, Heidrun: ‚Becoming a Body in Social Space ...‘ Der Körper als Analyseinstrument der historischen Frauen und Geschlechterforschung, in: Lutter, Christina/Szöllösi-Janze, Margit/Uhl, Heidemarie (Hg.): Kulturgeschichte. Fragestellungen, Konzepte, Annäherungen (Querschnitte 15), Wien 2004, 61-95.

Biographie

Georg Tschannett, geboren am 13. November 1981 in Bregenz, maturiert 2001 an der Höheren Lehranstalt für Tourismus in Bludenz, Diplomstudium Geschichte an der Universität Wien mit Schwerpunkt auf Kulturwissenschaften/Cultural Studies von 2002 bis 2008.

Abstract

Die vorliegende Arbeit rekonstruiert auf der Basis frühneuzeitlicher Gerichtsakten die Körpervorstellungen und Körperbilder von Menschen des 18. Jahrhunderts. Dabei stehen nicht die medizinisch-akademischen Debatten über den menschlichen Körper und seine Physiologie, sondern vielmehr das Denken, Fühlen und Handeln „einfacher“ Männer und Frauen im Mittelpunkt. Zentrale Fragen der Arbeit sind: Welche Bilder und Vorstellungen machten sich frühneuzeitliche Menschen von ihrem Körper und seinen Funktionen? Welche Auswirkungen hatten diese Vorstellungen auf ihre Denk- und Handlungsweisen? Wie eigneten sie sich die körperlichen Symboliken und Repräsentationen an? Welche Zuschreibungen machten sie an fremde Körper? Wie interpretierten sie den Unterschied zwischen Frauen und Männern und welches Gewicht maßen sie diesem bei?

Da kaum Aufzeichnungen von sogenannten „ordinary people“ überliefert sind und ihre Lebenswelt aus diesem Grund für die historische Forschung nur in besonderen Fällen rekonstruierbar ist, greift die Arbeit auf gerichtlich produzierte Texte zurück. Diese kennzeichnet eine obrigkeitliche Perspektive auf die Praktiken der angeklagten Personen, doch ermöglichen die Gerichtsakten in einer methodisch reflektierten Analyse eine Rekonstruktion der Denk- und Handlungsweisen der vor Gericht stehenden Männer und Frauen. Der Arbeit liegt ein mikrohistorischer Zugang zugrunde, der sich dadurch auszeichnet, dass in einem begrenzten Untersuchungsraum geforscht wird. Den Untersuchungsraum bildet der Reichshof Lustenau (heutige Marktgemeinde Lustenau, Vorarlberg). Das Quellenkorpus besteht aus acht Gerichtsprozessen, die zwischen 1738 und 1796 geführt wurden.

Inhaltlich konzentriert sich der erste Abschnitt der Arbeit auf die Rahmenbedingungen, unter denen die Gerichtsprozesse abgehandelt wurden. Die Organisation des Gerichtswesens, die soziale Verortung der Gerichtsmitglieder sowie die Rekonstruktion des Ablaufes der Ge-

richtsprozesse spielen dabei eine bedeutende Rolle. Ein weiteres Kapitel widmet sich dem heterogenen Quellenkorpus. In diesem Kapitel wird auf den Entstehungskontext und das Aussageniveau der Gerichtsakten eingegangen. Den Hauptteil der Arbeit bilden acht Fallstudien, in denen der Fokus von den normativen Rahmenbedingungen auf die Gerichtspraxis im Reichshof Lustenau verschoben wird. Im Mittelpunkt der Fallstudien steht die Verhör-situation zwischen den Richtern und den angeklagten Personen. Das abschließende Kapitel widmet sich schließlich den Körpervorstellungen und Körperbildern der DelinquentInnen. Hierin werden primär zwei Bereiche untersucht: Erstens die Vorstellungen, die sich die angeklagten Männer und Frauen über Gemütszustände machten und zweitens die Vorstellungen und Wahrnehmungen der DelinquentInnen im Kontext von Schwangerschaft.

Die Arbeit charakterisiert sich durch eine Mischung verschiedener historiographischer Ansätze: Körper-, sexualitäts-, kriminalitäts- sowie geschlechtergeschichtliche Ansätze beeinflussten das Nachdenken über die Quellen wie auch den Schreibprozess.